

# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 14 September 2021 um 19.00 Uhr im Bürgersaal** der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss der öffentlichen Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

01. 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
  - Beratung und Satzungsbeschluss -
02. Klausurtagung zur baulichen Entwicklung in Horben am 01.10.2021  
Annahme des Angebots des Planungsbüro fsp-stadtplanung für einen Workshop
  - Beratung und Beschlussfassung -
03. Klimaschutznetzwerk Hexental
  - Vorstellung der Ergebnisse der Haushaltsbefragung zu Klimaschutzthemen im Hexental & Bollschweil -
04. Rückübertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV) auf die Gemeinde Horben
  - Beratung und Beschlussfassung -
05. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“
  - Beratung und Beschlussfassung -
06. Aufstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts
  - Beratung und Beschlussfassung -
07. Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Horben
  - Beratung und Beschlussfassung -
08. Bauanfrage - Neubau von 4 Doppelhäusern, Luisenhöhenstraße 12 – 18, jeweils a und b, Flst.-Nr. 99/26 und 99/28
  - Beratung und Beschlussfassung -
09. Bekanntgaben des Bürgermeisters
10. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

## 11. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der geltenden Hygienestandards zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.09.2021
Aktenzeichen		621.42
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		36/2021

## Beratungsvorlage zu TOP 1

### **2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und der erneuten (2.) Offenlage gem. § 4a (3) BauGB (Gesamtabwägung)**
  - **Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB**
- Beratung und Beschlussfassung -**

---

### **1. Sachverhalt:**

Der ortsansässige Eigentümer des Grundstückes mit der Flst.-Nr. 157/1, welches am südwestlichen Ortsrand von Langackern liegt, möchte neben dem bestehenden Wohngebäude ein weiteres Wohngebäude in Form eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf errichten. Hierzu hatte der Grundstückseigentümer bereits 2019 eine Bauvoranfrage bei der zuständigen Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit dem Ergebnis gestellt, dass das Vorhaben aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Horben“ bzw. im Außenbereich nach § 35 BauGB abgelehnt wurde.

Nach weiterer Abstimmung mit dem Landratsamt, kann einer Wohnbebauung nur zugestimmt werden, wenn die Abgrenzung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes beachtet wird und das Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB miteinbezogen wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) von 1978 in der Fassung der 1. Änderung von 1983 entsprechend geändert bzw. für das Teilgrundstück Flst. Nr. 157/1 im Sinne einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert werden muss.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind durch die umgebenden Strukturen gegeben.

Ziel ist somit, das maßgebende Teilgrundstück Flst.-Nr. 157/1 in den nach § 34 BauGB

als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen.

## **Planverfahren**

Aufgrund inhaltlicher Änderungen (u.a. ergänzende Festsetzung zur Bauweise und Firsthöhe) wurde es notwendig, eine erneute Offenlage durchzuführen. Diese hat stattgefunden vom 12.07.2021 bis 13.08.2021.

Im Rahmen der Offenlage und der erneuten (2.) Offenlage sind sowohl von den Behörden als auch von den Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) Stellungnahmen und Anregungen eingegangen. Hierzu wird auf die Synopsen mit Beschlussvorschlägen verwiesen.

Der zuständige Planer hat in der Gemeinderatssitzung am 22.06.2021 die wesentlichen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen aus der Offenlage bereits vorgestellt. Dieser wird auch die wesentlichen Stellungnahmen zur erneuten (2.) Offenlage in der Sitzung vorstellen.

## **2. Beschlussvorschläge**

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben behandelt die in der Offenlage und erneuten (2.) Offenlage eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung.**
- 2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beschließt die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ nach § 10 (3) als Satzung.**

### Anlagen

- Cover
- Satzung
- Deckblatt M 1:1.000 bzw. 1:3.000
- Begründung
- Belange des Umweltschutzes und artenschutzfachliche Relevanzprüfung (faktorgrün)

# Gemeinde Horben Gemarkung Horben Ortsteil Langackern



## 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung)

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

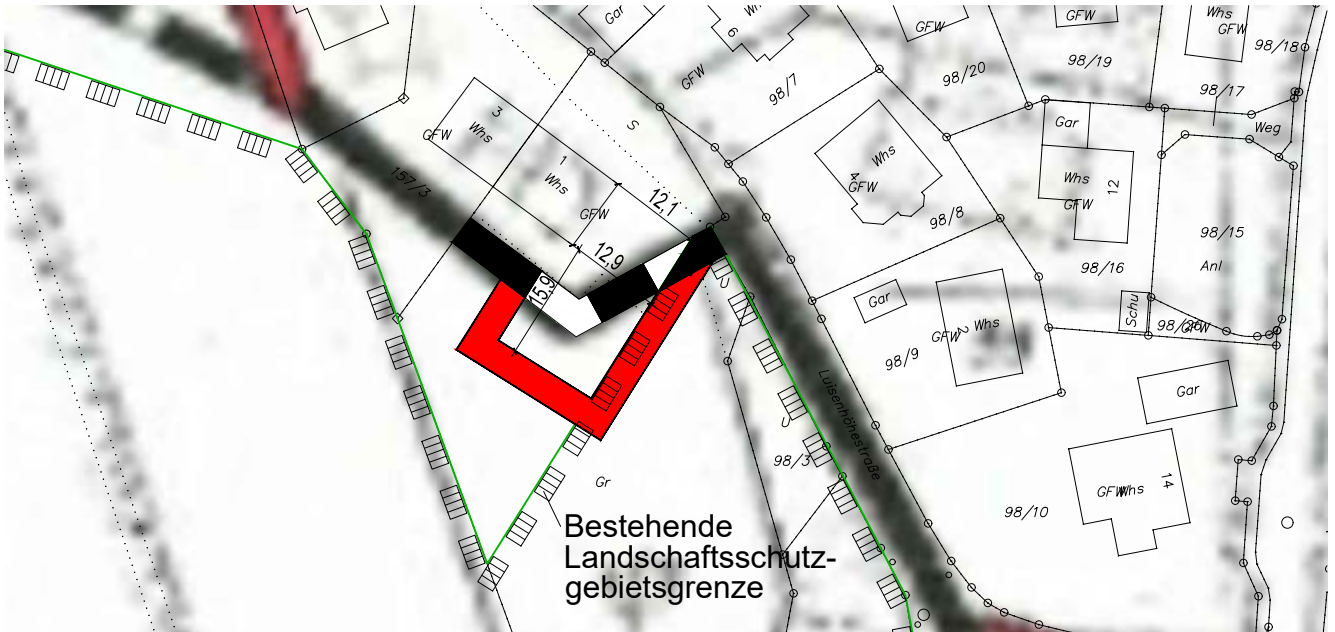
Satzung  
Deckblatt  
Begründung  
Anlagen

Stand: 14.09.2021  
Fassung: Satzung  
gem. § 10 (3) BauGB

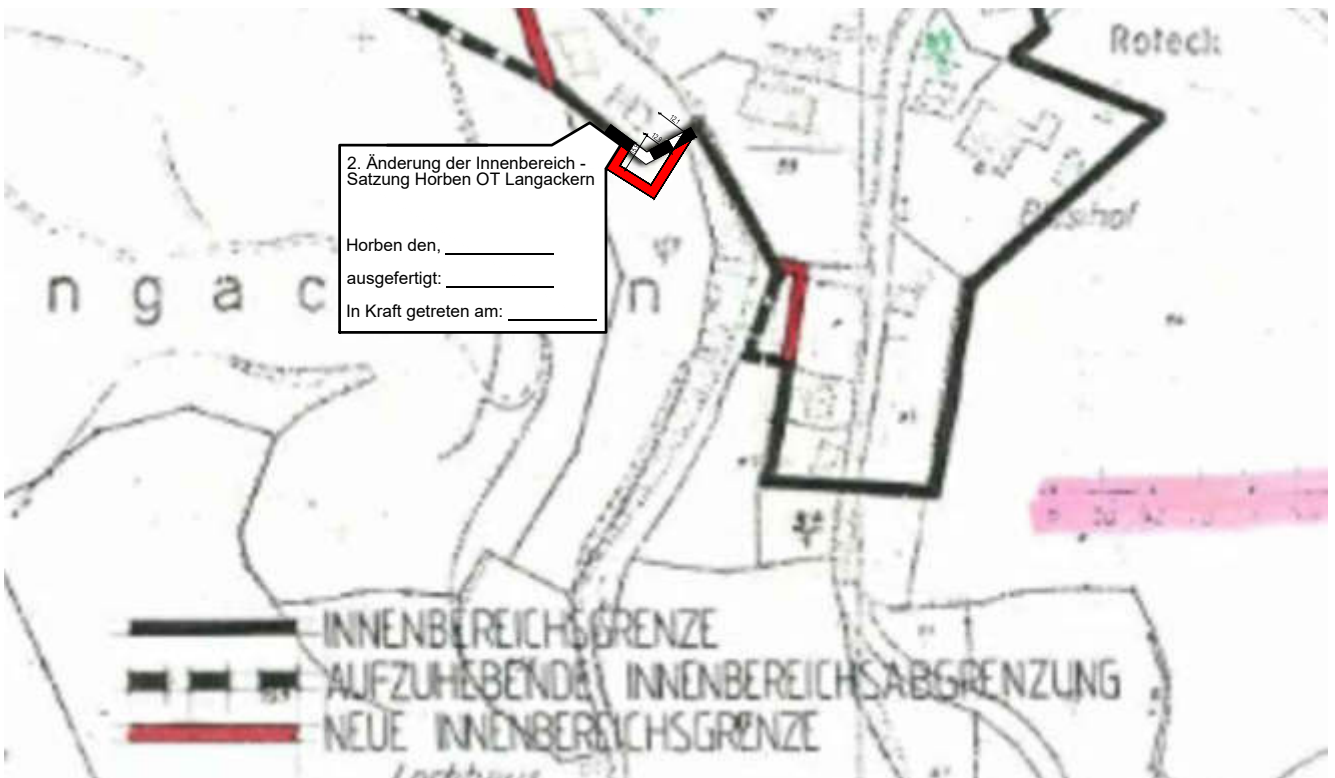


**fsp.stadtplanung**

Fachplaner Partnerschaft mbB  
Schneubühlweg 12 | 99095 Burg  
Tel. 0361/56875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)



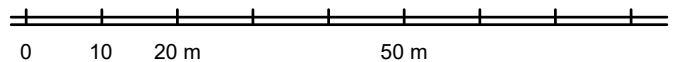
Planausschnitt M. 1:1000 mit aktuellem Kataster



Deckblatt M. 1:3000  
zum einpflegen in Originalplan

## Gemeinde Horben

### 2. Änderung der Innenbereich-Satzung Horben Ortsteil Langackern



Planstand: 14.09.2021

Projekt-Nr: S-20-135

Bearbeiter: Schill / Wa

21-09-14 Innenbereichsatzung (21-09-06).dwg

M. 1 / 1000

Im A4-Format

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



## **S A T Z U N G**

### **der Gemeinde Horben über**

### **die 2. Änderung der**

### **„Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung)**

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 14.09.2021 die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen.

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern werden ergänzt und das Grundstück Flst.-Nr. 157/1 (Teil) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) vom 26.09.1978 (Satzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 14.02.1984 (Genehmigung) einbezogen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung (Deckblatt) vom 14.09.2021 maßgebend, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 2 dieser Satzung festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

### § 4

#### Ergänzende Festsetzungen

##### Höhen baulicher Anlagen (§ 9 (2) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) wird eine Firsthöhe von 583,5 m über NN festgesetzt.

##### Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) wird eine offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

##### Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) sind maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

##### Anpflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Größe und Art siehe Begründung Ziffer 8.8 (Hinweise).

##### Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Oberirdische Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrassen oder wassergebundene Decke).
- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

### § 5

#### Bestandteile

Bestandteil der Erweiterung der „Innenbereichssatzung Horben“ ist der zeichnerische Teil (Deckblatt im M 1:3.000)

vom 14.09.2021

Beigefügt sind:

a) die Begründung

vom 14.09.2021

b) der Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen (Büro faktorgrün)

vom 22.06.2021

c) die spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung-Relevanzprüfung (Büro faktorgrün)

vom 22.06.2021



## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Horben, den

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_.

Horben, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

## **INHALT**

1	ALLGEMEINES .....	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Lage des Änderungsbereichs und derzeitige Nutzung .....	2
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNG .....	3
2.1	Flächennutzungsplan .....	3
2.2	Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen.....	4
3	PLANUNGSVERFAHREN .....	5
4	VERFAHRENSABLAUF.....	6
5	PLANUNGSINHALTE .....	7
6	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES .....	8
7	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG .....	8
8	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE.....	8
8.1	Denkmalschutz.....	8
8.2	Landschaftsschutzgebiet.....	8
8.3	Altlasten .....	9
8.4	Bodenschutz .....	9
8.5	Erdaushub.....	9
8.6	Retentionszisternen .....	9
8.7	Landwirtschaftliche Emissionen .....	10
8.8	Artenschutz .....	10
8.9	Pflanzempfehlungen .....	10
8.10	Löschwasserversorgung .....	10
8.11	Hydranten .....	10
8.12	Rettungswege, Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr.....	10
8.13	Geotechnik.....	10
8.14	Allgemeine Hinweise zur Geologie.....	11
8.15	Umgang mit Niederschlagswasser .....	11
9	BODENORDNUNG.....	11
10	KOSTEN DER PLANUNG .....	11
11	STÄDTEBAULICHE DATEN .....	11

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Horben liegt exponiert auf einem Höhenrücken südlich von Freiburg i.Br. und ist durch eine gewachsene dörfliche Struktur geprägt. In Horben leben derzeit rund 1.200 Menschen.

Der ortsansässige Eigentümer des Grundstückes mit der Flst.-Nr. 157/1, welches am südwestlichen Ortsrand von Langackern liegt, möchte neben dem bestehenden Wohngebäude ein weiteres Wohngebäude in Form eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf errichten. Hierzu hatte der Grundstückseigentümer bereits 2019 eine Bauvoranfrage bei der zuständigen Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt und diese wieder zurückgezogen.

Im Ergebnis kann aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB einer Wohnbebauung nur zugestimmt werden, wenn die Abgrenzung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Horben“ beachtet und das Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB miteinbezogen wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) von 1978 in der Fassung der 1. Änderung, genehmigt am 14.02.1984 entsprechend geändert bzw. für das Teilgrundstück Flst. Nr. 157/1 im Sinne einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert wird.

Als Verfahrensart kann das sogenannte vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Danach ist nur ein Verfahrensschritt, nämlich die Offenlage erforderlich.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind durch die umgebenden Strukturen gegeben (siehe hierzu Ziffer 3 dieser Begründung).

Danach soll das maßgebende Teilgrundstück Flst.-Nr. 157/1 in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Teilgrundstück kann von Nordosten über die bestehende „Luisenhöhenstraße“ erschlossen werden, welche an das übergeordnete Verkehrsnetz von Horben angebunden ist.

### **1.2 Lage des Änderungsbereichs und derzeitige Nutzung**

Der Änderungsbereich umfasst einen Teil des Grundstückes Flst. Nr. 157/1. Dieses befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Langackern und grenzt unmittelbar an die „Luisenhöhenstraße“ an.

Es wird begrenzt: Im Nordosten durch die „Luisenhöhenstraße“; im Süden, Südwesten bzw. Westen durch freie Landschaft mit Wiesenflächen und im Nordwesten durch bestehende Bebauung.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Garten- bzw. Wiese genutzt. Eingestreut sind einige Gehölze.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs orientiert sich am Kataster bzw. der Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Horben“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Teilgrundstückes ergibt sich aus dem Liegenschaftskataster bzw. der Planzeichnung.



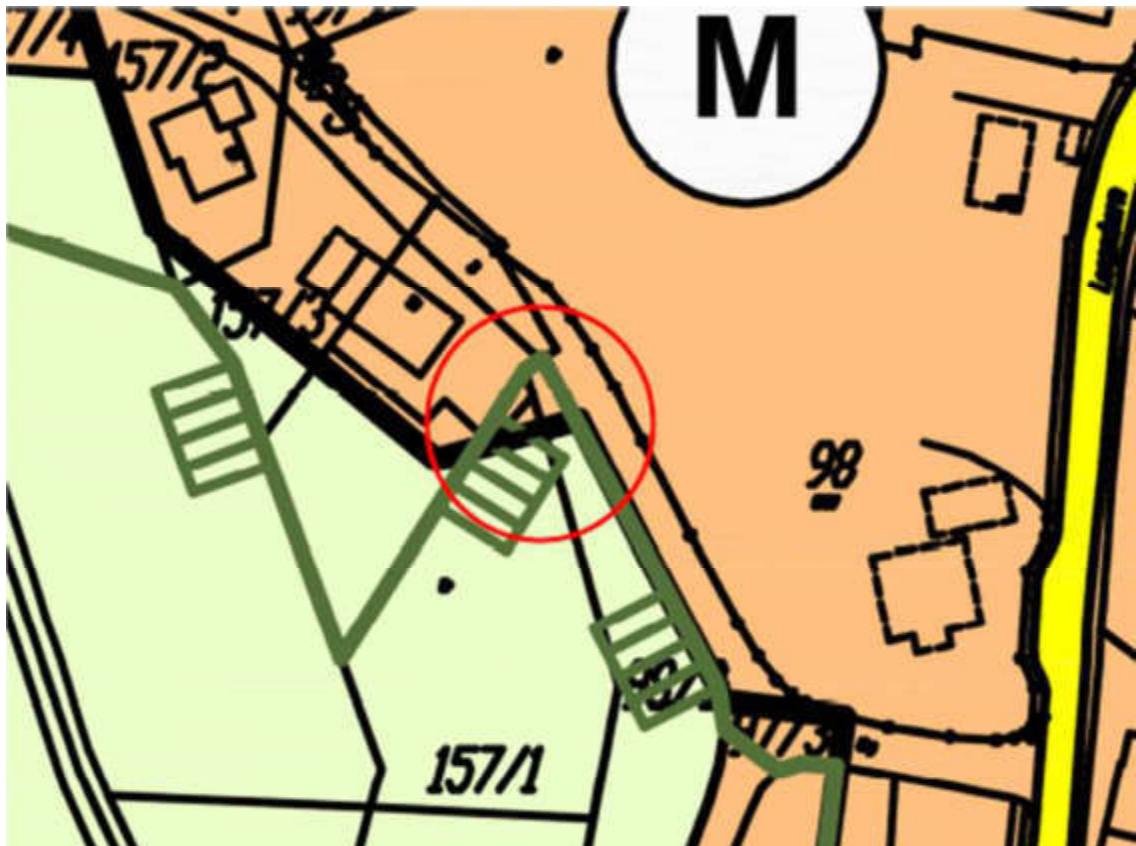
Luftbild mit Geltungsbereich der bestehenden „Innenbereichs-Satzung“ (schwarze Abgrenzung), vorgeschlagener Geltungsbereich der Entwicklungssatzung (rote Abgrenzung) und Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Horben“ (grüne Abgrenzung) Quelle: LUBW (ohne Maßstab)

## **2 ÜBERGEORDNETE PLANUNG**

### **2.1 Flächennutzungsplan**

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ vom 12.06.2008 (Feststellungsbeschluss) ist der Erweiterungsbereich im nördlichen Teilbereich bereits als Mischbaufläche (M) dargestellt.

Im vorliegenden Fall ist eine Wohnnutzung geplant. Diese Nutzung ist in einem Mischgebiet (M) bzw. Dorfgebiet (MD) grundsätzlich zulässig. Insofern entspricht die Planung den Darstellungen bzw. den Zielen des Flächennutzungsplans.



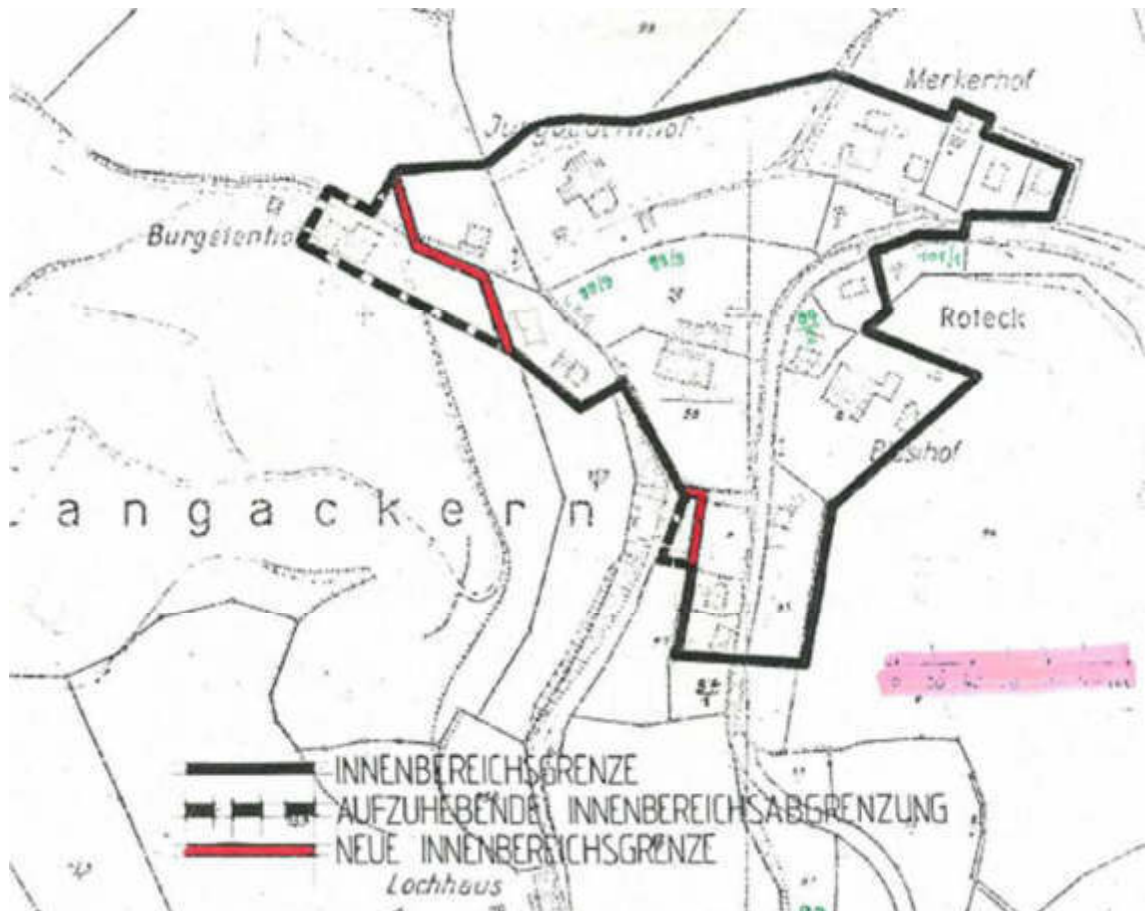
Aktueller Flächennutzungsplanausschnitt mit ungefährender Darstellung des Erweiterungsbereiches (rote Abgrenzung) ohne Maßstab.

## 2.2 Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen

Durch die vorliegende Planung wird die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB um das Teil-Grundstück Flst.-Nr. 157/1 erweitert. Dies wird bei der Bekanntmachung und in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

Aus der untenstehenden Abbildung ist ersichtlich, dass die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil „Langackern“ im Jahr 1983 bereits eine Änderung erfahren hat.

Im Rahmen dieser Änderung wurden zwei Teilbereiche im Südwesten und Nordwesten aus dem Geltungsbereich herausgenommen (siehe Planausschnitt).



Bestehende Innenbereichssatzung mit 1. Änderung, Gemeinde Horben (ohne Maßstab)

### 3 PLANUNGSVERFAHREN

Im vorliegenden Fall hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, das planungsrechtliche Instrument der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB anzuwenden, über die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächendurch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Für diese Planung spricht auch, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der nordöstliche Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine maßvolle Bebauung an dieser Stelle den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht.

Zum besseren Verständnis wird auf Grund der seit Jahrzehnten gültigen „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) für das vorliegende Vorhaben von der 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“ gesprochen und auf dieser ein entsprechendes Deckblatt aufgebracht.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen für die Erweiterung der „Innenbereichssatzung Horben“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) vorliegen:

- Die Entwicklung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Was vorliegend der Fall ist. Die einzubeziehende Fläche grenzt unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und rundet diesen nach Südosten in maßvoller Weise ab. Damit ist diese Fläche durch die bauliche Nutzung des



angrenzenden Bereichs bzw. durch die angrenzende Bebauung eindeutig geprägt. In diesem Zusammenhang wird der Geltungsbereich unter Beachtung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze sehr eng gefasst, so dass eine Bebauung nur eingeschränkt möglich ist.

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht vorbereitet oder begründet werden. Auch diese Voraussetzung wird erfüllt.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen etwa 3 km vom Änderungsbereich entfernt. Aufgrund der großen Entfernung und der Größe bzw. Struktur des Änderungsbereichs sind keine Beeinträchtigungen der maßgebenden Schutzgüter zu erwarten.
- Außerdem dürfen nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auch dies ist der Fall, da innerhalb der gesamten Gemarkung keine derartigen Anlagen vorhanden sind.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der Eingriff zu bewerten. Hierzu hat das Büro faktorgrün in Freiburg einen Umweltbeitrag mit einer Bilanzierung sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet, welche der Änderung als Anlagen beigefügt sind.

#### **4 VERFAHRENSABLAUF**

- |  |  |
|--|--|
| 23.02.2021                                     | Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flst.-Nr. 157/1 (Teil) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. |
| 23.02.2021                                     | Der Gemeinderat billigt die Planungsinhalte und beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  |
| 22.03.2021 bis<br>23.04.2021                   | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB   |
| Anschreiben<br>vom 08.03.2021<br>mit Frist bis | Durchführung der Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  |

23.04.2021	
22.06.2021	Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und beschließt aufgrund inhaltlicher Änderungen eine erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB durchzuführen.
12.07.2021 bis 13.08.2021	Erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB
Anschreiben vom 05.07.2021 mit Frist bis 13.08.2021 14.09.2021	Erneute Durchführung der Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
	Der Gemeinderat behandelt die in der erneuten (2.) Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## **5 PLANUNGSINHALTE**

Geplant ist, den Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung entsprechend zu erweitern, um planungsrechtlich die Möglichkeit für ein zusätzliches Wohngebäude zu schaffen. Hierbei erfolgt die neue Abgrenzung des Geltungsbereichs im Südosten entlang der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze und verbindet sich dann mit dem bestehenden Geltungsbereich der Innenbereichssatzung. D.h., dass der neue Geltungsbereich sehr eng gefasst ist, so dass bei der Anordnung des Gebäudes nur ein sehr geringer Spielraum für eine zukünftige Bebauung gegeben ist.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist die Gemeinde befugt, bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB zu treffen. Die Regelungsdichte muss jedoch deutlich unter dem eines Bebauungsplans liegen.

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiets bzw. der freien Landschaft, soll im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung an der Stelle eine zu große bauliche Verdichtung vermieden werden, weshalb für den Änderungsbereich festgesetzt wird, dass maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig sind. Ergänzend hierzu wird geregelt, dass nur eine offene Bauweise mit einer Einzelhausbebauung zulässig ist. Damit soll vermieden werden, dass z.B. ein Doppelhaus mit insgesamt vier Wohneinheiten entstehen kann, was der baulichen Dichte in diesem Teilbereich am Ortsrand auch im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung widerspricht.

Damit das zukünftige Gebäude in der Höhe nicht zu massiv in Erscheinung tritt bzw. sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, wird eine maximale Firsthöhe von 583,5 m über NN festgesetzt. Diese Höhe liegt dabei in etwa 5,5 m über der Oberkante der im Norden vorbeiführenden Luisenhöhenstraße.

Als Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft ist pro angefangener 400 m<sup>2</sup> ein mittelkroniger, heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum (altbewährte Sorten) zu pflanzen. Zudem sind oberirdische Stellplätze in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder wassergebundene Decke) sowie Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer und Fassaden nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.



## **6 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES**

Da es sich um eine Erweiterung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung) im vereinfachten Verfahren handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich (siehe Ziffer 3). Dennoch sind artenschutzrechtliche Belange und der Eingriff zu berücksichtigen.

Durch das Büro faktorgrün in Freiburg wurden hierzu ein Umweltbeitrag und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass kein vertiefender Untersuchungsbedarf besteht, da im Änderungsbereich keine für geschützte Arten relevanten Strukturen gefunden wurden und ein Vorkommen dieser Arten somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Im Einzelnen wird auf den Umweltbeitrag und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verwiesen, welche als Anlagen der 2. Änderung beigefügt sind.

## **7 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG**

Die verkehrliche Erschließung des Teil-Grundstücks mit der geplanten Bebauung erfolgt direkt von Nordosten über die „Luisenhöhenstraße“, von wo auch die technische Ver- und Entsorgung (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) gegeben ist.

Gemäß einer durchgeführten Prüfung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 430/440 kann durch das vorliegende Plangebiet keine ungünstige Beeinflussung auf den ca. 15 m weiter südlich befestigten Regenauslaufbereich abgeleitet werden. Es ergeben sich daher keine Änderungen am Regenwasserauslauf auf dem Grundstück Flst. Nr. 98/3.

## **8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE**

### **8.1 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **8.2 Landschaftsschutzgebiet**

Angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Horben“. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 BNatSchG). Die LSG- Verordnung vom 14. August 1995 für das Landschaftsschutzgebiet Horben ist zu beachten. Sofern Erschließungsmaßnahmen für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus erforderlich werden und ein Garten angelegt wird, darf das LSG „Horben“ davon weder beeinträchtigt, noch darf der Garten in Erweiterung des Baugrundstücks in das LSG „Horben“ verlegt werden.

### **8.3 Altlasten**

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Grundstück nicht bekannt. Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **8.4 Bodenschutz**

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ anzuwenden.

Ferner sind folgende technische Regelwerke, Arbeitshilfen und Merkblätter zu berücksichtigen:

- DIN 19639 (2019): Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
- Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999)
- LUBW, Heft 24 (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

### **8.5 Erdaushub**

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Fällt Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.

Es wird auf folgende Vorschriften und Hinweise im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub und/oder Bauschutt verwiesen:

- Bodenaushub: Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – AZ.: 25-8980.08M20Land/3.
- Bauschutt/Abbruchabfälle: Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Dihlmann-Erlass), 2004
- Teerhaltiger Straßenaufbruch: Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, März 2010

### **8.6 Retentionszisternen**

Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### **8.7 Landwirtschaftliche Emissionen**

Die Gemeinde Horben mit Ortsteilen ist durch die Landwirtschaft geprägt. Insbesondere grenzen im Westen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen an. Dadurch kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis, zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.

### **8.8 Artenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass Bäume und Sträucher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden dürfen.

### **8.9 Pflanzempfehlungen**

#### Bäume 2xv, Stammumfang 14-16 cm

- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

#### Sträucher 80-100 cm

- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

### **8.10 Löschwasserversorgung**

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m<sup>3</sup>/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

### **8.11 Hydranten**

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

### **8.12 Rettungswege, Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr**

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

### **8.13 Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**8.14 Allgemeine Hinweise zur Geologie**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.

**8.15 Umgang mit Niederschlagswasser**

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Versickerungsbeckens bzw. Regenrückhaltebeckens sollte für die geplante Bebauung eine gezielte Rückhaltung mit Drosselung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers stattfinden. Dabei muss das Rückhaltevolumen der Retentionszisterne 2 cbm je 100 m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche betragen und der Drosselabfluss auf maximal 0,2 l/s je Grundstück zu begrenzen.

**9 BODENORDNUNG**

Maßnahmen zur Bodenordnung sind durch die geplante Bebauung nicht erforderlich.

**10 KOSTEN DER PLANUNG**

Die interne, technische Erschließung mit notwendigen Versorgungsleitungen kann über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Horben von der „Luisenstraße“ her erfolgen und geht zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

**11 STÄDTEBAULICHE DATEN**

Erweiterungsbereich ca. 214 m<sup>2</sup>

Gemeinde Horben, den

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie die zugehörige Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Horben, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Dr. Benjamin Bröcker

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz .....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz .....	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....	6
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	9
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft .....	10
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	11
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht .....	13
A.8	PLEdoc GmbH .....	13
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	14
A.10	Amprion GmbH .....	14
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	14
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB.....	14
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden..	14
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	14
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation .....	14
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst .....	15
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	15
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung .....	15
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger .....	15
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat.....	15
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion .....	15
	(Schreiben vom 16.03.2021) .....	15
B.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	15
B.12	IHK Südlicher Oberrhein .....	15
B.13	Handelsverband Südbaden e.V. ....	15
B.14	Netze BW GmbH.....	15
B.15	ED Netze GmbH .....	15
B.16	bnNETZE GmbH .....	15
B.17	Unitymedia BW GmbH (Vodafone) .....	15
B.18	terranets bw GmbH.....	15
B.19	Transnet BW GmbH.....	15
B.20	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg AK Freiburg-Kaiserstuhl .....	15
B.21	Zweckverband Wasserversorgung Hexental .....	15
B.22	Stadt Freiburg .....	15
B.23	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- Denkmal- und Gesundheitswesen .....	15
B.24	Landesamt für Denkmalpflege .....	15
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband .....	15
B.26	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht .....	15
B.27	BUND .....	16
B.28	Deutsche Telekom Technik .....	16
B.29	Gemeindeverwaltungsverband Hexental .....	16
B.30	Polizeipräsidium Freiburg .....	16

B.31	Vermögen und Bau Baden-Württemberg .....	16
B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	16
B.33	Gemeinde Au .....	16
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....	16
C.1	Bürger 1 .....	16
C.2	Bürger 2 .....	23

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)	
A.1.1	Durch das derzeit anhaltend hohe COVID-19 Geschehen ist der Fachbereich Gesundheitsschutz zur Aufgaben Priorisierung gezwungen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle verfügbaren Kräfte in der Pandemiebekämpfung eingesetzt; daher können keine Stellungnahmen aus dem Fachbereich Gesundheitsschutz bei laufenden Bebauungsplänen erstellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)	
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>	
A.2.1	Entgegen den Angaben im Satzungsentwurf und der Begründung handelt es sich vorliegend nicht um eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB. Durch eine Entwicklungssatzung können (bereits) bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt werden. Vorliegend soll aber eine bislang unbebaute Fläche im Außenbereich dem Siedlungsbereich zugeschlagen werden. Mit Blick auf die vorliegende Planung gehen wir davon aus, dass die Gemeinde daher eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufstellen möchte (sog. Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung), mit der einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Da es sich bei der ursprünglichen Innenbereichssatzung um eine Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB handelt, mit der lediglich die (tatsächlichen) Grenzen des Innenbereichs deklaratorisch festgelegt worden sind, ist es aus unserer Sicht umso wichtiger, auf eine saubere Trennung der verschiedenen Arten von Innenbereichssatzungen nach den Ziffern 1 bis 3 des § 34 Abs. 4 BauGB zu achten.  Dabei ist es durchaus zulässig, Klarstel-	Wie korrekt angemerkt, soll im vorliegenden Fall eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungsatzung) aufgestellt werden. Dies wird in der erneuten Bekanntmachung und in den einzelnen Textteilen entsprechend berücksichtigt.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>lungssatzung und Einbeziehungssatzung miteinander zu kombinieren. In der Satzung und in der Begründung sollte jedoch mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck kommen, dass mit der vorliegenden 2. Änderung der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eine Einbeziehung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vorgenommen wird. Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Planung im Umweltbeitrag des Fachbüros faktorgrün richtigerweise als Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB titulierte und eingeordnet worden ist.</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
A.2.2	<p>Die Angaben in § 1 des Satzungsentwurfs zu den Daten der Rechtskraft sollten nochmals überprüft werden. Bei dem 26.09.1978 handelt es sich nach unserer Kenntnis um das Datum des Satzungsbeschlusses, bei dem 14.02.1984 um das Datum der Genehmigung.</p>	<p>In § 1 des Satzungsentwurfs werden die Daten im Hinblick auf die Rechtskraft überprüft und korrigiert.</p>
A.2.3	<p>Das Vorliegen aller Kriterien für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist zu überprüfen, abzuarbeiten und in der Begründung so darzustellen, dass eine rechtliche Überprüfung möglich ist.</p>	<p>Die maßgebenden Kriterien für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden nochmals überprüft, abgearbeitet und in der Begründung so dargestellt, dass eine rechtliche Prüfung möglich ist.</p>
A.2.4	<p>Insbesondere ist eine wertende Aussage darüber über die Voraussetzung in § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu treffen, wonach einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Es sollte daher noch dargelegt werden, welche Gebäude in der Umgebung geeignet sind, eine prägende Wirkung für die vorgesehene Bebauung auszuüben. Außerdem dürfen nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Hierauf sollte in der Begründung jeweils noch eingegangen werden.</p>	<p>Insbesondere wird eine wertende Aussage über die Voraussetzung in § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB getroffen, wonach einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind.</p> <p>Es wird zudem dargelegt, welche Gebäude in der Umgebung geeignet sind, eine prägende Wirkung für die vorgesehene Bebauung auszuüben.</p> <p>Außerdem wird in der Begründung noch darauf eingegangen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.5	Aufgrund der sensiblen und exponierten Hanglage sowie des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiets halten wir eine vertiefende Betrachtung und Bewertung über die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung (vgl. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) für angebracht.	Aufgrund der sensiblen, exponierten Lage mit dem direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet, wird in der Begründung noch näher auf die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung eingegangen.
A.2.6	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.2.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt. Zu gegebener Zeit werden die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Ergebnismitteilung übermittelt. Sofern zur Offenlage noch weitere Anregungen bzw. Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung nach Satzungsbeschluss unterrichtet.
A.2.8	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung der Satzung übersandt. Hierbei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.2.9	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen in der gewünschten Form übersandt.
A.2.10	Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Die digitalen Datensätze mit den entsprechenden Verfahrensdaten werden ergänzend zur Papierfassung, mit Unterschrift des Bürgermeisters übersandt.
A.2.11	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments	Sobald die Voraussetzungen gegeben sind, werden die Pläne im entsprechenden Format zur Verfügung gestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodäten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.	
A.2.12	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) zu übersenden.	Eine Mehrfertigung des Planes (Satzung) wird nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. übersandt.
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)	
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>	
A.3.1	<b>Eingriffs- und Ausgleichsregelung</b>	
A.3.1.1	Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB (Einbeziehungs-/Ergänzungssatzungen) zu erwarten sind, und dadurch erforderlich werdende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.1.2	Daraus resultiert in Folge auch, dass das Herstellen des Benehmens der UNB bei Vorhaben in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 des Baugesetzbuches nicht erforderlich ist (§18 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.1.3	Den vorliegenden Unterlagen zur Aufstellung der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB ist ein Umweltbericht des Büros faktorgrün, Stand 16.02.2021, beigelegt. Der Umweltbeitrag mit Bilanzierung und grünordnerischen Festsetzungen ist aus fachlicher Sicht plausibel.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.1.4	Laut Ziffer 7 des Umweltberichts ergibt sich ein Gesamtausgleichsdefizit für entstehende Eingriffe von - 2.113 Ökopunk-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ten. Es ist vorgesehen, das Defizit außerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB, durch die Pflanzung von 5 bis 7 Bäumen oder einer Heckenpflanzung, auszugleichen.	
A.3.1.5	Zum externen Ausgleich fehlen vorliegend noch die Details, wie Lage und rechtliche/tatsächliche Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche. Dies bitten wir noch mitzuteilen.	In Abstimmung mit dem privaten Grundstückseigentümer werden als externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Flst. Nr. 157/1, direkt südlich des Plangebiets, 5 hochstämmige Obstbäume gepflanzt.
A.3.1.6	Da die Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung liegen wird, ist auch eine Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag notwendig.	Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.
A.3.1.7	Diese Maßnahmen sind <b>vor</b> dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern, sofern die Gemeinde Horben Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls <b>vor</b> Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.	Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Da es sich um einen privaten Grundstückseigentümer handelt, erfolgt zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag). Der Nachweis wird der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorgelegt. D.h., dass der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner wird.
A.3.1.8	Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Vertragsentwurf ist diese plangebiets-externe Ausgleichsmaßnahme dauerhaft zu sichern. Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.	Der Vertragsentwurf wird rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Satzungsbeschluss) der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Im Vertragsentwurf wird dargestellt, dass die externe Ausgleichsmaßnahme dauerhaft zu sichern ist.  Im Rahmen der Ausgleichsplanung wird eine Aussage über die Verfügbarkeit der Flächen gemacht.
A.3.2	<b>Kompensationsverzeichnis</b>	
A.3.2.1	Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt	Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden zu gegebener Zeit in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis &amp; Ökokonto Baden-Württemberg“-unter <a href="http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791">http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791</a>» <a href="#">Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung</a>.</p> <p>Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter <a href="http://rips-diens-te.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33">http://rips-diens-te.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33</a></p> <p>für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p>	
A.3.2.2	<p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p>	<p>Nach Eintrag der externen Ausgleichsmaßnahme in das Kompensationsverzeichnis wird die Untere Naturschutzbehörde entsprechend benachrichtigt.</p>
A.3.2.3	<p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	<p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen.</p>
A.3.3	<p><b>Ausschluss Fördergelder</b></p>	
A.3.3.1	<p>Auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dürfen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z. B. FAKT/ LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden. Auch eine Anrechnung als Öko-</p>	<p>Auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, werden dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z. B. FAKT/ LPR) beantragt und in Anspruch genommen. Auch eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening wird nicht bean-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	logische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening ist nicht zulässig. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller Rückzahlungen und Sanktionen zur Folge haben. <u>Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.</u>	trägt. Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen werden hierüber in Kenntnis gesetzt.
A.3.4	<p><b>Landschaftsschutzgebiet „Horben“</b></p> <p>Angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Horben“. Wir bitten in die Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass Landschaftsschutzgebiete, hier das LSG „Horben“, rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 BNatSchG). Die LSG-Verordnung vom 14. August 1995 für das Landschaftsschutzgebiet Horben ist zu beachten. Sofern Erschließungsmaßnahmen für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus erforderlich werden und ein Garten angelegt wird, darf das LSG „Horben“ davon weder beeinträchtigt werden, noch darf der Garten in Erweiterung des Baugrundstücks in das LSG „Horben“ verlegt werden.</p>	In die Begründung wird ein Hinweis in Bezug auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.
A.3.5	<p><b>Besonderer Artenschutz, § 44 BNatSchG</b></p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung- Relevanzprüfung von faktorgrün, Stand 16.02.2021, nach unserer Ansicht vollständig erfasst. Es ergibt sich kein vertiefter Untersuchungsbedarf, da keine relevanten Strukturen für geschützte Arten gefunden wurden. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.4.1	Bei dem geplanten Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m <sup>3</sup> /Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Für das Plangebiet wird eine entsprechende Löschwasserversorgung sichergestellt. Hierzu wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
A.4.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
A.4.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
<b>A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)		
<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>		
A.5.1	Der Bau eines Einfamilienhauses in der Gemeinde Horben ist auf einer Teilfläche über 214 qm des Flst 157/1 geplant, welche bisher als Garten genutzt wurde. Landwirtschaftliche Belange sind nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm.	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.
A.5.3	Wir gehen davon aus, dass die Erschließung der angrenzenden Grünlandflächen, die überwiegend als Mähweide genutzt werden, auch nach einer Bebauung weiterhin gesichert ist.	Die Erschließung der angrenzenden Grünlandflächen ist auch nach einer Bebauung weiterhin gesichert.
A.5.4	Der Ausgleich von 2.113 Ökopunkten durch die Pflanzung von 5 bis 7 Bäumen oder einer entsprechend gleichwertigen Hecke wird außerhalb des Plangebietes erfolgen und entsprechend nachgewiesen werden. Dabei gelten § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Bei der externen Ausgleichsmaßnahme werden agrarstrukturelle Belange entsprechend berücksichtigt.





Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	
A.6.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden in die Satzung mitaufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht</b> (Schreiben vom 18.03.2021)	
A.7.1	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen. Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.</p> <p>Sollte sich im Nachgang eine Zuständigkeit ergeben, werden wir von der Unteren Naturschutzbehörde in das Verfahren eingebunden.</p>	Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren entsprechend beteiligt.
<b>A.8</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 16.03.2021)	
A.8.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflä-</p>	Eine weitere Beteiligung am Verfahren, auch im Hinblick auf die notwendigen Kompensationsmaßnahmen findet statt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b></p> <p><b>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.3	<p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>(Planskizze liegt digital vor)</b></p>	
<b>A.9</b>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>                      (Schreiben vom 11.03.2021)</p>	
A.9.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.10</b>	<p><b>Amprion GmbH</b>                      (Schreiben vom 23.03.2021)</p>	
A.10.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die maßgebenden Versorgungsunternehmen am Verfahren beteiligt.</p>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)</p>
<b>B.2</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)</p>
<b>B.3</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)</p>
<b>B.4</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung &amp; Geoinformation</b></p>

	(gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
<b>B.7</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
<b>B.8</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger</b> (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
<b>B.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat</b> (Schreiben vom 07.04.2021)
<b>B.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</b> (Schreiben vom 16.03.2021)
<b>B.11</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 14.04.2021)
<b>B.12</b>	<b>IHK Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 23.03.2021)
<b>B.13</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b> (Schreiben vom 13.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.14</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 24.03.2021) - Keine weitere Beteiligung
<b>B.15</b>	<b>ED Netze GmbH</b> (Schreiben vom 10.03.2021) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.16</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 08.04.2021)
<b>B.17</b>	<b>Unitymedia BW GmbH (Vodafone)</b> (Schreiben vom 15.04.2021)
<b>B.18</b>	<b>terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 09.03.2021)
<b>B.19</b>	<b>Transnet BW GmbH</b> (Schreiben vom 19.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.20</b>	<b>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg AK Freiburg-Kaiserstuhl</b> (Schreiben vom 31.03.2021)
<b>B.21</b>	<b>Zweckverband Wasserversorgung Hexental</b> (Schreiben vom 17.03.2021) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.22</b>	<b>Stadt Freiburg</b> (Schreiben vom 19.04.2021)
<b>B.23</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.24</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.25</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband</b>
<b>B.26</b>	<b>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht</b>

<b>B.27</b>	<b>BUND</b>
<b>B.28</b>	<b>Deutsche Telekom Technik</b>
<b>B.29</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Hexental</b>
<b>B.30</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.31</b>	<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b>
<b>B.32</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.33</b>	<b>Gemeinde Au</b>

### C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>C.1</b>	<b>Bürger 1</b> (Schreiben vom 22.04.2021)	
C.1.1	In oben bezeichneter Angelegenheit haben uns [REDACTED], mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Auf Verlangen legen wir gern eine Vollmacht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	Die Gemeinde Horben hat am 12. März 2021 den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Lang- ackern“ (Innenbereichssatzung) als Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (nachfolgend: 2. Änderung der Innenbereichssatzung Langackern) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB öffentlich bekannt gemacht.  Namens und in Vollmacht unserer Mandanten erheben wir gegen die zweite Änderung der Innenbereichssatzung Langackern folgende Einwendungen:	Wird zur Kenntnis genommen.
C.1.3	<b>Zusammenfassung</b>	
C.1.3.1	Die ausgelegte Satzung leidet bereits an formellen Fehlern:  Sie ist auf § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB gestützt, obgleich Planungsziel die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche ist, was nur auf Grundlage von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB möglich ist. Zudem ist die bestehende Entwicklungssatzung funkti-	Wie korrekt angemerkt, soll im vorliegenden Fall eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) aufgestellt werden. Dies wird in der erneuten Bekanntmachung und in den einzelnen Textteilen entsprechend berücksichtigt.  Die bestehende Innenbereichssatzung ist nicht gegenstandslos geworden, da diese gerade dazu erlassen wurde, die Grenzen für im Zusammen-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	onslos geworden, da es sich bei Langackern längst um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB handelt.	hang bebauter Ortsteile festzulegen.
C.1.1.3.2	<p>Gewichtiger sind die materiellen Fehler: Offensichtlich trägt die Satzung unzulässiger Weise nur den Wünschen des Eigentümers Rechnung. Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung an dem empfindlichen Übergang von Innenbereich in den Außenbereich und das Landschaftsschutzgebiet zu gewährleisten und die bodenrechtlichen Spannungen aufzulösen, die durch die erstmals in der näheren Umgebung zugelassene Hinterlandbebauung entstehen, bedarf es jedenfalls weiterer Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.</p>	<p>Ein materieller Fehler liegt nicht vor.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der nordöstliche Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine maßvolle Bebauung an dieser Stelle den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht und somit keine Gefälligkeitsplanung vorliegt.</p> <p>Die bestehende Innenbereichssatzung wurde erlassen, um die Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile festzulegen. Vorliegend soll gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB nun eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist, was vorliegend der Fall ist. D.h., dass nach § 34 (1) BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Hierbei müssen u.a. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Unabhängig hiervon wird eine sogenannte „Hinterlandbebauung“ nicht ermöglicht, da der Geltungsbereich in der Tiefe so fixiert ist, dass eine Bebauung in zweiter Reihe nicht möglich ist und somit die städtebauliche Ordnung gewahrt bleibt, bzw. keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Hinzu kommt, dass durch die bestehende Abgrenzung des Geltungsbereichs der bestehenden Satzung eine Bebauung grundsätzlich noch weiter nach Südwesten rücken könnte.</p> <p>Um eine zu massive Bebauung auszuschließen, wird festgesetzt, dass bei einer offenen Bauweise in Form einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohneinheiten in Wohngebäuden zulässig sind. Zudem wird eine maximale Firsthöhe über NN festgesetzt, welche in etwa 5,5 m über der angrenzenden Luisenhöhenstraße liegt.</p>
C.1.1.3.3	<p>Es ist insoweit zu gewährleisten, dass keine Bebauung entsteht, die dem Gebäude Luisenhöhestr. 3, einem großen zweigeschossigen Schwarzwälder Bauernhaus mit - zwischenzeitlich wohnlich</p>	<p>Beurteilungsmaßstab für das Vorhaben ist zukünftig § 34 (1) BauGB. Dennoch werden für den maßgebenden Bereich ergänzende Regelungen getroffen, um eine zu massive Bebauung auszuschließen. Siehe hierzu Beschlussvorschlag in Ziffer</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>genutztem - Ökonomieteil, das in der Umgebung einen Solitär bildet, entspricht, sondern der anderthalbgeschossigen Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Luisenhöhestraße. Zudem ist sicherzustellen, dass das Wohngebäude auf dem einbezogenen Grundstück einen Mindestabstand von 2,5 Metern zum Landschaftsschutzgebiet einhält. Dies dürfte schon naturschutzrechtlich geboten sein. Eine solche verträgliche Planung muss auch für künftige Eigentümer sichergestellt sein.</p>	<p>C.1.3.2.                      Mögliche Grenzabstände zum Landschaftsschutzgebiet gibt es nicht. Diese sind auch nicht Inhalt der vorliegenden Änderung.</p>
C.1.4	<b>Formelle Fehler</b>	
C.1.4.1	<u>Einbeziehungssatzung</u>	
	<p>Der ausgelegte Satzungsentwurf entspricht nicht dem Planungsziel der Gemeinde:</p> <p>Ziel der Satzung ist es, eine einzelne Außenbereichsfläche in den Innenbereich einzubeziehen. So heißt es in dem Entwurf der Begründung:</p> <p><i>„Ziel ist somit, das maßgebende Teilgrundstück Flst.-Nr. 157/1 in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilendem Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen.“</i></p> <p>Inhaltlich geht es also um eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB. Auch im Umweltbeitrag wird eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zugrunde gelegt. Dort heißt es:</p> <p><i>„Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.</i></p> <p>Der Satzungsentwurf stützt sich aber ausdrücklich auf § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB. So heißt es in § 1 des Satzungsentwurfes:</p> <p><i>„Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern werden ergänzt und das Grundstück Flst.-Nr. 157/1 (Teil) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 in die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ge-</i></p>	<p>Siehe hierzu Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.3.2.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>





Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>BauGB § 34 Rn. 196.</i></p> <p>Der Ortsteil Langackern ist aber längst keine Splittersiedlung mehr, sondern ein Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Der Ortsteil weist deutlich mehr als die für § 34 BauGB erforderlichen 6-12 Gebäude auf.</p> <p><i>Vgl. Brügelmann/Dürr, 116. EL Oktober 2020, BauGB § 34 Rn. 8.</i></p> <p>Mithin bedarf es keiner Satzung mehr, um innerhalb des Bebauungszusammenhangs Baurecht nach § 34 BauGB zu schaffen. Für Flächen außerhalb des Bebauungszusammenhangs ist § 34 Abs. 4 S. 1 Z. 3 BauGB einschlägig, nicht Z. 2, siehe oben.</p>	
C.1.5	<b>Inhaltliche Defizite</b>	
C.1.5.1	<p><u>Veranlassung durch Bauwunsch</u></p> <p>Der Bauwunsch eines einzelnen vermag eine Einbeziehungssatzung nicht zu rechtfertigen:</p> <p><i>„Die Ergänzungssatzung ist offenkundig rechtswidrig, weil es ihr an jeglicher städtebaulichen Rechtfertigung mangelt. Der Inhalt der Akten, der Verlauf des Satzungsaufstellungsverfahrens sowie der Ablauf des Vorbescheid Verfahrens sprechen vielmehr mit Deutlichkeit dafür, dass eine reine Gefälligkeitsplanung vorliegt, die durch Bauwünsche eines einzelnen Bürgers veranlasst, zugleich durch sachliche Gründe in keiner Weise motiviert und auch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar ist (vgl. § 34 Abs. 4 Satz 3, 1. Halbsatz BauGB 1997). Eine derartige Satzung, die ohne Planrechtfertigung allein den Wünschen eines bauwilligen Eigentümers folgt und gewissermaßen als "Lex K." bezeichnet werden könnte, ist unwirksam.</i></p> <p>[...]</p> <p><i>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Dezember 2005 - 10 D 25/03.NE -, Rn. 56ff, juris.</i></p> <p>Die Einbeziehungssatzung ist vorliegend daher nicht allein nach dem Bauwunsch des Eigentümers zu fassen, sondern sie muss jedenfalls den besonderen Anforderungen an den Übergang in den Außenbereich gestalten und dem angrenzenden</p>	<p>Die vorliegende Ergänzungssatzung ist nicht rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Aufstellung einer solchen Satzung erfüllt sind. Siehe hierzu auch Beschlussvorschlag in Ziffer 1.3.2. Hierbei wird den Anforderungen zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dahingehend Rechnung getragen, dass dieses durch den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nicht tangiert wird.</p> <p>Zudem ist der Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan im nordöstlichen Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine maßvolle Bebauung an dieser Stelle den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht und somit keine Gefälligkeitsplanung vorliegt.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die LSG-Verordnung vom 14. August 1995 für das Landschaftsschutzgebiet „Horben“ zu beachten ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Landschaftsschutzgebiet Rechnung tragen (dazu sogleich).	
C.1.5.2	<p><u>Gestaltung des Baurechts</u></p> <p>In der derzeit vorliegenden Form ist die Satzung unzureichend, um den Übergang in den empfindlichen Außenbereich und das Landschaftsschutzgebiet adäquat zu gestalten und eine ortsgerechte Bebauung sicherzustellen.</p>	<p>Die Satzung mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs ist ausreichend, da die Landschaftsschutzgebietsgrenze durch den Geltungsbereich nicht tangiert wird.</p> <p>Um eine ortsgerechte Bebauung sicherzustellen, werden zusätzliche Festsetzungen in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Siehe Ziffer C.1.5.3 unten.</p>
C.1.5.3	<p><u>Prägung</u></p> <p>Voraussetzung für eine Einbeziehungsatzung ist, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Hierzu wird in der Begründung nichts ausgeführt. Offenbar hat sich die Gemeinde bislang keine umfassenden Gedanken dazu gemacht, wie das einbezogene Grundstück geprägt wird. Tatsächlich wäre wohl Maßstab für die Bebauung das Gebäude auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück Luisenhöhestraße 3. Eine solche - von dem Bauherrn wohl auch nicht geplante - Bebauung wäre evident mit einem schonenden Übergang in den Außenbereich und das Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar.</p> <p>Maßstab für die Bebauung muss aus städtebaulichen Gründen vielmehr die Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Luisenhöhestraße sein. Dort finden sich Traufhöhen von 3,5 bis 4 Metern, je nach Dachgestaltung, und Firsthöhen von ca. 8 Metern über der gewachsenen Geländehöhe. Die Grundfläche beträgt durchschnittlich 100 qm. Für das einbezogene Grundstück sind daher weitere Festsetzungen zum Maß der Bebauung erforderlich, die auch die Hanglage berücksichtigen, zumal durch die Festsetzung von 2 Wohneinheiten auch faktisch ein Doppelhaus möglich wären, gewollt ist hingegen ein Einfamilienhaus allenfalls mit einer Einliegerwohnung.</p> <p>Auch muss das Gebäude zum Landschaftsschutzgebiet einen Mindestabstand von 2,5 Metern aufweisen. Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf ist eine Bebauung bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets nicht ausgeschlos-</p>	<p>Eine bauliche Prägung ist durch die unmittelbar im Nordosten angrenzende Bebauung sowie der Bebauung entlang der Luisenhöhestraße eindeutig gegeben. Dies wird in der Begründung noch näher dargestellt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, wird ein Vorhaben zukünftig nach § 34 (1) BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen städtebaulichen Vertrags liegt nicht vor.</p> <p>Um eine zu massive Bebauung in dieser Ortsrandlage auszuschließen, ist nur eine offene Bauweise mit Einzelhäusern und maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Zudem wird eine maximale Firsthöhe von über NN festgesetzt, welche in etwa 5,5 m über der Luisenhöhestraße liegt.</p> <p>Im Übrigen siehe hierzu auch Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.3.2.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sen, insbesondere müssen sich Abstandsflächen nicht zwingend innerhalb des Bebauungszusammenhangs befinden. Auch Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet während der Bauphase, z. B. durch Baugrube und erforderliche Arbeitsflächen wären, nicht ausgeschlossen.</p> <p>All dies führt dazu, dass das Baurecht auf dem einbezogenen Grundstück gestaltet werden muss, da sonst eine Bebauung wie das Gebäude Luisenhöhestraße 3 zulässig wäre, was die Gemeinde sicherlich nicht im Sinn hatte. Eine pragmatische Lösung könnte auch der Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrags sein.</p>	
C.1.5.4	<p><u>Hinterlandbebauung</u></p>	
	<p>Mit der einbezogenen Bebauung wird im Ortsteil erstmals eine Hinterlandbebauung bzw. eine Bebauung in zweiter Reihe ermöglicht. Abgesehen davon, dass sich daraus eine Vorbildwirkung für andere Fälle ableiten lässt, dürfte eine solche Hinterlandbebauung nur durch einen Bebauungsplan zulässig sein.</p> <p>Die erstmalige Zulassung einer Hinterlandbebauung, erst recht unmittelbar an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet, löst ein Planungsbedürfnis aus, das nur durch einen Bebauungsplan bewältigt werden kann:</p> <p><i>„Die angegriffene Satzung ist des Weiteren auch deshalb nicht städtebaulich erforderlich, weil die mit ihr getroffenen Regelungen ein Planungsbedürfnis auslösen.</i></p> <p><i>Eine städtebauliche Unvereinbarkeit im Sinne des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist unter dem Aspekt einer gemeindlichen Planungspflicht aus § 1 Abs. 3 BauGB anzunehmen, wenn die Bebauung der einbezogenen Fläche nach den Maßstäben der vorhandenen Bebauung zu einem städtebaulichen Konflikt führen würde, dessen Bewältigung nur durch einen Bebauungsplan möglich wäre. [...]</i></p> <p><i>Einen solchen Konflikt begründet die angegriffene Satzung insofern, als sie durch die Festsetzung des Baufensters im rückwärtigen Bereich des Flurstücks 421 (P. 29) eine Hinterlandbebauung zu lega-</i></p>	<p>Durch die geplante Abgrenzung des Geltungsbereichs, ist eine typische „Hinterlandbebauung“ bzw. Bebauung in 2. Reihe nicht möglich, so dass keine bodenrechtliche Spannung ausgelöst wird und kein weiteres Planungsbedürfnis z.B. für die Aufstellung eines Bebauungsplanes entsteht. Hinzu kommt, dass durch die bereits bestehende Abgrenzung des Geltungsbereichs eine mögliche Bebauung auch noch weiter nach Südwesten rücken könnte.</p> <p>Im Übrigen kann durch die enge Begrenzung des Geltungsbereiches, den einzuhaltenden Abstandsflächen zum bestehenden Gebäude nach LBO, der Festsetzung, dass bei einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind, und der Begrenzung der Firsthöhe eine zu massive Bebauung ausgeschlossen werden.</p> <p>Siehe hierzu auch Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.3.2.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>lisieren sucht, die nach § 34 Abs. 1 BauGB an sich - ohne diese Festsetzung - unzulässig wäre, weil sie ohne Vorbild ist und bodenrechtliche Spannungen schafft."</i></p> <p><i>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Januar 2012 - 2 D 103/10.NE -, Rn. 45ff, juris.</i></p> <p>Die vorgenannte Entscheidung ist vorliegend übertragbar: Die Hinterlandbebauung ist in der näheren Umgebung ohne Vorbild. Zudem hat sie Vorbildwirkung, so dass sie auch bodenrechtliche Spannung auslöst.</p> <p>Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Gemeinde durch zusätzliche - im Rahmen einer Einbeziehungssatzung noch zulässige - Festsetzungen für geordnete städtebauliche Verhältnisse sorgt, also jedenfalls keine massive aufgrund der Hanglage weithin sichtbare Hinterlandbebauung zulässt. Solche Festsetzungen dürften die Bauwünsche des Eigentümers nichtentgegenstehen, da er wohl ohnehin ein Einfamilienhaus plant. Es ist aber sicherzustellen, dass - auch für den Fall eines möglichen Verkaufs - nur eine maßvolle Bebauung erfolgen kann.</p>	
	<p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Mandanten an einer konstruktiven und einvernehmlichen Lösung interessiert sind. Hierzu wäre es zweckmäßig, wenn der Bauherr eine Planskizze der beabsichtigten Bebauung einreicht, die in das Verfahren eingebracht und Grundlage eines städtebaulichen Vertrags werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Ergänzungssatzung ist Grundlage des nachfolgenden Bauantragsverfahrens, wonach das geplante Gebäude im Zusammenhang mit den zusätzlichen Festsetzungen nach § 34 (1) BauGB beurteilt wird. Insofern wird von einem städtebaulichen Vertrag abgesehen. Im Übrigen war und ist die Beurteilung nach § 34 (1) BauGB im gesamten Geltungsbereich der Innenbereichssatzung der Fall.</p>
<b>C.2</b>	<b>Bürger 2</b> (Schreiben vom 23.04.2021)	
C.2.1	<p><b>Eingriff in die Natur</b></p> <p>Das Grundstück ist zu klein, um ein Haus zu bauen. Erst durch eine Änderung des Außenbereichs in einen Innenbereich soll dies möglich werden. Hierfür soll landwirtschaftliches Land in Bauland umgewandelt werden. Aber gerade im landwirtschaftlichen Raum, aus dem jetzt ein Stück Land herausgenommen werden soll, ist ein mögliches Haus ein viel größerer Eingriff in die Natur als es in einer</p>	<p>Für den Bereich „Langackern“ besteht eine Innenbereichssatzung. Da die städtebaulichen Voraussetzungen erfüllt sind, soll diese Innenbereichssatzung nun durch eine sogenannte Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert werden, um eine Baumöglichkeit auf dem Grundstück Flst. Nr. 157/1 (Teil) zu ermöglichen.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist, dass die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist, was vorlie-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>urbanen Bebauung wäre.</p> <p>Diesem sensiblen Aspekt ist Rechnung zu tragen. Das Dorfbild von Horben ändert sich Zusehens zu seinem Nachteil, von einer lockeren Bebauung in einer Wiesenlandschaft zu einer dichten Bebauung mit Vorortcharakter.</p> <p>Gerade in diesem Projekt müsste das neue Haus wegen des kleinen Grundstücks dicht an das alte Haus gebaut werden. Das entspricht nicht einem dörflichen Bild. Das alte Haus hat Charme und passt ins Dorfbild, ein Neubau unmittelbar daneben würde den Charakter ruinieren.</p>	<p>gend zutrifft. D.h., dass nach § 34 (1) BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Hierbei müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die enge Begrenzung des Geltungsbereiches, den einzuhaltenden Abstandsflächen, der Festsetzung, dass bei einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind, und der Begrenzung der Firsthöhe kann eine zu massive Bebauung ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die vorliegende Satzung ist zwar ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der jedoch entsprechend ausgeglichen wird. Hierzu wird auf den Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen des Büros faktorgrün aus Freiburg verwiesen.</p> <p>Aus o.g. Gründen wird an der vorliegenden Satzung festgehalten.</p>
C.2.2	<p><b>Überlaufbecken</b></p> <p>Auf dem Grundstück 98/3 befindet sich ein Überlaufbecken. Es dient als Regenwasserablauf von allen höher liegenden Häusern in Langackern. Außerdem ist es ein Hochwasserschutz. Wegen des Granits als Untergrund gibt es bei den Häusern in Langackern keine Möglichkeit der Versickerung von Wasser. Das Überlaufbecken ist zwingend erforderlich und der Regenwasserablauf läuft über das Grundstück der Familie [REDACTED]. Es war bei der Erschließung des Neubaugebietes des Engelgelände vertraglich geregelt worden, dass das Grundstück der Familie [REDACTED] das Überlaufwasser auf seinem Grundstück aufnimmt. Das Wasser läuft über das Grundstück von [REDACTED] den Hang hinunter in den Selzenbach. Herr [REDACTED] Senior war dafür mit einem Grundstück vom damaligen Bauträger entschädigt worden. Es ist nicht möglich, dort ein Haus zu bauen. Dies war uns definitiv vom Bauträger und der Gemeinde Horben gesagt worden. Auch das Bauamt in Merzhausen hatte uns in einem Gespräch die Wichtigkeit des Überlaufbeckens verdeutlicht und</p>	<p>Ist nicht Bestandteil des vorliegenden Änderungsverfahrens. Die Grundstückeentwässerung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu lösen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>geschildert, wie schwierig es war das Überlaufbecken überhaupt genehmigt zu bekommen. Keiner der Anleger wird einer Verlegung des Überlaufbeckens zustimmen. Die Anwohner sind auch nicht bereit, hierfür Kosten zu Übernehmen. Mit den bereits geleisteten Erschließungskosten sind diese Kosten abgegolten. .</p>	
C.2.3	<p><b>Eigenbedarf</b></p> <p>Es wird „Eigenbedarf1 angemeldet. Wie ist der begründet? Das bestehende Haus hat im Dach noch große Ausbaureserven, was viel Wohnraum ermöglichen würde. Statt weiterer Versiegelungen voranzutreiben, sollten Reserven genutzt werden.</p>	<p>Durch die vorliegende Ergänzungssatzung soll gerade die Möglichkeit eröffnet werden, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden direkt im Anschluss an eine bestehende Bebauung eine Baumöglichkeit auf dem Grundstück Flst. Nr. 157/1 Teil zu schaffen.</p>
C.2.4	<p><b>Angrenzung an Landschaftsschutzgebiet</b></p> <p>Das mögliche Haus soll unmittelbar ohne Abstand an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gebaut werden. Hier wird alles ausgereizt ohne Gefühl für die Wichtigkeit von einem Landschaftsschutzgebiet. Jede zusätzliche Verdichtung an einer solch empfindlichen Stelle ist ein großer Eingriff in das Landschaftsbild.</p>	<p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung orientiert sich an der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze. Dabei ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen, ob an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gebaut werden darf oder nicht. Gemäß der Beurteilung des Büros faktorgrün (siehe Umweltbelange mit grünordnerischen Festsetzungen), wird das Vorhaben aufgrund der Bestandssituation zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Der Bau eines zusätzlichen Wohnhauses im Plangebiet fügt sich harmonisch in das bestehende Ortsbild ein. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>
C.2.5	<p><b>Unverhältnismäßigkeit</b></p> <p>In der Nachbarschaft ist einem Eigentümer verwehrt worden, eine Gaube zu bauen, hier soll jetzt Außenbereich in Innenbereich verwandelt werden, um ein Haus bauen zu können. Das ist unverhältnismäßig.</p>	<p>Der Bau von Gauben in der Nachbarschaft ist nicht Bestandteil des vorliegenden Änderungsverfahrens.</p>
C.2.6	<p><b>Unklarheit der Planung</b></p> <p>Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie und wo das Haus gebaut werden soll. Was bedeutet z.B. 2 Wohneinheiten? Das ist nur ein Beispiel von vielen weiteren Unklarheiten. Es ist nicht ersichtlich, was mit dem Grundstück passiert, wie der Bau geplant ist, einer solchen Unsicherheit können wir nicht zustimmen.</p>	<p>Es ist in der Satzung eindeutig geregelt, dass ausschließlich ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig ist. Insofern kann nicht von Unklarheiten gesprochen werden. Diese Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung nur Einzelhäuser zulässig sind. Damit soll ausgeschlossen werden, dass z.B. ein Doppelhaus mit 4 Wohneinheiten errichtet werden kann.</p>
C.2.7	<p><b>Unverbaubarkeit, Wertverlust, Aussicht</b></p> <p>Als wir das Grundstück gekauft haben, war uns versichert worden, dass gegen-</p>	<p>Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der nordöstliche Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine Bebauung</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>über nicht gebaut werden kann. Es war auch klar, dass es ausgeschlossen ist, in dem kleinen Garten von [REDACTED] ein ganzes Haus bauen zu können. Die geplante Änderung widerspricht diesen Voraussetzungen.</p> <p>Für die Anwohner der Luisenhöhestr war ein Grund nach Horben zu ziehen der Blick. Aus diesem Grund haben wir alle viel Geld investiert. Und wenn der Blick jetzt zugebaut wird, so ist das für die Bewohner der Luisenhöhestr. ein großer Wertverlust.</p> <p>Während ein Anwohner Bauland bekommt und dadurch einen hohen Mehrwert quasi geschenkt bekommen müssen mehrere andere Anwohner hohe Wertverluste hinnehmen.</p> <p>Das Verbauen von der Aussicht ist aber nicht nur ein persönlicher Nachteil für die Anwohner. Auch den Besucher von Horben, Touristen und allen Horbener selbst wird die Aussicht genommen.</p> <p>Um rücksichtsvoll mit der Nachbarschaft zu sein, wäre es angemessen, einen Standort für das Haus unterhalb des bestehenden Hauses zu wählen. Es ist fair, dass alle über das Haus hinwegsehen können und der Blick frei ist.</p>	<p>an dieser Stelle grundsätzlich möglich ist und damit den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht.</p> <p>Unabhängig hiervon besteht auf freie Sicht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Siedlungsbestands, weshalb an der vorliegenden Satzung festgehalten wird.</p> <p>Im Übrigen kann nicht davon die Rede sein, dass durch das geplante Vorhaben den Touristen und <b>allen</b> Horbenern die Aussicht genommen wird.</p>
C.2.8	<p><b>Unverständnis in der Nachbarschaft</b></p> <p>Die gute Stimmung in Langacker wird durch das Projekt gestört. Wenn man sich in der Nachbarschaft umhört, gibt es niemanden, der dafür ist. Stattdessen stößt man auf Unverständnis und Ablehnung. Die meisten meiden die Auseinandersetzung, weil sich jeder den Erhalt einer friedvollen Nachbarschaft wünscht.</p>	<p>Mögliche Stimmungen und Empfindungen in der Nachbarschaft sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.</p>
C.2.9	<p><b>Landschaftsschutz und allgemeines Interesse</b></p> <p>Es ist an der Zeit, die bestehenden Außenbereiche zu schützen, gerade im Zeichen von Klimawandel. Die Gemeinde sollte an die Zukunft von Horben denken, an die Attraktivität von der Horben lebt, das ist die Landschaft. Diese sollte nicht weiter verbaut werden, sondern für die spätere Generationen geschützt werden. Dies entspricht auch der Mitgliedschaft der Gemeinde Horben im Biosphärenreservat. Jede Landschaftversiegelung und Verdichtung von Gebäuden opfert</p>	<p>Wie bereits dargestellt handelt es sich im vorliegenden Fall um eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Siedlungsbestands von Horben. Eine nachhaltige Verschlechterung des Landschaftsbildes und der Natur wird hierbei nicht gesehen. Siehe hierzu auch Beschlussvorschläge in den Ziffern C.2.1 bis C.2.8.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Horben gegeneinander und untereinander sachlich abgewogen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Landschaft und vernichtet Natur unumkehrbar, das muss man sich wirklich klar machen. Dies ist nicht zeitgemäß und ruiniert Werte. Das kann nicht das Ziel sein. Die Landschaft ist der „Reichtum“ von Horben und sie wird unwiederbringlich verändert.</p> <p>Ein persönliches Interesse kann nicht vor dem Schutz von etwas Unersetzlichem stehen.</p> <p>Hier steht ein allgemeines Interesse über einem privaten Interesse.</p> <p>Der Wert der Natur steht über allem und ist das eigentliche Anliegen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Einwände durchdenken, diskutieren und verstehen können.</p>	



A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB.....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz .....	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz .....	3
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....	5
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden....	7
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft .....	10
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	10
A.8	PLEdoc GmbH .....	12
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	13
A.10	Amprion GmbH .....	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	14
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	14
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation .....	14
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst .....	14
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	14
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	14
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung .....	14
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger .....	14
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat.....	14
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion .....	14
B.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
B.11	IHK Südlicher Oberrhein .....	14
B.12	Netze BW GmbH.....	14
B.13	bnNETZE GmbH .....	14
B.14	Unitymedia BW GmbH (Vodafone).....	14
B.15	Transnet BW GmbH.....	14
B.16	Stadt Freiburg .....	14
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft-, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen .....	14
B.18	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt.....	14
B.19	Landesamt für Denkmalpflege .....	14
B.20	Handelsverband Südbaden e.V. ....	14
B.21	Handwerkskammer Freiburg.....	14
B.22	ED Netze GmbH .....	14
B.23	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht .....	15
B.24	SBG Südbadenbus GmbH.....	15
B.25	Terranets bw GmbH.....	15
B.26	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband .....	15
B.27	terranets bw GmbH .....	15
B.28	BUND e.V.....	15
B.29	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	15
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Hexental e.V. ....	15
B.31	Polizeipräsidium Freiburg .....	15

---

B.32	Vermögen und Bau Baden-Württemberg .....	15
B.33	Zweckverband Wasserversorgung Hexental .....	15
B.34	Landesnenschutzverband BW .....	15
B.35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	15
B.36	Gemeinde Au .....	15
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....	16
C.1	Bürger/-in 1 .....	16

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)	
A.2	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)	
A.2.1	Durch das derzeit anhaltend hohe COVID-19 Geschehen ist der Fachbereich Gesundheitsschutz zur Aufgaben Priorisierung gezwungen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle verfügbaren Kräfte in der Pandemiebekämpfung eingesetzt; daher können keine Stellungnahmen aus dem Fachbereich Gesundheitsschutz bei laufenden Bebauungsplänen erstellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.3.1	Wir regen an, den Geltungsbereich der Erweiterungsfläche noch mit Maßketten zu versehen bzw. eine entsprechende Grafik in die Begründung aufzunehmen, so dass unmissverständlich und trennscharf klargestellt ist, welchen Raum die Erweiterungsfläche einnimmt.	Wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich der Erweiterungsfläche wird ergänzend vermaßt.
A.3.2	In Ziffer 5 der Begründung sollte noch auf die gesetzliche Ermächtigung in § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgestellt werden, die die Gemeinde dazu befugt, einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB zu treffen. Auch wenn dabei die Regelungsdichte deutlich unter der eines Bebauungsplans Zurückbleiben muss, regen wir noch an, zu prüfen, ob angesichts der sensiblen Hang- und Ortsrandlage ein städtebaulicher Bedarf besteht, den Standort des Gebäudes mittels Baugrenzen näher zu bestimmen.	In Ziffer 5 der Begründung wird noch auf die gesetzliche Ermächtigung in § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB dahingehend eingegangen, dass die Gemeinde befugt ist, einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB zu treffen. Die Festsetzung eines zusätzlichen Baufensters wird im vorliegenden Fall für nicht erforderlich gehalten, da der Geltungsbereich sehr eng gefasst ist.
A.3.3	Wir machen darauf aufmerksam, dass die gebietsexternen naturschutzrechtlichen bzw. artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtlich gesichert sein müssen. Ist das dauerhafte Verfügungsrecht der Gemeinde an einer Fläche, die zur Umsetzung des Ausgleichskonzepts vorgesehen ist, im Zeitpunkt der	Die gebietsexternen, naturschutzrechtlichen bzw. artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss durch einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beschlussfassung nicht gesichert, bestünde ein zur Unwirksamkeit der Planung führender Mangel. Wir regen daher an, die für die Sicherung nötigen Vorkehrungen frühzeitig und rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss in die Wege zu leiten.	
A.3.4	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.3.5	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung über den Abschluss des Verfahrens findet statt. Nach Satzungsbeschluss werden die Absender über die Ergebnisse der von ihnen vorgetragenen Anregungen schriftlich unterrichtet.
A.3.6	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplanes übersendet. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.3.7	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau Hochschwarzwald werden die Planunterlagen in digitaler Form im gewünschten Format übersandt.
A.3.8	Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen, verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Die digitalen Datensätze mit den entsprechenden Daten werden nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ergänzend zur Papierfassung zugeleitet.
A.3.9	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet	Sobald die technische Infrastruktur vorhanden ist, wird der Bebauungsplan auch im einheitlichen Datenformat „X-Planung“ zur Verfügung gestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.	
A.3.10	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisserstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) zu übersenden.	Eine Mehrfertigung des Planes wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster im RP, Referat 21 übersandt.
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)	
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>	
A.4.1	<b>Eingriffs- und Ausgleichregelung</b> Das Defizit von - 2.113 Ökopunkten wird nun außerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB, durch die Pflanzung von 5 hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen (auf Flst.-Nr. 157/1 in Privatbesitz), ausgeglichen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.1	Durch die Umsetzung der Ausgleichspflanzungen verbleiben aus unserer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorgeschlagenen grünordnerischen Festsetzungen (Kap. 6. S. 15) wurden übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.2	Da die Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung liegt und in Privatbesitz befindlich ist, wird die Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahme vor dem Satzungsbeschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag notwendig.	Die externe Ausgleichsmaßnahme wird vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.
A.4.1.3	Der Vertragsabschluss erfolgt zwischen der Gemeinde Horben, dem Land (Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald- Untere Naturschutzbehörde) und dem Eigentümer oder der Eigentümerin der Fläche, Flst.-Nr. 157/1. Zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag wird bei privaten Eigentümern auch noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen.	Der Vertragsabschluss wird zwischen der Gemeinde Horben, dem LRA Untere Naturschutzbehörde und dem Eigentümer der Fläche Flst. Nr. 157/1 abgeschlossen. Zusätzlich erfolgt noch eine dingliche Sicherung über einen Grundbucheintrag.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	<p><b>Kompensationsverzeichnis</b></p> <p>Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis &amp; Ökokonto Baden-Württemberg“ unter <a href="http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791">http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/»</a> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen</p>	<p>Die externe Ausgleichsmaßnahme wird in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen.</p>
A.4.2.1	<p>Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter <a href="http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33">http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33</a> für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2.2	<p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p>	<p>Nach Eintrag der externen Ausgleichsmaßnahme in das Kompensationsverzeichnis wird die Untere Naturschutzbehörde entsprechend informiert.</p>
A.4.2.3	<p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein</p>	<p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein entsprechender Hin-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.	weis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen.
A.4.3	<p><b>Ausschluss Fördergelder</b></p> <p>Auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dürfen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z. B. FAKT/ LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden. Auch eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening ist nicht zulässig. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller Rückzahlungen und Sanktionen zur Folge haben. Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.</p>	Die Bewirtschafter bzw. Pächter der Flächen sind bzw. werden entsprechend in Kenntnis gesetzt.
A.4.4	<p><b>Landschaftsschutzgebiet „Horben“</b></p> <p>Der Planungsbereich grenzt unmittelbar an das LSG „Horben“, tangiert dieses aber nicht direkt. Die Schutzziele des LSG werden durch das Vorhaben daher nicht wesentlich beeinträchtigt. Es wurde auch unsere Anregung aus der 1. Offenlage mit einem Hinweis auf die Einhaltung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Horben vom 14 August 1995 unter 8.2 der Hinweise aufgenommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	<p><b>Besonderer Artenschutz, § 44 BNatSchG</b></p> <p>Es wird plausibel dargelegt, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die auf ein Vorkommen streng geschützter oder gefährdeter Arten schließen lassen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)</b></p>		
<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>		
A.5.1	<p><b>Bodenschutz/Altlasten</b></p> <p>Gemäß 8.4 „Bodenschutz“ der Begründung sind zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen die technischen Regelwerke</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.“</p>	
A.5.1.1	<p>Im Bebauungsplan bzw. in der Begründung sollte erwähnt werden, dass die Inhalte der o.g. DIN-Normen nicht nur berücksichtigt, sondern auch angewandt werden müssen.</p>	<p>In den Hinweisen wird zusätzlich erwähnt, dass die Inhalte der o.g. DIN Normen angewandt werden müssen.</p>
A.5.1.2	<p>Ferner regen wir an die nachfolgenden technischen Regelwerke, Arbeitshilfen und Merkblätter ergänzend zu den bereits genannten in die Begründung mit aufzunehmen und darauf zu verweisen, dass die Inhalte zu berücksichtigen und anzuwenden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• DIN 19639 (2019): Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.</li> <li>• Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999).</li> <li>• LUBW, Heft 24 (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</li> </ul>	<p>Die entsprechenden technischen Regelwerke werden ergänzend in die Hinweise mitaufgenommen.</p>
A.5.1.3	<p>Hinsichtlich 8.5 „Erdaushub“ sollte auf die folgenden, in Baden-Württemberg gültigen, Papiere verwiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Bodenaushub:</u> Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 - Az.: 25-8980.08M20 Land/3.</li> <li>• <u>Bauschutt/Abbruchabfälle:</u> Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Dihlmann-Erlass), 2004.</li> <li>• <u>Teerhaltiger Straßenaufbruch:</u> Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, März 2010</li> </ul> <p>Die Inhalte der vorgenannten Papiere sind bei der Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub und/oder Bauschutt zu berücksichtigen und anzuwenden.</p>	<p>Im Zusammenhang mit Ziffer 8.5 der Begründung (Erdaushub) wird ergänzend auf die in Baden-Württemberg gültigen Papiere hingewiesen.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.2	<p><b>Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen</b></p> <p>Nach nochmaliger Prüfung der Rahmenbedingungen kommt der fachtechnische Dienst zu dem Ergebnis, dass keine Bedenken gegenüber der vorgelegten Ergänzungssatzung ableitbar sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2.1	<p>Am 30.07.2021 wurde die Örtlichkeit besichtigt. Ein Zusammenhang in Form einer gegenseitigen ungünstigen Beeinflussung zwischen der geplanten Satzungsänderung sowie dem ca. 15 m weiter südöstlich befindlichen befestigten Regenauslaufbereich kann nicht abgeleitet werden. Beeinträchtigungen des unterhalb des Regenwasserauslaufs gelegenen Wiesenbereichs sind nicht zu erkennen. Sollte es zu einer Überlastung des Wiesenbereichs durch das eingeleitete Regenwasser kommen, so würde sich dies an Erosionen im Wiesengelände bzw. an dem Bewuchs der Wiese zeigen. Entsprechende Beobachtungen konnten auf der zur Zeit der Begehung kurz gemähten Wiese nicht festgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.3	<p><b>Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung</b></p> <p>Das Planungsgebiet (Flurstück-Nr. 157/1) ist bereits an der bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanalisation der Gemeinde Horben, OT Langacker angeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.3.1	<p>Das Niederschlagswasser der Grundstücke 1 bis 6 im Engelweg und 1, 2, 4 und 6 in der Luisenstraße wird über den öffentlichen Regenwasserkanal dem bestehenden Versickerungsbecken / Regenrückhaltebecken (kein Regenüberlaufbecken) zugeleitet. Das Sachgebiet Oberflächengewässer hat bereits in der fachtechnischen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch die geplante Satzungsänderung keine ungünstige Beeinflussung auf den ca. 15 m weiter südöstlich befestigten Regenauslaufbereich abgeleitet werden kann. Mit der geplanten Bebauung ergeben sich keine Änderungen am Regenwasserauslauf auf dem Grundstück 98/3 (siehe Anlage 1, Kanalbestandsplan von Horben).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.3.2	<p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>daher keine Einwände gegen die geplante 2. Änderung der Innenbereichssatzung im Ortsteil Langackern.</p> <p>Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Versickerungsbeckens / Regenrückhaltebeckens sollte jedoch für die geplante Neubebauung auf eine <b>gezielte Rückhaltung mit Drosselung</b> des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers hingewirkt werden. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass das Rückhaltevolumen der Retentionszisternen 2 cbm je 100 qm versiegelte Grundstücksfläche betragen und der Drosselabfluss auf max. 0,2 l/s je Grundstück begrenzt werden sollte. Auf die Möglichkeit zum Erlass örtlicher Bauvorschriften nach § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO zum Bau von Retentionszisternen machen wir aufmerksam.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Begründung mitaufgenommen.</p>
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.6.1	Lt. Abwägung werden die 5 Hochstämme an der südlichen Plangrenze in Absprache mit Bewirtschafter gepflanzt. Dazu bestehen keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 02.08.2021)	
A.7.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-02851 vom 21.04.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Schreiben vom 21.04.2021</b>	
	<i>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-02851 vom 21.04.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</i>	
	<b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>	
	<b>Geotechnik</b>  <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden in die Satzung mitaufgenommen.</i></p>
	<p><b>Boden</b></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p><b>Grundwasser</b></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</i></p> <p><i>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p><b>Bergbau</b></p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p>	
	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Die allgemeinen Hinweise werden in die Satzung mitaufgenommen.</i></p>
<b>A.8</b>	<p><b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 13.07.2021)</p>	
A.8.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
A.8.2	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Eine weitere Ausdehnung des Objektbereichs wird mit der PLEdoc erneut abgestimmt.</p>
<p><b>A.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 08.07.2021)</p>		
A.9.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.10 Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 12.07.2021)</p>		
A.10.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung &amp; Geoinformation</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)
<b>B.7</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2021)
<b>B.8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat</b> (Schreiben vom 09.08.2021)
<b>B.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</b> (Schreiben vom 12.07.2021) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.10</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 26.07.2021)
<b>B.11</b>	<b>IHK Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 12.07.2021)
<b>B.12</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 12.07.2021)
<b>B.13</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 15.07.2021)
<b>B.14</b>	<b>Unitymedia BW GmbH (Vodafone)</b> (Schreiben vom 04.08.2021)
<b>B.15</b>	<b>Transnet BW GmbH</b> (Schreiben vom 22.07.2021) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.16</b>	<b>Stadt Freiburg</b> (Schreiben vom 23.07.2021)
<b>B.17</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft-, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.18</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt</b>
<b>B.19</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.20</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>
<b>B.21</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.22</b>	<b>ED Netze GmbH</b>

<b>B.23</b>	<b>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht</b>
<b>B.24</b>	<b>SBG Südbadenbus GmbH</b>
<b>B.25</b>	<b>Terranets bw GmbH</b>
<b>B.26</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband</b>
<b>B.27</b>	<b>terranets bw GmbH</b>
<b>B.28</b>	<b>BUND e.V.</b>
<b>B.29</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.30</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Hexental e.V.</b>
<b>B.31</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.32</b>	<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b>
<b>B.33</b>	<b>Zweckverband Wasserversorgung Hexental</b>
<b>B.34</b>	<b>Landesnaturschutzverband BW</b>
<b>B.35</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.36</b>	<b>Gemeinde Au</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>C.1</b>	<b>Bürger/-in 1</b> (Schreiben vom 13.08.2021)	
	<p>Im Grunde genommen hat sich unserer Grundhaltung zu dem letzten Einspruch nicht geändert. Im Gegenteil, nachdem wir die Vorentwürfe sehen konnten, wurde für uns das ganze Ausmaß erst konkret deutlich. Wir können die letzte Stellungnahme nur nochmal bestätigen und möchten sie zudem noch ergänzen.</p> <p>Es gibt sowohl übergeordnete als auch für uns persönliche Gründe, die aus unserer Sicht gegen die Baumaßnahmen auf dem Grundstück 157/1 sprechen.</p> <p>Wir argumentieren hier nicht auf einer rechtlichen Grundlage, wir sind keine Rechts- oder Verwaltungsexperten und können uns auf diese Weise nicht in die Materie vertiefen. Unsere Argumentationen fußen eher auf der Perspektive in die Zukunft, gemachter Zusagen und auf einem Ausgleich der Interessen. Es sind eher Einwände, die die unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensentwürfe betreffen. Es ist eine Frage der Haltung, inwieweit man das Recht zur Durchsetzung der eigenen Interessen gegen andere Interessen benutzt und ausreizt.</p> <p>Die spezielle Situation Vorort lässt sich z.B. nicht durch eine Innenbereichssatzung und städtebauliche Voraussetzungen abbilden und passt auch nicht zur individuellen und sensiblen Situation. Aber weil es eben solche städtebaulichen Verordnungen gibt, wird dies als Grundlage zur Beurteilung des angestrebten Bauvorhabens genommen. Dagegen steht, dass man sich damals dabei etwas gedacht hatte, als das Landschaftsschutzgebiet und auch die Innen- und Außenbereichsgrenzen festgelegt wurden. Von diesem Stand aus wäre es nämlich nicht möglich, an der betreffenden Stelle zu bauen.</p> <p>Städtebauliche Entwicklung sehen wir nicht. Zum einen ist zu großen Teilen nur die gegenüberliegende Straßenseite bebaut und das alte Haus von der Familie Zimmermann bietet einen nachvollziehbaren, harmonischen Abschluss zum Land-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat sich nach Abwägung aller Belange für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung ausgesprochen.</p> <p>Die geplante Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung tangiert nicht das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Insofern werden die Schutzziele des LSG durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sinnvolle Arrondierung bzw. Abrundung des bestehenden Siedlungsbestands für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum eines einheimischen Bauwilligen.</p>



<p>schaftsschutzgebiet. Es erschließ sich nicht, was aus städtebaulicher Sicht der Vorteil ist, hier nochmal zu verdichten.</p>	
<p>Zu den übergeordneten Gründen:</p> <p>Eigentlich ist das Grundstück zu klein, um ein Haus zu bauen. Deshalb muss extra Außenbereichsfläche in Innenbereichsfläche umgewandelt werden. Es ist nicht plausibel, warum dies genehmigt werden kann:</p> <p>Die umgenutzte Fläche grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Lage ist exponiert und das Haus würde einen entscheidenden Eingriff in die Landschaft bedeuten. Ob das Haus sich einfügt in die bestehende Bebauung, ist nicht gegeben, da der gesamte Hang nicht bebaubar ist und das alte Haus mit Garten der [REDACTED] eine optisch ziemlich eindeutige Grenze bildet. Wir sehen keine "sinnvolle Arrondierung des bestehenden Siedlungsbestands von Horben". Die anderen Häuser in der Nachbarschaft befinden sich auf der anderen Straßenseite. Bauen ist in einer solchen sensiblen Lage eigentlich nicht möglich. Durch eine Aushebelung der bestehenden Landschaftsordnung soll dies nun erreicht werden.</p> <p>Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Nachverdichtung für Horben eine städtebauliche Entwicklung darstellt.</p> <p>Es ist eine Prämisse des Regierungspräsidiums, weitere Flächennutzung einzuschränken, Zitat Regierungspräsidium: „Eine zentrale Rolle in der Arbeit der Regierungspräsidien nimmt das Thema „Flächen sparen“ ein. Da sich die wesentlichen Weichenstellungen für eine Inanspruchnahme neuer Flächen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung abspielen, setzen die Regierungspräsidien in ihrer Zuständigkeit als höhere Baurechts- und Raumordnungsbehörde sowie als Förderinstanz hier besondere Schwerpunkte“... „Aufgenommen wurde unter anderem die Berücksichtigung der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung. Ganz neu ist ein Abschnitt zur Prüfung des Wohnbauflächenbedarfs in besonderen Fällen. Wichtig ist in jedem Fall eine nachvollziehbare Begründung des Einzelfalls bzw. der besonderen Situation, die</p>	<p>Die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs ermöglicht eine sinnvolle Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus.</p> <p>Wie bereits erwähnt, tangiert die geplante Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung nicht das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Insofern werden die Schutzziele des LSG durch das Vorhaben daher nicht wesentlich beeinträchtigt. Von einer „Aushebelung“ der bestehenden Landschaftsordnung kann daher nicht gesprochen werden.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Siedlungsbestands zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum. Insofern steht die Planung den raumorderischen Zielen nicht entgegen.</p>

<p>eine Abweichung vom Standard rechtfertigt. Der allgemeine Bedarf an Wohnbauflächen allein reicht dafür nicht aus“. Flächensparen heißt, dass nur nach einer Plausibilitätsprüfung Nachverdichtung möglich sein soll, alleiniger Wohnungsbedarf als Argumentation genügt nicht. Auch aus der Perspektive des demographischen Wandel und der enorme Abnahme der Bevölkerung (neuste Erhebung des Statistischen Bundesamtes) macht es keinen Sinn Landschaft für weitere Bauvorhaben zu opfern.</p> <p>Im Biosphärenreservat sollte, wenn überhaupt, landestypisch und landschaftserhaltend gebaut werden. Regional für Horben ist landestypisch eine offene Landschaft mit verstreuten Siedlungen und nicht die Verdichtung.</p> <p>Es besteht kein Wohnungsmangel, die Familie hat eine Wohnung und außerdem kann das riesige Dach des Elternhauses ausgebaut werden, ohne weitere Flächen zu versiegeln. In Horben Heubuck steht ein Generationenwechsel an. Die meisten Häuser wurden in den 70ziger Jahren gebaut. Hier wird es kurz- und mittelfristig freier Wohnraum geben.</p> <p>Eine weitere Versiegelung der Flächen widerspricht der Zukunftsperspektive und der Prävention zum Klimaschutz.</p> <p>Ausgleich an Fläche für die Umwandlung von Innenbereich in Außenbereich durch die Pflanzung von Bäumen zu schaffen mag für den städtischen Bereich sinnvoll sein, aber auf dem Land ist es eine Farce, da sowieso Bäume auf dem Land gepflanzt werden und unabhängig von Umnutzung gepflanzt werden sollten. Dieser „Ausgleich“ kann die genannten Tatsachen nicht aufwiegen.</p> <p>Auf elterlichem Grund, der durch Erbschaft erworben worden ist, zu bauen, ist nur in einer Generation möglich. Bestehende Grundstücke können nicht unendlich geteilt werden. Aber alle zukünftigen Generationen von der Familie, Nachbarn, Einwohnern, Gästen danach müssen die Folgen tragen.</p> <p>Zu den Umweltaspekten: Das Gebiet ist zwar nicht als Vogelschutzgebiet ausgeschrieben. Trotzdem lebt dort ein Milan (seitsamenweise nicht verzeichnet im Register), es gibt Eulen, es gibt Fleder-</p>	<p>Die geplante Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung steht den Zielen des Biosphärenreservats nicht entgegen.</p> <p>Wie bereits erwähnt, soll durch die geplante Erweiterung der Innenbereichssatzung dringend benötigter Wohnraum für einen einheimischen Bauwilligen in angemessener Form geschaffen werden.</p> <p>Durch die geplante Innenbereichssatzung werden zwar zusätzliche Flächen versiegelt. Es verbleiben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Durch verschiedene Maßnahmen wie die Herstellung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen bei Stellplätzen oder die Pflanzung von Bäumen kann der Eingriff minimiert werden.</p> <p>Ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Innenbereichssatzung wurde durch das Büro faktorgrün in Freiburg eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass kein vertiefender Untersuchungsbedarf besteht, da im</p>
--	--

<p>mäuse, Schwalben, Pirole, Eisvögel, Störche....</p> <p>Sicher haben viele Grundstücksbesitzer in Horben Interesse, dass Außenbereich in Innenbereich umgewandelt werden kann, um selbst auf diese Weise Bauland zu bekommen. Dies mag zur Sicherung der Existenz in einem bäuerlichen Betrieb geschehen. Aber aus privaten Interessen oder aus Interessen zur Spekulation wird diese Politik Horben grundlegend verändern. Die Frage ist natürlich, ob das gewollt ist, ein „Vorort“ von Freiburg zu werden oder ein ganz besonderer Ort in der Nähe von Freiburg mit Wert für alle. Herr Abel schreibt in seinem Reiseführer. „Horben hat seine Unschuld verloren“. „Neben schönen alten Höfen stehen gesichtslose Neubauten“. Ein Spaziergang durch Horben zeigt ganz deutlich, Horben wurde mit all den Baumaßnahmen der letzten Jahre nicht gerade schöner. Tourismus und Naherholung ist die wichtigste Ressource von Horben und ermöglicht vielen Einwohnern, ein Einkommen zu generieren. Es wird Zeit, diese Wertschöpfung zu pflegen. Immer wieder hört man von Radfahrern und Wanderer, die in die Luisenhöhestraße einbiegen und den wundervollen Blick sehen Äußerungen wie „Ahh...“, „Oh wie schön!“ Das ist das Kapital von Horben und wird auch die Zukunft von Horben sichern, statt einen Teil der Aussicht in der Luisenhöhestraße unwiederbringlich zuzubauen. In diesem Sinne gehört der Blick allen.</p>	<p>Plangebiet keine für geschützte Arten relevanten Strukturen gefunden wurden und ein Vorkommen dieser Arten somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>In Horben besteht nach wie vor ein großer Bedarf an Wohnraum insbesondere von heimischen Bauwilligen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, ist die Gemeinde im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bestrebt, entsprechende Bauflächen auszuweisen. Hierbei sind die vorgegebenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben wird im Einzelfall über die bauliche Entwicklung nach Abwägung aller Belange entscheiden.</p> <p>Weitere Spekulationen, ob z.B. Horben ein „Vorort“ von Freiburg wird, werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Erweiterung der Innenbereichssatzung zurückgewiesen.</p>
<p>Ein weiterer wichtiger Punkt: Alle Häuser in Horben Langackern, die höher liegen als das geplante Haus, führen ihr Regenwasser über das Grundstück der Familie Zimmermann ab. Das ist notwendig, weil aufgrund geologischer Bedingungen, Granit, kein Wasser versickern kann und deshalb das Grundstück von der Familie Zimmermann die einzige Möglichkeit ist, wie das Wasser abfließen und versickern kann, es dient dem Hochwasserschutz. Hierfür wurde bei der Erschließung des Engelgebietes extra ein Überlaufbecken gebaut. Dies liegt genau unterhalb unseres Grundstückes und direkt neben der Fläche des geplanten Bauvorhabens. Bei moderatem Wetter läuft das Wasser vor</p>	<p>Grundsätzlich ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten. Hierzu ist im Rahmen des Bauantrags ein Entwässerungskonzept vorzulegen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Überlaufbecken hat eine Vorortbesichtigung des Fachbereichs 430/440 mit folgendem Ergebnis stattgefunden:</p> <p>Das Niederschlagswasser der Grundstücke 1 bis 6 im Engelweg und 1, 2, 4 und 6 in der Luisenstraße wird über den öffentlichen Regenwasserkanal dem bestehenden Versickerungsbecken / Regenrückhaltebecken (kein Regenüberlaufbecken) zugeleitet. Das Sachgebiet Oberflächengewässer hat bereits in der fachtechnischen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch die geplante Satzungsänderung keine ungünstige Beeinflussung auf den ca.</p>

<p>dem geplanten Haus ab. Wenn Starkregen nicht mehr aufgefangen werden kann, wird allerdings mehr Überlauffläche benötigt, Wasser ist unkalkulierbar. Im Besonderen ist hiervon das vorgesehene Baugrundstück betroffen, weil es in einem Teil des Überlaufbereiches stehen wird. Herr Zimmermann war für diese Umstände auf seinem Grundstück damals 2005 finanziell und auch mit einer kleinen Parzelle entschädigt worden. Mit dem Bau werden Teile von der Ablauffläche versiegelt. Uns scheint, dass diese Tatsache in Vergessenheit geraten ist, vielleicht mag sich der eine oder andere daran erinnern, dass dies seinerzeit ein hitzig diskutierter Punkt im Gemeinderat war. Teile des Überlaufs waren uns sogar zum Kauf angeboten worden. Aber nach intensiver Recherche und Beratung durch Fachleuten bei den Ämtern haben wir es aus diesen besagten Gründen eben gerade nicht gekauft. Denn schon damals war klar, dass für eine Privatperson Hochwasserschutz oder im Zuge des Klimawandels notwendig werdende Nachbesserungen finanziell kaum zu tragen sind.</p> <p>Auch wenn einige der aufgeführten Beanstandungen nicht Gegenstand der Offenlegung sein mögen, so sind sie doch eine wichtige Grundlage zur Auslegung der Rechtslage. Rechtlich kann viel möglich sein, aber es ist eine Frage der Entscheidung, was man schützen möchte und wofür man Verantwortung übernehmen möchte.</p>	<p>15 m weiter südöstlich befestigten Regenauslaufbereich abgeleitet werden kann. Mit der geplanten Bebauung ergeben sich keine Änderungen am Regenwasserauslauf auf dem Grundstück 98/3. Insofern bestehen aus abwassertechnischer Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplante 2. Änderung der Innenbereichssatzung im Ortsteil Langackern.</p> <p>Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Versickerungsbeckens / Regenrückhaltebeckens sollte jedoch für die geplante Neubebauung auf eine gezielte Rückhaltung mit Drosselung des zusätzlich anfallenden Niederschlagwassers hingewirkt werden. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass das Rückhaltevolumen der Retentionszisternen 2 cbm je 100 qm versiegelte Grundstücksfläche betragen und der Drosselabfluss auf max. 0,2 l/s je Grundstück begrenzt werden sollte.</p>
<p>Persönlichen Gründe</p> <p>Wir werden durch das Bauvorhaben enorme Nachteile haben.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Man hatte uns beim Kauf des Grundstücks zugesichert, dass solange der Landschaftsschutzgebiet besteht, gegenüber von unserem Haus nicht gebaut werden könnte. Das war die Voraussetzung, warum wir überhaupt in Horben gebaut hatten und nach Horben gezogen sind. Wir hatte damals der Zusage geglaubt, denn es war offensichtlich: Landschaftsschutzgebiet, Wasserauffangbecken, ein viel zu kleines Grundstück der Familie Zimmermann für den Bau eines alleinstehenden Hauses. Doch nun soll durch die Grenzverschiebung von Außenbereich in Innenbereich dies untergraben werden.</li></ul>	<p>Irgendwelche Zusicherungen in der Vergangenheit sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Wie bereits erwähnt, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine maßvolle und angemessene Erweiterung der bestehenden Innenbereichsgrenze unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen, um eine Bebauung für ein Einfamilienhaus zu schaffen. Von einer „Untergrabung“ kann hierbei nicht gesprochen werden.</p>

<p>Für uns bedeutet es einen großen Wertverlust unserer Immobilie und zwar ohne Ausgleich. Obwohl wir in gutem Glauben auf die Zusage, eine unverbaubare Aussicht zu haben, gebaut hatte, gibt es keinen Rechtsanspruch auf Sicht für uns. Es scheint überhaupt nicht berücksichtigt zu werden, was für ein enormer finanzieller Schaden für uns entsteht. Wir haben hohe finanzielle Investitionen getätigt auf einer Grundlage, die im Nachhinein verändert werden soll. Es ist ein Unterschied, ob damit zu rechnen ist, dass die Sicht verbaut wird oder ob im Nachgang durch eine Umnutzung neue Tatsachen geschaffen werden, die eigentlich ursprünglich ausgeschlossen worden waren. Wir glauben, dass diese Bedingungen verdeutlichen, wie nachteilig die Situation für uns ist und dass verständlich wird, warum wir nicht einverstanden sind.</p> <p>Unsere Praxis wird unmittelbar betroffen sein. Für die Patienten ist der weite Blick über Wittnau, die Rheinebene bis in die Vogesen äußerst erholsam und heilend. Deshalb kommen die Patienten aus der Stadt nach Horben hoch, um an sich zu arbeiten, bei Nachdenken über sich, den Blick schweifen zu lassen und um sich zu regenerieren. Wird der Bau umgesetzt, wird man aus dem Sprechzimmer frontal auf das geplante Haus gucken statt in die offene Landschaft. Ein wichtiges therapeutisches Element wird somit zunichtegemacht. Es wird sich schädigend auf die Praxis auswirken</p> <p>Wir hatten das Haus so geplant und gebaut, dass wir später zur Altersversorgung unsere Rente durch Vermietung bekommen. Der Verlust der Aussicht heißt für uns, dass wir zum einen weniger gut vermieten können und zum anderen nur einen schlechteren Mietpreis erzielen können. Der Wohnwert der Haushälfte, die für die Vermietung geplant war, reduziert sich. Auch die Vermietung als Ferienwohnung wird hinfällig oder zumindest, erheblich unattraktiver, wenn die Aussicht genommen ist. Für uns bedeutet es eine deutliche Einkommenseinbuße für unser Alter.</p> <p>Neben dem finanziellen Verlust ist es für uns auch eine Verlust an Wohn- und Lebensqualität wir könnten unser Dach mit einer Gaube ausbauen, um den Blick und</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen allgemeinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der städtebaulichen Umgebung gibt. Einen Gebietsbewahrungsanspruch gibt es demnach nicht. Zudem ist der nördliche Teil im Flächennutzungsplan als potenzielle Baufläche (M) dargestellt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, gibt es keinen allgemeinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der städtebaulichen Umgebung. Hierzu zählt auch die freie Aussicht.</p> <p>Damit das Gebäude in der Höhe nicht zu massiv in Erscheinung tritt wurde eine maximale Firsthöhe von 583,5 m ü.NN festgesetzt. D.h., dass diese Höhe nur etwa 5,5 m über der Oberkante der im Norden vorbeiführenden „Luisenhöhenstraße“ liegt.</p> <p>Zusammenfassend handelt es sich im vorliegenden Fall um eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Siedlungsbestands zur Schaffung von Wohnraum in Form eines Einfamilienhauses.</p> <p>Hierzu hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Horben nach Abwägung aller Belange für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung ausgesprochen. Insofern wird an der jetzigen Planung festgehalten. Siehe hierzu auch o.g. Beschlussvorschläge.</p>
--	---

den Wert unseres Hauses zu erhalten. Doch auch das ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Wir haben noch keinen Plan gesehen, an welchem Ort das Haus zum jetzigen Stand geplant ist. First 5,5 m über Luisenhöhestraßeniveau ist sehr hoch und beeinträchtigend. Es ist auch nicht klar, wie weit unter Straßenniveau gebaut werden soll. Es ist also überhaupt nicht klar, auf welcher Grundlage wir unsere Einwände formulieren. Die Aussage, es sei ein Haus mit 2 Wohneinheiten ist nicht ausreichend.

Obwohl uns verständlicherweise am liebsten wäre, es würde gegenüber überhaupt nicht gebaut, möchten wir einen Kompromissvorschlag machen.

Ein Kompromiss ist, den geplanten Bau weiter nach rechts unterhalb des alten Hauses nach Nordwesten zu setzen. Hierfür müsste der mögliche Innenbereich etwas verändert werden, das sollte aber kein Problem sein, wenn die gegenwärtig geplante Umnutzung genehmigt wird, denn es wäre nur eine Verschiebung. Vorteil wäre, dass der Baukörper weiter weg vom beschriebenen Wasserablauf stünde, den Nachbarn nicht die Sicht genommen wird, und wir nicht derart beeinträchtigt und finanziell benachteiligt werden würden, es würde auch die Probleme für die Praxis und unsere Altersvorsorge lösen.

Es ist besser, einen Baukörper etwas außerhalb der Städtebauordnung zu ermöglichen, wenn dies dem Ausgleich der Interessen in der Nachbarschaft dient. Zumal das geplante Haus so oder so ein „Fremdkörper“ in der Landschaft sein wird. Nur weil das Haus nach dem jetzigen Stand der Planung etwas nach links versetzt stehen würde, fügt es sich nicht harmonischer in das Landschaftsbild ein, als wenn es etwas weiter rechts stünde. Nachteil für die Familie [REDACTED] wäre, dass dann dem alten Haus etwas Sicht genommen werden würde. Aber das wäre ein Ausgleich der Interessen. Wir müssten den Nachteil einer zusätzlichen Bebauung in Kauf nehmen, die Familie [REDACTED] hätte im alten Haus etwas weniger Sicht. Im Sinne eines Kompromisses tragen dann beide Seiten Vor- und Nachteile gemeinsam, ein Kom-

promiss kann nicht heißen, dass der Bauherr sich selbst alle Vorteile sichert und wir mit den Nachteilen allein gelassen werden.

Außerdem sollte im Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat eine moderne, doch der Landschaft und dem Schwarzwald angepasste Architektur gefordert werden.

Wir würden uns wünschen, dass unsere Einwände und Bedenken berücksichtigt werden. Es ist besser, die Zusammenhänge im Vorfeld zu beachten, selbst wenn sie nicht unbedingt Gegenstand des aktuellen Planungs- und Genehmigungsstandes sind. Unsere Situation ist die, dass es für uns keinerlei Rechtsanspruch gibt. Aber vielleicht hilft ein Nachdenken und Betrachten aus verschiedenen Perspektiven eine Lösung für alle gegenwärtigen Betroffenen und auch zukünftig Betroffenen zu finden.

---

Gemeinde Horben

---

## **2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“**

---

### **Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen**

---

Freiburg, den 22.06.2021  
Zweite Offenlage





---

Gemeinde Horben, 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“, Umweltbeitrag,  
Zweite Offenlage

---

Projektleitung und -bearbeitung:  
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung .....	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen .....	1
1.3 Geschützte Bereiche .....	2
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen .....	3
1.5 Datenbasis .....	4
<b>2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung .....</b>	<b>11</b>
4.1 Bilanzierung der Schutzgüter .....	11
<b>5. Bilanzierung nach Ökopunkten .....</b>	<b>13</b>
5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	13
5.2 Schutzgut Boden .....	13
5.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten .....	14
5.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen .....	15
<b>6. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen .....</b>	<b>15</b>
<b>7. Zusammenfassung .....</b>	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) .....	1
Abb. 2: Bereich des Plangebiets (gelb markiert). Es grenzen das Landschaftsschutzgebiet (grün) und ein geschütztes Biotop (rot) an. ....	3

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet .....	13
Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet .....	14
Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden .....	14
Tab. 4: Bilanz externe Ausgleichsmaßnahmen .....	15

**Anhang**

- Fotodokumentation

**Anlage**

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

# 1. Allgemeines

## 1.1 Vorhabenbeschreibung

Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung des Ortsteils „Langacker“. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Ein vollständiger Umweltbericht ist im Rahmen der Änderung der Innenbereichssatzung nicht erforderlich. Jedoch sind eine Betrachtung der Umweltbelange in Form eines Umweltbeitrags, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die hiermit vorgelegt werden.

Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 214 m<sup>2</sup>.

Lage des Plangebiets



Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).

## 1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB*

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Die Satzung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

*Belange des  
Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind für Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 die Umweltbelange sowie gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

*Artenschutzrecht*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anlage) verwiesen.

### 1.3 Geschützte Bereiche

*Natura 2000  
(§ 31 ff BNatSchG)*

Das nächste Vogelschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 8114441, „Südschwarzwald“) liegt ca. 3 km vom Plangebiet entfernt in südöstlicher Richtung. Die beiden nächsten FFH-Gebiete (Schutzgebiets-Nr. 8013341, „Schauinsland“ und Nr. 8012342 „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“) liegen ebenfalls ca. 3 km in südöstlicher, bzw. südwestlicher Richtung. Keines der Schutzgebiete wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

*Naturschutzgebiete  
(§ 23 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Nationalpark  
(§ 24 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Biosphärenreservate  
(§ 25 BNatSchG)*

Das Plangebiet liegt vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald. Die Entwicklungszone soll eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen fördern, es gibt dort jedoch keine festen Maßnahmen, die umgesetzt werden. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens steht dem Zweck der Entwicklungszone nicht entgegen.

*Landschaftsschutzgebiete*  
(§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 Horben an, berührt dieses aber nicht (siehe Abb. 2). Die Schutzziele des LSGs werden nicht beeinträchtigt.

*Naturpark*  
(§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt komplett im Naturpark Südschwarzwald. Das Vorhaben steht den Schutzzielen des Naturparks jedoch aller Voraussicht nach nicht entgegen.

*Naturdenkmäler*  
(§ 28 BNatSchG)

Nicht betroffen.

*Geschützte Biotope*  
(§ 30 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope. Südöstlich grenzt eine geschützte Feldhecke an (Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“, siehe Abb. 2).



Abb. 2: Bereich des Plangebiets (gelb markiert). Es grenzen das Landschaftsschutzgebiet (grün) und ein geschütztes Biotop (rot) an.

*Baumschutzsatzung*

Die Gemeinde Horben hat keine Baumschutzsatzung.

*Festgesetzte  
Überschwemmungsgebiete*  
(§ 78 WHG, § 65 WG)

Nicht betroffen.

## 1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

*Flächennutzungsplan*

Im aktuell gültigen FNP ist der Erweiterungsbereich als Mischbaufläche (M) dargestellt. Die geplante Wohnnutzung ist in einem Mischgebiet, bzw. Dorfgebiet (MD) grundsätzlich zulässig.

*Landschaftsplan*

Der Landschaftsplan trifft keine besonderen Aussagen.

*Bestehende  
Bebauungspläne*

Es liegen keine gültigen Bebauungspläne im Bereich des Plangebiets.

*Biotopverbund*

Es sind keine Kernflächen oder Suchräume für den Biotopverbund von der Planung betroffen.

## 1.5 Datenbasis

*Verwendete Daten*

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehung vom 09.12.2020
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): LGRB Karten-viewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2020): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, Online-Kartenviewer (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)
- Aktueller FNP der VVG Hexental vom 12.06.2008
- Klimadaten von Horben von meteoblue.com

## 2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

*Baubedingt*

- Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Bodeneingriffe durch Aufschüttung, Abtrag und Umlagerung, dadurch Störung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung von Baumaterial
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

*Anlagenbedingt*

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Gebäude, Zufahrt, Nebenanlagen

*Betriebsbedingt*

- Störungen durch menschliche Anwesenheit
- Lichtemissionen durch das Gebäude
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

### 3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

<i>Schutzgut / Prüfaspekte</i>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<b>Fläche</b>		
<i>Flächenbilanz</i>	Die Fläche wird aktuell hauptsächlich als Garten genutzt und ist unversiegelt.	Der Anteil der versiegelten Fläche wird ansteigen, der Grad der Versiegelung wird sich an der umliegenden Bebauung orientieren.
<b>Boden</b>		
<i>Bodentypen</i>	Der Bodentyp ist hier Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt. Die Luftkapazität wird mit mittel bis hoch angegeben, die Wasserdurchlässigkeit mit mittel bis sehr hoch. Zur Erodierbarkeit werden keine Angaben gemacht, der Boden tritt selten unter Ackernutzung auf.	Durch Abgrabung, Aufschüttung und Umlagerung werden die Bodenfunktionen in den betroffenen Bereichen deutlich gestört, da das natürliche Bodengefüge verändert wird. Auf den versiegelten Flächen gehen alle natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren.
<i>Funktionsbewertung</i>	<p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0)</p> <p>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1,5)</p> <p>Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel (2,0)</p> <p>Die Bewertung „hoch“ oder „sehr hoch“ für die Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird nicht erreicht.</p> <p>Gesamtbewertung: 1,83</p>	<p>Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es im Bereich von versiegelten Flächen zur dauerhaften Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen. Im Bereich von wasserdurchlässig befestigten Flächen kann ein geringer Teil der Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ erhalten werden.</p> <p>Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen des abgerundeten Siedlungsbereichs wie folgt bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den (teil-)versiegelten Bereichen</li> <li>• verringerte Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber von Bodenabgrabung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet (Gärten)</li> </ul> <p>Es wird folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen</li> </ul>



<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Versiegelungsgrad</i>	Die Fläche ist aktuell komplett unversiegelt.	Auf der Fläche wird der Anteil der versiegelten Fläche steigen. Die zulässige versiegelbare Fläche wird sich an der umgebenden Bebauung orientieren, die GRZ liegt bei ca. 0,4. Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch die Maßnahmen unter dem Punkt „Funktionsbewertung“ (siehe oben) vermindert werden.
<i>Alllasten</i>	Es sind keine Alllasten bekannt.	Keine Auswirkungen.
<b>Wasser</b>		
<i>Grundwasser</i>	Im Plangebiet ist ein Grundwassergeringleiter aus Festgestein vorhanden mit einer geringen bis sehr geringen Ergiebigkeit.	Durch das Vorhaben wird es aufgrund der Versiegelung zu einer geringeren Grundwasserneubildung kommen. Da das Plangebiet bei der Grundwasserneubildung jedoch aktuell bereits keine wichtige Rolle einnimmt und zudem eine geringe Flächenausdehnung hat, kommt es hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.
<i>Oberflächengewässer</i>	Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<b>Klima / Luft</b>		
<i>Lokalklima</i>	Langackern ist südlich von Freiburg gelegen, in der Vorbergzone des Schwarzwaldes. Der meiste Niederschlag fällt hier im Dezember mit durchschnittlich 123 mm. Die wärmsten Tage mit einem durchschnittlichen Tagesmaximum von 23°C sind im August, die kältesten Tage mit einem Tagesmaximum von 5 °C im Dezember und Januar.	Maßnahmen der Klimaanpassung werden im vorliegenden Fall nicht ergriffen. Da es sich um ein sehr kleinflächiges Vorhaben handelt, sind die Auswirkungen durch die geplante Bebauung als sehr gering einzuschätzen. Explizite Maßnahmen zu Klimaschutz sind in diesem Vorhaben nicht vorgesehen. Die Nutzung von Solarenergie auf der Dachfläche wird möglich sein.

<b>Schutzgut / Prüf Aspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Kaltluftentstehung / -abfluss, Lufthygiene</i>	Langackern befindet sich in einer Hanglage und wird somit von talwärts gerichteten Winden gut durchlüftet. Die Windrichtung verläuft meistens von Süden nach Westen. Es gibt aktuell keine Hindernisse, die den Luftaustausch behindern. Bedeutsame Luftschadstoffemittenten gibt es nicht.	Durch das Vorhaben wird der Luftaustausch nicht verringert. Die kaltluftproduzierende Fläche wird durch die geplante Versiegelung geringfügig verringert. Eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der Lufthygiene ist jedoch nicht zu erwarten.
<i>Immissionen / Emissionen</i>	Aktuell entstehen in dem Plangebiet keine nennenswerten Emissionen.	Im Zuge der Bebauung mit einem Wohnhaus wird die Menge an Emissionen zunehmen (Luftschadstoffemissionen durch die Heizung und den Verkehr, Lärmemissionen). Die Emissionen werden sich in dem für Wohnnutzung üblichen Rahmen bewegen.
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	Die Biotoptypen im Plangebiet setzen sich aus Gartenfläche mit Beeten und (Zier-) Sträuchern, sowie einem kleinen Hüttchen und Fettwiese zusammen. Gehölzstrukturen waren zum Zeitpunkt der Begutachtung auf der Fettwiese nicht (mehr) vorhanden. Der Apfelbaum dort wurde bereits gefällt und die Sträucher im westlichen Bereich auf den Stock gesetzt. Die Biotopstrukturen sind somit wenig vielfältig und bieten nur wenig Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.	Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die bestehenden Biotopstrukturen komplett zerstört und der Bereich in Teilen dauerhaft überbaut werden. Es wird so dauerhaft Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört werden. Teile des Plangebiets werden nach Umsetzung des Bauvorhabens wieder gärtnerisch angelegt. Vermindert werden können die negativen Auswirkungen durch die folgende grünordnerische Festsetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</li> </ul>
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Es befinden sich keine geschützten Pflanzen im Plangebiet.	Keine Auswirkungen.
<i>Habitatpotenzial</i>	Die Fläche ist geprägt durch die angrenzende Wohnbebauung. Der Gartenanteil bietet durch die Beete nur ein geringes Habitatpotential für allgemein verbreitete Arten. Die Wiesenfläche im südlichen	Durch das Vorhaben werden die Biotoptypen überbaut. Für die dort lebenden, allgemein verbreiteten Tier- und Pflanzenarten geht somit dauerhaft Lebensraum verloren.

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	Bereich bietet ebenfalls allgemein verbreiteten Insekten- und Pflanzenarten, sowie Wirbeltieren wie Mäusen, Igel und Hasen einen (Teil-) Lebensraum.	<p>Nach der Umsetzung des Vorhabens werden die unversiegelten Bereiche wieder gärtnerisch genutzt.</p> <p>Zur Verminderung der Auswirkungen wird folgendes Pflanzgebot festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</li> </ul>
<b>Landschaftsbild und Erholungswert</b>		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	<p>Der Ort Langackern ist umgeben von Wiesen und Weiden mit eingestreuten Hecken und Obstbäumen. Im weiteren Umkreis ist die Ortschaft von Waldflächen umgeben. Das Landschaftsbild ist dörflich, bzw. ländlich geprägt. Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet, welches das sehr hochwertige und abwechslungsreiche Landschaftsbild bewahren soll.</p> <p>Das Relief ist im Plangebiet und dem umliegenden Bereich sehr ausgeprägt, es fällt nach Westen hin steil ab und ergibt einen Blick in das darunterliegende Tal.</p>	<p>Das Vorhaben wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Der Bau eines zusätzlichen Wohnhauses im Plangebiet fügt sich harmonisch in das bestehende Ortsbild ein.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.</p>
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich in Privatbesitz und enthält daher keine öffentliche Erholungsinfrastruktur und wird auch nicht von der Öffentlichkeit zur Erholung genutzt.</p> <p>Der vorhandene Privatgarten hat für die Anwohner eine Erholungsfunktion.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird die Erholungseignung des Ortes nicht verringert, da die nicht bebauten Flächen wieder gärtnerisch zu gestalten sind. Es kommt zu keinen erheblichen Einschränkungen der Erholungseignung.</p>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Vorbelastung</i>	Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Bebauung und auch den Anwohnerverkehr leicht vorbelastet.	Durch die geplante Bebauung wird es zu keiner erkennbaren Veränderung und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Situation vor Ort kommen. Es sind daher keine Maßnahmen notwendig.
<b>Mensch</b>		
<i>Lärmimmissionen / - emissionen</i>	Es bestehen Vorbelastungen durch die umgebende Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nutzung und die hauptsächlich von Anwohnern genutzte Straße. Die bestehende Belastung ist jedoch als gering einzuschätzen.	Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es voraussichtlich zu einer minimalen und daher nicht wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmbelastung im Plangebiet. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.
<i>Luftschadstoff- immissionen / -emissionen</i>	Wie bei den Lärmemissionen besteht auch bei den Luftschadstoffemissionen bereits eine geringe Vorbelastung durch die umgebenden Nutzungen. Diese ist jedoch als gering einzustufen.	Durch die neugeplante Wohnbebauung im Plangebiet wird sich das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich voraussichtlich minimal erhöhen, Auswirkungen werden nicht spürbar sein. Maßnahmen sind daher nicht notwendig.
<i>Geruchsimmissionen / - emissionen</i>	Durch die ländliche Lage und die direkt angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht aktuell eine gewisse Belastung durch Lärm, Staub und Gerüche.	Die Belastung wird aller Voraussicht nach auch nach der Umsetzung des Vorhabens bestehen bleiben. Sie ist als ortstypisch hinzunehmen und führt zu keinen unzumutbaren Belastungen.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bekannt.	Keine Auswirkungen.
<i>Baudenkmale</i>	Es sind keine Baudenkmale bekannt.	Keine Auswirkungen.
<b>Geschützte Bereiche</b>		
	Es sind keine geschützten Bereiche durch das Vorhaben betroffen. Angrenzend liegende geschützte Bereiche werden nicht beeinträchtigt.	Keine Auswirkungen.

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
------------------------------------	----------------------------	--

**Abwasser und Abfall**

Aktuell fallen in dem Plangebiet keine Abfälle und Abwässer an.	Das Plangebiet wird an die lokale Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen, so dass alles ordnungsgemäß entsorgt wird.
---	--

**Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung**

Derzeit wird im Plangebiet keine Nutzung von erneuerbaren Energien betrieben.	Das ermittelte Solarpotential auf bestehenden Dachflächen ist gut. Die Nutzung von Solaranlagen auf künftigen Dächern ist möglich.
---	--

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

### 4.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN/FLÄCHE	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung von Boden, damit dauerhafter Verlust von natürlichen Bodenfunktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgutübergreifend durch das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ (Baumpflanzungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</li> </ul>
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügig verringerte Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</li> </ul>
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügig verringerte Kaltluftentstehung durch Versiegelung von kaltluftproduzierenden Freiflächen</li> <li>• Geringfügig erhöhter Ausstoß von Luftschadstoffen durch Wohngebäude</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</li> </ul>

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die geplante Bebauung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grad der Versiegelung orientiert sich an dem der umliegenden Bebauung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Plangebietsintern: Pflanzung von 1 mittelkronigen heimischen Laubbaum oder einem hochstämmigen Obstbaum und 3 Laubsträuchern</li> <li>Externe Ausgleichsmaßnahme: Pflanzung von 5 heimischen Laubbäumen oder 5 hochstämmigen Obstbäumen auf Flst. Nr. 157/1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</li> </ul>
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bau eines zusätzlichen Wohngebäudes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die künftige Bebauung orientiert sich an der bereits bestehenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen</li> </ul>
<p><b>Gesamtfazit: Bei Durchführung der genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht mit dem Verbleib erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen.</b></p>				

## 5. Bilanzierung nach Ökopunkten

### 5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Ausgangszustand	60.63 Nutz- und Ziergarten	62		6	372
	33.41 Fettwiese	152		13	1.976
					0
	<b>Summe Ausgangszustand</b>	<b>214</b>			<b>2.348</b>
				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Planungszustand	60,10 Bauwerk, versiegelte Fläche	128		1	128
	60.63 Nutz- und Ziergarten	86		6	516
	Einzelbaum		1	608	608
	<b>Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)</b>	<b>214</b>			<b>1.252</b>
	<b>Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand</b>				<b>-1.096</b>

### 5.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.



Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Ist-Zustand	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, beeinträchtigt	62	1,00	4,00	248
	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, unverändert	152	1,83	7,32	1.113
	<b>Summe Ausgangszustand</b>	<b>214</b>			<b>1.361</b>
			Bodenfunktionen		
	Bodentyp	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Plan-zustand	Vollständig versiegelter Bereich (Gebäude, Nebenanlagen)	128	0,00	0,00	0
	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, beeinträchtigt	86	1,00	4,00	344
	<b>Summe Planungszustand</b>	<b>214</b>			<b>344</b>
	<b>Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand</b>				<b>-1.017</b>

\* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

Kompensation des Ökopunktedefizits für das Schutzgut Boden

Die Festlegung von schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht möglich, da kein Boden zur Aufwertung verfügbar ist. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden daher schutzgutübergreifend kompensiert, indem der Ökopunkte-Überschuss beim Schutzgut Tiere und Pflanzen dem Schutzgut Boden angerechnet wird.

### 5.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle (Tab. 3) zeigt die Gesamtbilanz im Plangebiet. Demnach verbleibt nach Anrechnung der grünordnerischen Maßnahme im Plangebiet ein Defizit von -2.113 Ökopunkten. Da das Plangebiet zu klein ist, um die benötigten Ausgleichspflanzungen darin unterzubringen, ist das Defizit extern auszugleichen.

Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	Gesamtdefizit
Bilanz im Plangebiet	-1.096	-1.017	-2.113

## 5.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die externen Ausgleichsmaßnahmen finden auf Flst. Nr. 157/1 statt, direkt südlich an das Plangebiet anschließend. Es werden insgesamt 5 heimische Laubbäume oder 5 hochstämmige Obstbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 cm gepflanzt. Geeignete heimische Laubbäume finden sich in Kap. 6. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind vertraglich zu sichern und dauerhaft zu pflegen und die Bäume bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z. B. FAKT/ LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden dürfen. Auch eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening ist nicht zulässig. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Summe der durch die Pflanzung gewonnenen Ökopunkte (2.280 ÖP, siehe Tab. 4) gleicht das durch die Bebauung entstehende Defizit von -2.113 ÖP (siehe Tab. 3) vollständig aus.

Tab. 4: Bilanz externe Ausgleichsmaßnahmen

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Planung	Laubbaum auf Fettwiese Flst. 157/1, StU mind. 16 cm		5	456	2.280
	<b>Summe Planungszustand</b>				

## 6. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Oberirdische Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrassen oder wassergebundene Decke).
- Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Pflanzgebote und  
Pflanzbindungen  
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

- Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Hinweise

- Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
- Geeignete heimische Laubbäume:
  - Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
  - Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
  - Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
  - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Geeignete heimische Laubsträucher:
  - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
  - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
  - Schlehe (*Prunus spinosa*)
  - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

## 7. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung des Ortsteils „Langackern“. Anlass hierzu ist eine private Bauanfrage für ein Einfamilienhaus. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren mit nur einer Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Ein vollständiger Umweltbericht ist im Rahmen der Änderung der Innenbereichssatzung nicht erforderlich. Jedoch sind eine Betrachtung der Umweltbelange in Form eines Umweltbeitrags, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die hiermit vorgelegt werden.

Aufgabenstellung

Im Umweltbeitrag wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Schutzgüter untersucht. Der geplante Eingriff in die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen wurde zudem in einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz bilanziert und ein entsprechender Ausgleich festgelegt. Zudem wurden Empfehlungen für verschiedene grünordnerische Maßnahmen gegeben, die die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter verringern sollen.

Ergebnis

Die Prüfung ergab, dass die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholungsraum nicht erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und die Auswirkungen minimal sind.

Bei der Bilanzierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen ergab sich nach Einbezug der internen Ausgleichsmaßnahmen ein geringes Defizit von -1.096 Ökopunkten für

das Schutzgut Tiere und Pflanzen und von -1.017 für das Schutzgut Boden. Dies ergibt ein Gesamtdefizit von -2.113 ÖP. Durch die Pflanzung von 5 Bäumen auf Flst. Nr. 157/1 lässt sich dieses Defizit vollständig ausgleichen. Diese externen Ausgleichsmaßnahmen müssen vertraglich gesichert und gepflegt werden.

**Anhang**

**Fotodokumentation**



*Gartenbereich im Plangebiet.*



*Der Pflock links im Bild markiert sie südlichste Ecke des Plangebiets. Im Vordergrund ist der gefällt Baum zu sehen, im Hintergrund rechts die auf den Stock gesetzten Büsche.*



*Blick von Südwesten auf das Plangebiet.*



*Blick von Süden auf das Plangebiet.*

---

Gemeinde Horben

---

## **2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“**

---

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung**

---

Freiburg, den 22.06.2021  
Zweite Offenlage



---

Gemeinde Horben, 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Zweite Offenlage

---

Projektleitung und -bearbeitung:  
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik .....</b>	<b>1</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen.....</b>	<b>6</b>
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	6
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>7</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung .....	8
<b>6. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>9</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).....	1
--	---

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation



## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung des Ortsteils „Langackern“. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes erfolgt durch diese Relevanzprüfung, die mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufdeckt und das weitere Vorgehen beschreibt.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Horben im Ortsteil Langackern. Das Plangebiet befindet sich am Westrand der Siedlung, westlich schließt sich landwirtschaftliche Fläche an, nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

#### *Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen (in diesem Dokument ist nur der erste Teil erfolgt):

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Teilen:
  - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

#### *Phase 1 (Relevanzprüfung)*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen

men – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Phase 2 Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Phase 2 Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher be-

trachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 09.12.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gartenfläche mit Beeten, sowie kleinen Steinmäuerchen
- Geschotterte Zufahrt
- Wenige Sträucher, zum Zeitpunkt der Begehung auf den Stock gesetzt; der im Luftbild noch erkennbare Baum wurde bereits gefällt

- Fettwiese

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

### 4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 157/1 möchte neben dem dort bereits bestehenden ein weiteres Wohngebäude bauen. Für den Eigenbedarf soll hier ein Einfamilienhaus entstehen. Es handelt sich hiermit um einen einzelnen Bauplatz und das dort entstehende Gebäude wird an die bereits vorhandene Infrastruktur angeschlossen. Die Erschließung erfolgt über die Luisenhöhestraße, die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abfällen sind somit gesichert. Der Grad der Versiegelung wird sich an dem der umliegenden Bebauung orientieren.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Emissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen (durch Baustellenfahrzeuge) und Staub</li> <li>• Eingriffe in den Boden (Abtrag, Umlagerung und Aufschüttung) und somit Beeinträchtigung der Bodenfunktionen</li> <li>• Beseitigung von Gehölzen sowie der Vegetationsdecke</li> </ul>
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Überbauung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>• Dauerhafte Vernichtung aller natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von versiegelten Bodenflächen</li> </ul>
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind die Emissionen zu erwarten, die mit der Nutzung eines Wohnhauses einhergehen (geringe Lärm- und Lichtemissionen, Luftschadstoffe)</li> </ul>

### 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abge-schnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpas-sungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plan-gebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungs-fähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Ver-treter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Rotkehl-chen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungs-zeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinrei-chender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Das Plangebiet ist sehr siedlungsnah und besteht größtenteils aus Ziergarten und Fettwiese. Baumhöhle oder ähnliche Strukturen für Höhlenbrüter sind nicht betroffen. Aufgrund der Siedlungsnähe und der geringen Ausdehnung der Gebüschflächen können Gebüschbrüter wie z.B. die Goldammer ausgeschlossen werden.

Für weitere in solchen Lebensräumen potentiell vorkommende rele-vante Vogelarten (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling) fehlen geeignete Habitatstrukturen, wie Hecken, kleinteilige Strukturen aus Gehölzen, Stauden und offenen Bereichen sowie Baumhöhlen. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht er-forderlich.

### 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund feh-lender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere (aufgrund

fehlender Gewässerlebensräume), sowie der Käfer (fehlende Gewässer- und / oder Totholzlebensräume). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

*Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Für ein Vorkommen der Haselmaus fehlen die dichten Gebüsche.

Quartiere von Fledermäusen können im Plangebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da weder die entsprechenden Gehölze, noch geeignete Gebäude vorhanden sind. Es ist wahrscheinlich, dass siedlungstolerante Fledermäuse, wie z.B. die Zwergfledermaus das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Der durch die Bebauung entstehende Verlust an Nahrungsfläche ist jedoch als keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu sehen, da die überbaute Fläche einerseits eher gering ist und das überbaute Areal zudem keinen essentiellen Nahrungsraum darstellt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

*Reptilien*

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte nach der Begehungen am 09.12.2020 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitate (wenig Versteckmöglichkeiten, eher wenig Insekten als Nahrung) ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

*Schmetterlinge*

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Diese Lebensräume sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorhanden. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

*Pflanzen*

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume sind nicht geeignet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab keinen vertieften Untersuchungsbedarf, da im Plangebiet keine für geschützte Arten relevanten Strukturen gefunden wurden und ein Vorkommen dieser Arten somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.



## 6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation



*Gartenbereich im Plangebiet.*



*Der Pflock links im Bild markiert sie südlichste Ecke des Plangebiets. Im Vordergrund ist der gefällt Baum zu sehen, im Hintergrund rechts die auf den Stock gesetzten Büsche.*



*Blick von Südwesten auf das Plangebiet.*



*Blick von Süden auf das Plangebiet.*

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.09.2021
Aktenzeichen		022.62
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		37/2021

## Beratungsvorlage zu TOP 2

### Klausurtagung zur baulichen Entwicklung in Horben am 01.10.2021 Annahme des Angebots des Planungsbüro fsp-stadtplanung für einen Workshop - Beratung und Beschlussfassung -

#### 1. Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer informellen Vorbesprechung den Wunsch geäußert, zur weiteren baulichen Entwicklung Horbens eine Klausurtagung am 01.10.2021 durchführen. Das Planungsbüro fsp-stadtplanung hat hierzu der Gemeinde ein Angebot zur fachlichen Begleitung unterbreitet (s. Anlage).

Ziel der Klausursitzung ist es, mögliche und sinnvolle Wohnbauflächenentwicklungen in Horben insgesamt zu beleuchten und von Mitgliedern des Gemeinderats ins Spiel gebrachte Flächen im Gemeindegebiet gemäß den vorgegebenen Rahmenbedingungen unter fachlich kompetenter Begleitung zu untersuchen. Hierzu zählen insbesondere mögliche Innenentwicklungspotentiale.

Hierbei sollen insbesondere die Vorgaben des Regionalplans bzw. Flächennutzungsplane sowie naturschutzrechtliche und wasserschutzrechtliche Vorgaben nochmals erläutert werden.

#### 2. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2020 kann eine Abrechnung nur außerhalb des bei der Firma badenovaKonzept GmbH und Co KG geführten Projektkontos für das Baugebiet Langackern 2 erfolgen. Aus diesem Grund können die Kosten für die Klausurtagung nur mit einer außerplanmäßigen Ausgabe beglichen werden.

#### 3. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Klausurtagung nach dem Angebot des Planungsbüros fsp-stadtplanung und bewilligt dazu eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6000 € netto.

#### Anlage

Angebot fsp-stadtplanung



# **Leistungs- und Honorarangebot Wohnbauflächenentwicklung Klausur am 01.10.2021**

Stand: 02.08.2021

## 1 ALLGEMEINES/AUFGABENSTELLUNG

Nachdem die Rahmenbedingungen in der sehr angenehmen und zielorientierten Besprechung am 05.07.2021 im Wesentlichen geklärt sind, möchte ich Ihnen heute ein entsprechendes Angebot für die geplante Klausursitzung am 01.10.2021 unterbreiten.

Hintergrund der Klausursitzung ist, dass die geplante Wohnbauflächenentwicklung im Gebiet „Langackern II“ insbesondere von einem Teil der Bevölkerung als sehr kritisch gesehen wird.

Aus diesem Grund sollen nun alternative Wohnbauflächen im Gemeindegebiet gemäß den vorgegebenen Rahmenbedingungen untersucht bzw. aufgezeigt werden. Hierzu zählen auch mögliche Innenentwicklungspotentiale. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Gemeinderat in der Klausursitzung erläutert und zur Diskussion gestellt.

In diesem Zusammenhang soll in einem ersten Themenblock die grundsätzliche Entwicklung von Horben im Hinblick auf das Wohnen für die nächsten 5 bzw. 15 Jahren aufgezeigt werden.

Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Regionalplans bzw. Flächennutzungsplanes, sowie naturschutzrechtliche und wasserschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

In einem letzten Themenblock sollen im Hinblick auf eine mögliche Wohnbauentwicklung im Gebiet „Langackern II“ unter Vorgabe städtebaulicher Rahmenbedingungen entsprechende Konzepte in einzelnen Gruppen erarbeitet werden.

## 2 LEISTUNGS- UND HONORARANGEBOT

Zur Ermittlung und Nachvollziehbarkeit des notwendigen Leistungs- und Honorarumfangs haben wir den Arbeitsaufwand in Leistungsbausteine gegliedert. Aus unseren Erfahrungen mit vergleichbaren Veranstaltungen und den bereits geleisteten Stunden, können wir den Aufwand an Personen-Tagen einschätzen und multiplizieren diesen mit einem durchschnittlichen Büro-Tagessatz von netto 800 EUR.

### 2.1 Vorbereitung Themenblock 1

Darstellung der übergeordneten Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Naturschutz) sowie Ermittlung/Darstellung der Bevölkerungsentwicklung (Grundlage: StaLa und Regionalplan) in Form einer Powerpointpräsentation.

1,5 Arbeitstage (800 EUR)

**1.200 EUR**

### 2.2 Vorbereitung Themenblock 2

Untersuchung und Bewertung von alternativen Entwicklungsflächen incl. Innenentwicklungspotentiale in Form einer Bestandsaufnahme, Übertrag der Ergebnisse in eine Planzeichnung (DWG und PDF-Format) und Übernahme in eine Powerpointpräsentation

5 Arbeitstage (800 EUR)

**4.000 EUR**

### 2.3 Klausursitzung

Anfahrt, Vorbereitung und Durchführung der Klausursitzung:

Pauschal **800 EUR**

Falls ein zusätzlicher Mitarbeiter erforderlich wird, erhöht sich die Pauschale entsprechend.

### 3 Gesamthonorar

Zusammengerechnet ergibt sich ein **Netto-Honorar** von **6.000 EUR** zzgl. Mehrwertsteuer von 19%.

## 4 NEBENKOSTEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

### 4.1 Nebenkosten

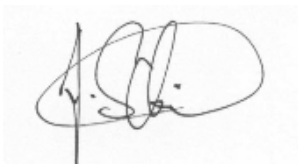
Für allgemeine Nebenkosten sowie Fahrt- und interne Reprokosten veranschlagen wir 6 % des Gesamthonorars. Größere Mengen an Reproduktionen werden gesondert in Rechnung gestellt (z. B. Fremdkosten Repro-Dienst).

### 4.2 Zusätzliche Leistungen

Weitere besondere Leistungen, wie z.B. Vorbesprechungen, welche über die eigentliche Klausursitzung hinausgehen, übernehmen wir gerne nach vorheriger Abstimmung auf Zeitznachweis zu unseren aktuellen Netto-Bürostundensätzen (**110,- EUR** für Büroinhaber; **90,- EUR** für Ingenieure; **70,- EUR** für technische Mitarbeiter).

Wir hoffen, dass unser Leistungs- und Honorarangebot Ihren Vorstellungen entspricht. Für Feinabstimmungen und Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. Jürgen Schill  
Stadt- und Landschaftsplaner



Dipl. Ing. Christian Sammel  
Freier Stadtplaner

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.09.2021
Aktenzeichen		794.113
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		38/2021

### Beratungsvorlage zu TOP 3

#### Klimaschutznetzwerk Hexental

- Vorstellung der Ergebnisse der Haushaltsbefragung zu Klimaschutzthemen im Hexental & Bollschweil -
- Beratung und Beschlussfassung -

#### 1. Sachverhalt:

Klimaschutz wird in den Hexentalgemeinden und Bollschweil als eine zentrale Zukunftsaufgabe gesehen und interkommunale Zusammenarbeit hat seit Jahrzehnten Tradition.

In einer Informationsveranstaltung im Januar 2020 mit dem Titel „Neue Mobilitätsideen für das Hexental“, an den Bürgerinnen und Bürger aus allen Gemeinden teilgenommen haben, entstand die Idee die bestehende gute interkommunale Zusammenarbeit auf das Thema Klimaschutz auszuweiten.

Das Freiburger Büro endura kommunal führte im Auftrag der Hexentalgemeinden und Bollschweil vom 12.04. bis 14.05.2021 eine Haushaltsbefragung zu Klimaschutzthemen durch, um ein erstes Stimmungsbild in der Bevölkerung einzuholen. Zweck dieser Haushaltsbefragung ist es, den Grundstein für den Aufbau eines interkommunalen Klimaschutznetzwerks zu legen.

Die Befragung wurde als gedruckte Beilage in den Amtsblättern sowie als online-ausfüllbarer Fragebogen den Haushalten der jeweiligen Gemeinde zugestellt. Abgefragt wurden neben der individuellen Einschätzung des Ist-Zustands in Bezug auf Klimaschutzaktivitäten auch Potenziale für weitere gemeinsame Klimaschutzarbeit. Insgesamt beteiligten sich 673 Haushalte an der Befragung.

Die Befragten sind an Klimaschutz-Themen interessiert. Besonders großes Interesse erfahren die Themen „klimafreundliche Mobilität“, „erneuerbare Energien“ und „klimaschonendes Verhalten“. Die Auswahlmöglichkeit, ob Kommunen hinsichtlich Klimaschutz stärker zusammenarbeiten sollten, bejahten 77% der Befragten.

Eine Übersicht der Ergebnisse bietet das Dokument „Zusammenfassende Ergebnisse der Haushaltsbefragung zu Klimaschutzthemen im Hexental & Bollschweil“.



Ein vom Bund für den Zeitraum von drei Jahren zu 70% gefördertes Klimaschutznetzwerk<sup>1</sup> bietet den idealen Rahmen um künftig verstärkt im Klimaschutz zusammen zu arbeiten. Ein Budget von bis zu 338.000 € kann einem solchem Netzwerk über die Gesamtlaufzeit hinweg zur Verfügung stehen. Gemeinsam können damit tragfähige Konzepte durch Fachplanungsbüros ausgearbeitet, Gelder aus großen Fördertöpfen für die investive Umsetzung beantragt, Vernetzungstreffen und Workshops veranstaltet, Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger etabliert und Positivbeispiele aus Kommunen auf andere übertragen werden. Alle Aktivitäten werden koordiniert durch ein erfahrenes Netzwerkmanagement.

endura kommunal leitet als Netzwerkmanagerin bereits im dritten Jahr das Mobilitätsnetzwerk Ortenau, zu dem sich zehn Ortenauer Kommunen zusammengeschlossen haben, und hat dadurch Erfahrung mit interkommunaler Zusammenarbeit.

Der nächste Schritt hin zu einem interkommunalen Klimaschutznetzwerk ist die Unterzeichnung einer unverbindlichen Interessensbekundung der Gemeinden, damit die Netzwerkförderung beantragt werden kann. Eine Festlegung auf die Höhe der einzubringenden Eigenanteile muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

In einem gemeinsamen Workshop mit Bürgerschaft, Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie den Verwaltungsspitzen soll es weiterführend darum gehen die konkreten Themenschwerpunkte eines interkommunalen Netzwerks zu definieren. Die Haushaltsbefragung liefert dafür eine gute Basis. Der Workshop findet als Präsenzveranstaltung am 16.10.2021 statt.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt die Darstellung des weiteren Vorgehens zum Aufbau eines interkommunalen Klimaschutznetzwerks zustimmend zur Kenntnis.

### Anlage

Zusammenfassende Ergebnisse Haushaltsbefragung

---

<sup>1</sup> Bei Antragstellung bis 31.12.2021



# Zusammenfassende Ergebnisse der Haushaltsbefragung zu Klimaschutzthemen im Hexental & Bollschweil

Projekt

Autoren Sarah Berberich, Mona Stammer, Finn Steiert





## Einleitung

Der Klimaschutz wird in den Hexentalgemeinden und Bollschweil als eine zentrale Zukunftsaufgabe gesehen. Das Freiburger Beratungsbüro *endura kommunal* führte im Auftrag der Gemeinden vom 12.04. bis 14.05.2021 eine Haushaltsbefragung zu Klimaschutzthemen durch. Zweck dieser Haushaltsbefragung ist es, den Grundstein für den Aufbau eines interkommunalen Klimaschutznetzwerks zu legen.

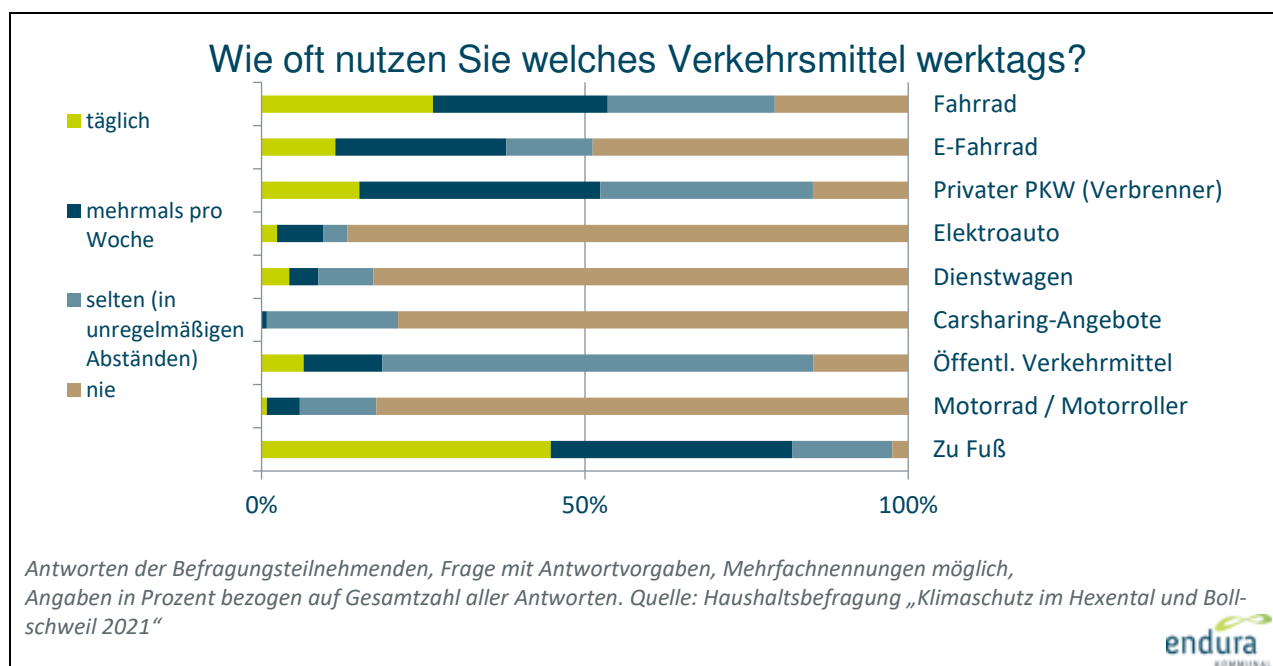
Die Befragung wurde als gedruckte Beilage in den Amtsblättern sowie als online-ausfüllbarer Fragebogen den Haushalten der jeweiligen Gemeinde zugestellt. Abgefragt wurden neben der individuellen **Einschätzung des Ist-Zustands** in Bezug auf Klimaschutzaktivitäten auch **Potenziale** für weitere gemeinsame Klimaschutzarbeit. Insgesamt beteiligten sich 673 Haushalte an der Befragung. Dies entspricht einer **Rücklaufquote von ca. 12,3 %** (Gesamtanzahl der Haushalte, Stat. Landesamt 2011). Davon nutzten 63 % der Befragungsteilnehmenden die Möglichkeit den Fragebogen online auszufüllen. Die Befragungsergebnisse sind nicht repräsentativ für die gesamte Bürgerschaft, sondern geben ein Stimmungsbild zu aktuellen und gewünschten Klimaschutzaktivitäten im Hexental und Bollschweil wieder.

Knapp ein Viertel der Antwortenden ist 50 Jahre und jünger. Ein weiteres Drittel zählt zur Altersgruppe 51 bis 65 Jahre und die restlichen knapp 40 % der Rückläufer kommen von Personen, die 66 Jahre und älter sind. Der überwiegende Teil der Rückläufer sind Haus- oder Wohnungsbesitzende. Die Befragungsteilnehmenden interessieren sich für klimaschutzrelevante Themen. Besonders großes Interesse erfahren die Themen „klimafreundliche Mobilität“, „erneuerbare Energien“ und „klimaschonendes Verhalten“.

## MOBILITÄT

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Verkehrsmittelwahl der Befragungsteilnehmenden. Es fällt auf, dass die Nutzung von Carsharing-Angeboten und E-Fahrzeugen gering ist. Allerdings legt der überwiegende Teil der Befragungsteilnehmenden **viele Wege mit dem eigenen Fahrrad und zu Fuß** zurück. Auch der **private Pkw spielt bei knapp der Hälfte der Befragungsteilnehmenden eine große Rolle**.

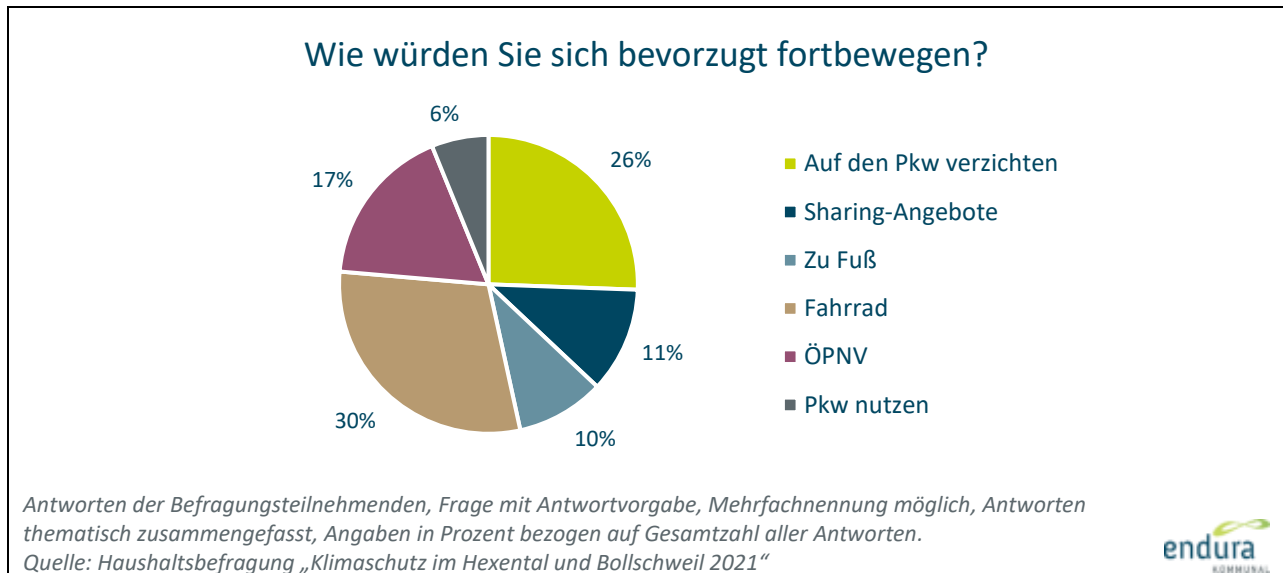
Abbildung 1





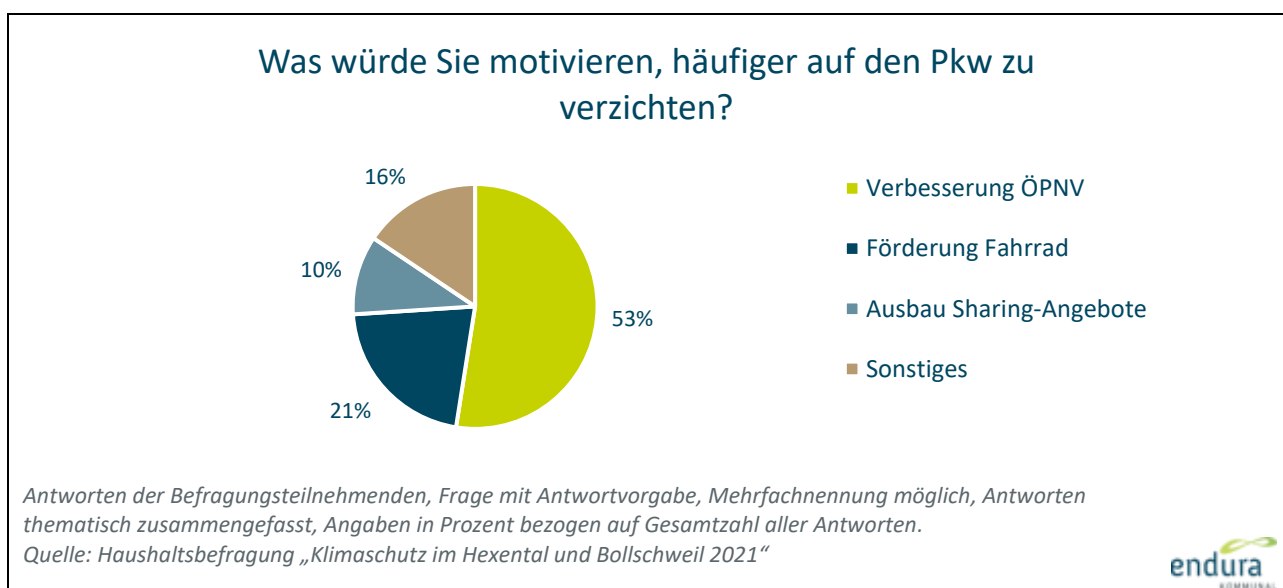
Hätten die Befragungsteilnehmenden die freie Wahl wie sie sich werktags am liebsten fortbewegen, würde der überwiegende Teil **hauptsächlich Fahrrad fahren** und ein Viertel ganz oder teilweise auf das Auto verzichten.

Abbildung 2



Über die Hälfte der Befragungsteilnehmenden wünscht sich eine **Verbesserung der ÖPNV-Angebote**. Dazu zählt sowohl eine bessere Busanbindung in der Gemeinde als auch eine bessere Anbindung an andere Verkehrsmittel wie an die Straßenbahn und Verleihstationen in Freiburg. Auch flexiblere bedarfsgerechte Angebote wie beispielsweise Bürgerbusse würden die Befragungsteilnehmenden motivieren häufiger auf den eigenen Pkw zu verzichten.

Abbildung 3





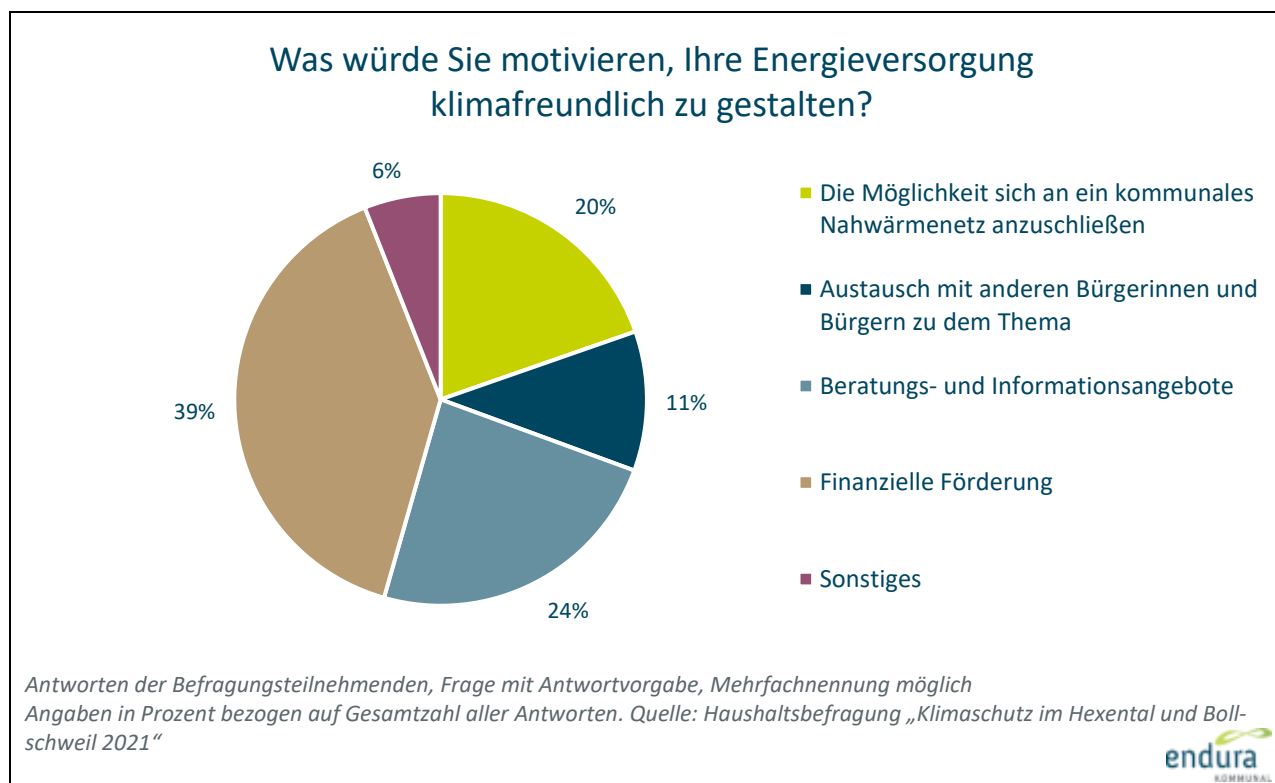
## ENERGIE

Etwa die  **Hälfte der Häuser und Wohnungen der Befragungsteilnehmenden sind energetisch saniert**. Hier wurden besonders häufig die Dämmung des Dachs, die Erneuerung der Heizungsanlage und der Austausch der Fenster genannt.

Die Hälfte der Befragungsteilnehmenden sieht  **in den kommenden fünf Jahren Sanierungsarbeiten**  vor. Davon möchte ein Großteil die Heizungsanlage erneuern. Aus der hohen Bereitschaft energetische Sanierungsarbeiten durchzuführen, ergibt sich das große  **Interesse nach finanzieller Förderung sowie Beratungs- und Informationsangeboten** .

**Nur etwa 25 %**  der Befragungsteilnehmenden gaben an, dass auf ihren Dachflächen  **Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen**  installiert sind. Vor allem eine finanzielle Förderung, aber auch Beratungs- und Informationsangebote würden die Befragungsteilnehmenden motivieren ihre Energieversorgung klimafreundlich zu gestalten.

Abbildung 4



## AKTIV IM KLIMASCHUTZ

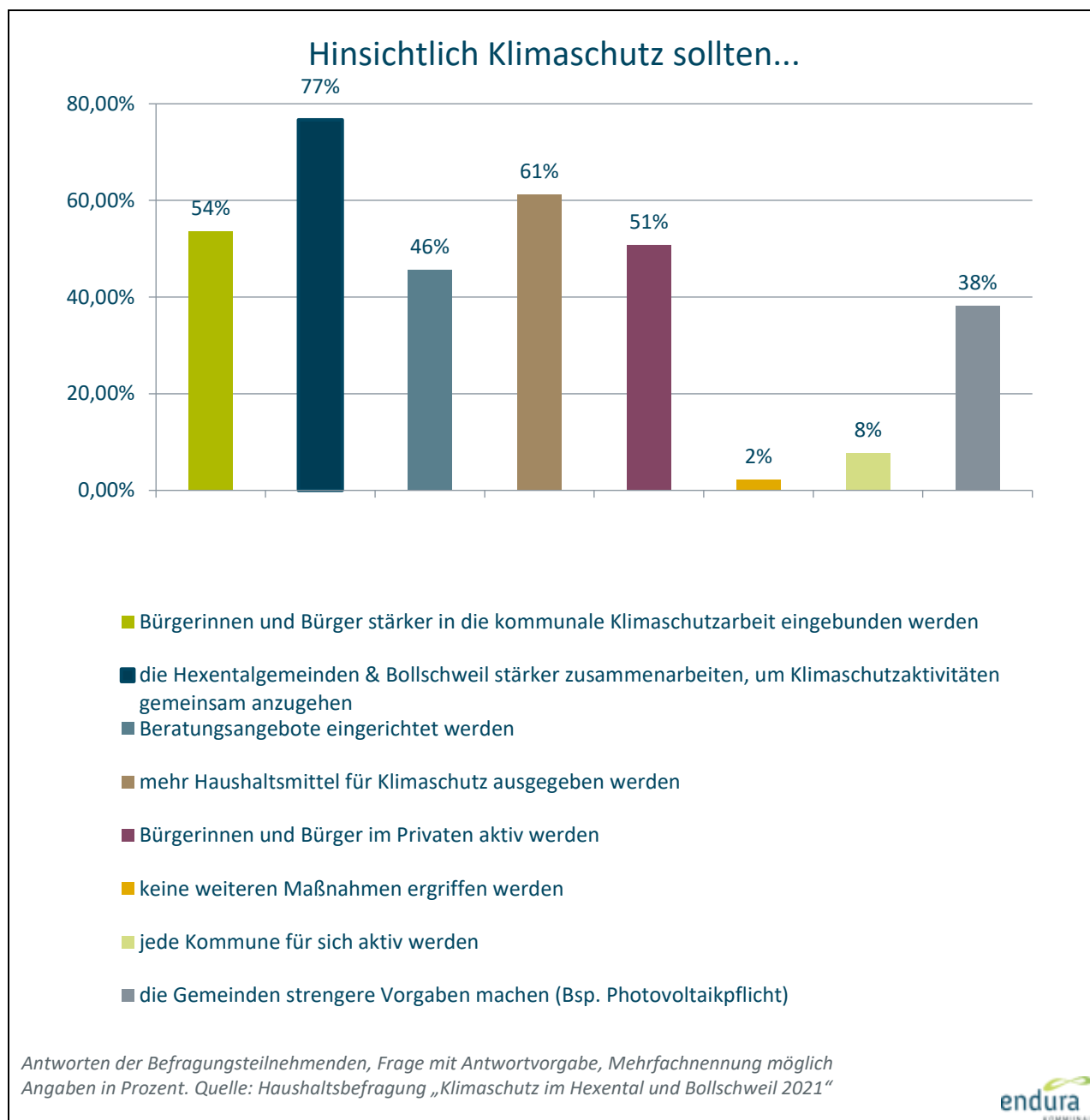
Die Hexentäler und Bollschiweiler Befragungsteilnehmenden legen bereits ein klimafreundliches Verhalten an den Tag. Besonders beim Einkaufen wird auf regionale und saisonale Produkte geachtet, um Wege zu vermeiden und regionale Wertschöpfung zu steigern. Auch das Energiesparen und die Vermeidung von Müll scheint Vielen schon zur täglichen Gewohnheit geworden zu sein. Die Teilnehmenden sehen verstärkt die Kommunen in der Pflicht zu handeln. Dennoch haben 218 der Befragungsteilnehmenden  **Interesse an einem Klimaschutzworkshop**  teilzunehmen,  **150 Personen können sich sogar vorstellen ehrenamtlich in einem Arbeitskreis zum Klimaschutz**  mitzuwirken.





Knapp 80 % der Befragungsteilnehmenden gaben an, dass die **Hexentalgemeinden und Bollschweil bei klimarelevanten Themen stärker zusammenarbeiten** sollen. Auch eine Erhöhung der Haushaltsmittel für den Klimaschutz sehen mehr als die Hälfte der Befragungsteilnehmenden für notwendig an.

Abbildung 5





## Ansprechpartner für die Haushaltsbefragung

Sarah Berberich, [sarah.berberich@endura-kommunal.de](mailto:sarah.berberich@endura-kommunal.de), +49 761 3869098-21

Finn Steiert, [finn.steiert@endura-kommunal.de](mailto:finn.steiert@endura-kommunal.de), +49 761 3869098-34

endura kommunal GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 79110 Freiburg im Breisgau

endura kommunal berät Städte und Gemeinden in allen Energiefragen, unabhängig und ergebnisoffen. Wir begleiten BürgermeisterInnen, Verwaltungen und politische Gremien bei strukturellen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben zur Energieversorgung, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.

[www.endura-kommunal.de](http://www.endura-kommunal.de)

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Text darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter.*



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.09.2021
Aktenzeichen		625.20, 022.31:3-10.10
Bearbeiter		Stephan Bohr VG
Beratungsvorlage Nr.		39/2021

**Beratungsvorlage zu TOP 4  
Rückübertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV) auf die Gemeinde Horben  
- Beratung und Beschlussfassung -**

---

**Sachverhalt:**

Der Horbener Gemeinderat hatte in öffentlicher Sitzung vom 30 Juni 2020 bereits den Grundsatzbeschluss über den Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zum 1. April 2022 gefasst. Entgegen dem bislang kommunizierten Zeitplan erfolgt die zum 1. April 2022 vorgesehene Erweiterung und Einnahme der Zielgliederung aus Gründen der Rechtssicherheit nun vorzeitig zum 20. Dezember 2021.

Die Übertragung der Gutachterausschüsse von den Gemeinden an die Stadt Müllheim ist mit Hilfe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geplant. Voraussetzung für den Abschluss einer gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 1 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) ist, dass zunächst eine Rückübertragung der Aufgabe des Gutachterausschusses von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental an die jeweiligen Gemeinden erfolgt. Erst dadurch werden die Mitgliedsgemeinden in die Lage versetzt, die Aufgabe erneut, vorliegend im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, an die Stadt Müllheim zu übertragen.

Die Aufgabe des Gutachterausschusses liegt nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der bestehenden Verbandssatzung derzeit noch bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental als Erfüllungsaufgabe. Somit ist eine Änderung der bestehenden Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental nötig, um zunächst eine Rückübertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses von der VG auf die Gemeinden und nachfolgend eine Übertragung an die Stadt Müllheim zu gewährleisten. Die Satzungsänderung soll in der außerordentlichen Verbandsversammlung am 6. Oktober 2021 beschlossen werden. Durch den Wegfall der Gutachterausschuss-Aufgabe ändert sich die Nummerierung der Aufgaben in § 2 Abs. 3 der Satzung. Weitere Änderungen sind derzeit nicht vorgesehen.

Die Änderungsatzung soll am 19. Dezember 2021 in Kraft treten, damit am 20. Dezember 2021 die Übertragung nach Müllheim erfolgen kann.



**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Horben beschließt die Rückübertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Einer entsprechenden Änderung des § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2015 wird zugestimmt. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.

**Anlage:**

1 Entwurf der Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental

# Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



## 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 10. Dezember 2015

Az.: 031.01:6-10.10

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 6. Oktober 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 10. Dezember 2015 beschlossen:

### § 1

§ 2 Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- „(3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. die vorbereitende Bauleitplanung,
  2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
  3. den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
  4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken,
  5. die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes,
  6. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
  7. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD).“

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 19. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Merzhausen, den 6. Oktober 2021

(Siegel)

Dr. Christian Ante  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.09.2021
Aktenzeichen		625.20, 022.31
Bearbeiter		Franziska Thoma, VG
Beratungsvorlage Nr.		40/2021

### **Beratungsvorlage zu TOP 5**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ - Beratung und Beschlussfassung -**

---

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat in öffentlicher Sitzung am 30. Juni 2020 den Grundsatzbeschluss zum Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zum 1. April 2022 gefasst. Entgegen dem bislang kommunizierten Zeitplan erfolgt die zum 1. April 2022 vorgesehene Erweiterung und Einnahme der Zielgliederung aus Gründen der Rechtssicherheit nun vorzeitig zum 20. Dezember 2021.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Aufgabe der beteiligten abgebenden Gemeinden, Gutachterausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GuAVO zu bilden, an die Stadt Müllheim zur Aufgabenerfüllung übertragen. Dies bedeutet, dass mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Bildung eines Gutachterausschusses auf die übernehmende Körperschaft (Stadt Müllheim) übergeht. Damit erlischt zugleich die Kompetenz der Gemeinde Horben, einen Gutachterausschuss zu bilden.

Da der Änderung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung der VG Hexental noch nicht zugestimmt wurde und die Aufgaben des Gutachterausschusses somit noch bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental und nicht bei den Mitgliedsgemeinden liegen, kann die Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ nur vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung der VG Hexental zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen werden. Diese erfolgt voraussichtlich am 6. Oktober 2021. Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich hierbei um einen rein formellen Schritt handelt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörden. Danach ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Details s. Anlage 1) entsprechen bis auf zwei für den Gewerbepark Breisgau angepassten Absätzen (§ 2 Abs. 3 (Gestellung von Gutachter\*innen); § 6 Abs. 3 b) (Anschubfinanzierung; zum 15.02.2022 angefordert)) den Inhalten der Grundsatzbeschlussfassungen der Kommunen und den von der Rechtsaufsicht bereits genehmigten beiden öffentlich-

rechtlichen Vereinbarungen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“.

Die rechtliche Prüfung, ob der Zweckverband Gewerbepark Breisgau am gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ „teilnehmen darf“, befindet sich noch in der abschließenden Klärung. Ggfs. ist der Zweckverband möglicherweise schon über seine Verbandsgemeinden, die die Aufgabe nach Müllheim übertragen haben/werden im Gemeinsamen Gutachterausschuss vertreten. Ist dies der Fall, so entfallen die Regelungen für den Gewerbepark Breisgau in der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ersatzlos.

Zusammenfassend und vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung der VG Hexental zur Änderung der Verbandssatzung sind somit die Grundvoraussetzungen geschaffen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Horben auf Grundlage einer auf Basis von § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO i. V. m. den §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Wittnau sowie des Zweckverbandes Gewerbeparks Breisgau und der Stadt Müllheim Beschluss fassen kann.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Siehe Anlage § 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben stimmt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Wittnau sowie des Zweckverbandes Gewerbeparks Breisgau und der Stadt Müllheim, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung der VG Hexental zur Änderung der Verbandssatzung, zu.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Wittnau sowie des Zweckverbandes Gewerbeparks Breisgau und der Stadt Müllheim nach zeitlicher Maßgabe der Stadt Müllheim und in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung der VG Hexental zur Änderung der Verbandssatzung, zu unterzeichnen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fachbereich 15 (Gemeinsamer Gutachterausschuss) der Stadt Müllheim die Beratungsvorlage und Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Horben vorzulegen (digital an gutachterausschuss@muellheim.de). Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche konkrete Vereinbarung der Beschlussfassung des Gremiums zugrunde liegt.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ (Stand: 30. Juli 2021)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses  
„Markgräflerland-Breisgau“**

**zwischen**

**der Stadt Müllheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler  
(*im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“*)

**und**

**der Gemeinde Au**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kindel

**der Gemeinde Bollschweil**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Schweizer

**der Gemeinde Ebringen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Mosbach

**der Gemeinde Ehrenkirchen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Breig

**der Gemeinde Hartheim am Rhein**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Ostermaier

**der Gemeinde Horben**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

**der Gemeinde Merzhausen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Christian Ante

**der Gemeinde Pfaffenweiler**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Hahn

der **Gemeinde Schallstadt**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Sebastian Kiss

der **Gemeinde Sölden**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Rees

der **Gemeinde Wittnau**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kindel

und dem **Zweckverband Gewerbepark Breisgau**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Joachim Schuster

*(im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“)*

Stand: 30.07.2021 (vorl. Endfassung)

AZ: 625.21:0001/3/7



## **Vorbemerkung:**

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Gemeinden Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Wittnau sowie der Zweckverband Gewerbepark Breisgau (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:**

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*).
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 20.12.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

### **§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung  
**„Gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“  
bei der Stadt Müllheim“**  
(nachstehend "gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt).

- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) zu ehrenamtlichen Gutachter\*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder (Gutachter\*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter\*in vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 ist eine Gestellung von ehrenamtlichen Gutachter\*innen durch den Zweckverband Gewerbepark Breisgau u.a. wegen rechtlicher Ausschlusskriterien nicht vorgesehen. Die Interessen des Zweckverbandes sind über die Entsendung der ehrenamtlichen Gutachter\*innen der Verbandsmitglieder Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Neuenburg am Rhein ausreichend berücksichtigt.
- (4) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in weniger.
- (5) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter\*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rotierenden Systems bestellt werden:
- Legislaturperiode 1 (1.1.2021 – 31.12.2024)  
Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen  
1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein  
2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
- Legislaturperiode 2 (1.1.2025 – 31.12.2028)  
Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein  
1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim  
2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
- Legislaturperiode 3 (1.1.2029 – 31.12.2032)  
Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim  
1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen  
2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rollierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

- (6) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter\*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (7) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter\*innen zu bestellenden Vertreter\*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter\*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

### **§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung  
**„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses  
„Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“**  
(nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter\*innen sicherzustellen.

### **§ 4: Übergang der Aufträge**

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z. B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

## **§ 5 Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe**

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
  - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
  - Daten über Altlasten,
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Flächennutzungsplan,
  - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete,
  - Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
  - Bauakten,
  - Baulasten,
  - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
  - Daten zum Denkmalschutz,
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.
  
- (2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
  
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.
  
- (4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
  - Bauakten,
  - Baulasten,
  - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
  - Daten zum Denkmalschutz,
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
  - Einwohnermeldedaten.

- (5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner\*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.
- (6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.
- (7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.
- (9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter\*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

## **§ 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung**

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.
- (3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen, dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlich-rechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitriftswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).
- a. Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner\*in. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird zum 15.02.2022 fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
  - b. Im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung wird für den Zweckverband Gewerbepark Breisgau im Gegensatz zu § 6 Abs. 3 a) eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 10.000 € vereinbart. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Verbandsgebiet ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird zum 15.02.2022 fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
  - c. Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus).
  - d. Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.
  - e. Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines

Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für  
Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

- f. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.

- (4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:

(i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

- (5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.

- (6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

(i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

(ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) beantragt wurden, vereinbarten die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) die eingenommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:
- die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
  - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
  - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
  - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
  - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

- (9) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels



des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.

- (10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- (11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

### **§ 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden**

- (1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner\*in für die Erfüllung der Aufgabe.

### **§ 8: Datenschutz**

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.), dass
- erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;

- die Gutachter\*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;
- Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner\*innen oder Besucher\*innen ausschließt;
- beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
- die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
- Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter\*innen aufbewahrt werden;
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

## **§ 9: Haftung**

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10: Kündigung**

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

## **§ 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

## § 12: Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Au hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (12) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (13) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) hat dieser Vereinbarung am **XX.YY.20ZZ** zugestimmt.
- (14) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (15) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 20.12.2021, rechtswirksam.

- (16) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

### **§ 13: Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*)

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Au,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Jörg Kindel, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bollschweil,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Josef Schweizer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ebringen,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Rainer Mosbach, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ehrenkirchen,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Thomas Breig, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hartheim am Rhein,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Stefan Ostermaier, Bürgermeister

Für die Gemeinde Horben,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Für die Gemeinde Merzhausen,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Dr. Christian Ante, Bürgermeister

Für die Gemeinde Pfaffenweiler,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Dieter Hahn, Bürgermeister

Für die Gemeinde Schallstadt,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Sebastian Kiss, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wittnau,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Jörg Kindel, Bürgermeister

Für die Gemeinde Sölden,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Markus Rees, Bürgermeister

Für den ZV Gewerbepark Breisgau,

[Ort, XX.YY.20ZZ]

Joachim Schuster, Verbandsvorsitzender

- Ausfertigung Nr. 1: Stadt Müllheim
- Ausfertigung Nr. 2: Stadt Müllheim
- Ausfertigung Nr. 3: Gemeinde Au
- Ausfertigung Nr. 4: Gemeinde Bollschweil
- Ausfertigung Nr. 5: Gemeinde Ebringen
- Ausfertigung Nr. 6: Gemeinde Ehrenkirchen
- Ausfertigung Nr. 7: Gemeinde Hartheim am Rhein
- Ausfertigung Nr. 8: Gemeinde Horben
- Ausfertigung Nr. 9: Gemeinde Merzhausen
- Ausfertigung Nr. 10: Gemeinde Pfaffenweiler
- Ausfertigung Nr. 11: Gemeinde Schallstadt
- Ausfertigung Nr. 12: Gemeinde Sölden
- Ausfertigung Nr. 13: Gemeinde Wittnau
- Ausfertigung Nr. 14: Zweckverband Gewerbepark Breisgau
- Ausfertigung Nr. 15: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.09.2021
Aktenzeichen		
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker/RAL Ebner
Beratungsvorlage Nr.		41/2021

## **Beratungsvorlage zu TOP 6 Aufstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts - Beratung und Beschlussfassung -**

---

### **1. Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat in den öffentlichen Sitzungen vom 15. Dezember 2020 und vom 27. April 2021 bereits zur Frage der Planung eines Gemeindeentwicklungskonzepts beraten. In der Sitzung vom 27.04.2021 stellte Herr Matthias Weber von der Fa. KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH dem Gemeinderat die mögliche Vorgehensweise eines gesamtgemeindlichen Entwicklungskonzeptes vor. Der Gemeinderat nahm die Vorstellung zunächst zur Kenntnis und fasste noch keinen Beschluss.

Mit Schreiben vom 12.07.2021 beantragte die Liste „Horben-bleiben“ nun die Wiederaufnahme des Themas.

Die Verwaltung befürwortet die Durchführung eines Gemeindeentwicklungskonzepts, die Beauftragung der Firma KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH erscheint hierzu geeignet, diese bietet ein erprobtes und modular auf Horben anzupassendes Konzept an

Aufgrund der personellen Besetzung der Verwaltung kann im Hause ohne die Beauftragung eines Dienstleisters allerdings weder ein Prozessablauf erarbeitet noch eine Förderung beantragt werden. Wenn ein Gemeindeentwicklungskonzept durchgeführt werden soll, dann sollte – wie in vergleichbaren Fällen im Landkreis auch<sup>1</sup> – die Abwicklung vollständig vom beauftragten Projektpartner geleistet werden.

Infolge der noch zu klärenden Fragen hat die Gemeindeverwaltung Herrn Weber (KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH) hierzu erneut als Referent eingeladen.

---

<sup>1</sup> vgl. Angebot S. 18



## **2. Haushaltsrechtliche Auswirkungen und Förderung:**

Die Kosten für das Konzept betragen 26.125 €.

Sollte die Gemeinde Horben in das Förderprogramm Quartiersimpulse aufgenommen werden, liegt der Eigenanteil laut Auskunft des Förderprogramms Quartiersimpulse entgegen der Angaben im Antrag nicht bei 10 %, sondern bei 20 %.<sup>2</sup>

Es erscheint überdies unklar, ob das avisierte Förderprogramm für das Gemeindeentwicklungskonzept passend ist. Die Voraussetzung für eine Aufnahme in die Förderung ist ein Projekt zur alters- und generationengerechten Entwicklung eines bestimmten Quartiers oder Stadtteils. Es kann derzeit nicht beurteilt werden, ob das Projekt hier passend ist. Ggf. wird Herr Weber hierzu berichten.

Ergänzende Informationen finden sich unter:

[https://allianz-fuer-beteiligung.de/wp-content/uploads/2021/06/Ausschreibung\\_Quartiersimpulse\\_2021.pdf](https://allianz-fuer-beteiligung.de/wp-content/uploads/2021/06/Ausschreibung_Quartiersimpulse_2021.pdf)

Es könnte im Falle einer Förderung also ein Zuschuss von voraussichtlich rund 20.000 Euro erfolgen. Die Aufwendungen für das Gemeindeentwicklungskonzept würden somit den Haushalt mit mindestens 6.400 Euro belasten.

Bei Ablehnung des Antrages wären die Aufwendungen für das Gemeindeentwicklungskonzept in voller Höhe durch die Gemeinde Horben zu tragen.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beauftragt/beauftragt nicht die Firma KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH zur Durchführung eines Gemeindeentwicklungskonzepts mit einem Gesamtbetrag von 26.200 Euro und beschließt, die Aufwendungen für das Gemeindeentwicklungskonzept in den Haushalt 2022 aufzunehmen.

**Anlagen: Angebot der Fa. KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH**

---

<sup>2</sup> [https://allianz-fuer-beteiligung.de/wp-content/uploads/2021/06/Flyer\\_AfB\\_QI\\_210531.pdf](https://allianz-fuer-beteiligung.de/wp-content/uploads/2021/06/Flyer_AfB_QI_210531.pdf)

## **KommunalKonzept**

**Sanierungsgesellschaft mbH**

**Gemeinde- und Stadtentwicklung**

## **Institut für kommunikatives Handeln**

**Dr. Jutta Breitschwerd**

**Bürgerbeteiligung**

## **Gemeinde Horben**

### **Angebot über**

- die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts (GEK) unter Beteiligung der Bürgerschaft für die Gemeinde Horben

**26.02.2021**



# Inhaltsübersicht

Das Leistungsbild für die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts (GEK umfasst folgende Elemente:

<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
1.1. Ortsentwicklungskonzept.....	4
1.2. Ganzheitlicher Ansatz .....	4
1.3. Bürgerbeteiligung .....	6
1.4. Wer trägt welche Inhalte zum Gemeindeentwicklungskonzept bei .....	7
<b>2. Grundlagen und Projektstart</b> .....	<b>8</b>
2.1. Grundlagenermittlung .....	8
2.2. Projektstart: Kick-off mit dem Gemeinderat .....	8
<b>3. Bürgerbeteiligung</b> .....	<b>9</b>
3.1. Bürgerbefragung als Auftakt .....	11
3.2. Internet-Plattform (Microsite) zur Beteiligung .....	12
3.3. Öffentlichkeitsarbeit und Soziale Medien .....	12
3.4. Optional: Ortsrallye für Kinder .....	13
3.5. Optional: Filmprojekt für Jugendliche .....	13
3.6. Zukunftswerkstatt Horben .....	14
3.7. Streaming-Paket für Veranstaltungen.....	14
<b>4. Erarbeitung des GEK</b> .....	<b>15</b>
4.1. Priorisierung der Bürgervorschläge mit dem Gemeinderat .....	15
4.2. Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzepts:.....	16
<b>5. Zeit- und Kostenplan</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Referenzen</b> .....	<b>19</b>

## 2. Rahmenbedingungen

### 2.1. Ortsentwicklungskonzept

Horben ist eine traditionsbewusste, attraktive Gemeinde auf dem Weg in die Zukunft. Dieser Weg soll mit strategischer Weitsicht und unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger begangen werden. Die Bürgerschaft soll hierbei aktiv in die Ideenfindung und die Erarbeitung von Lösungen eingebunden.

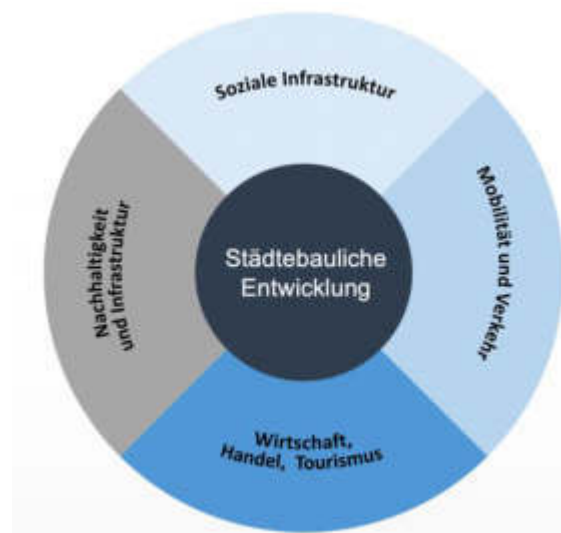
Das Gemeindeentwicklungskonzept bündelt alle für die kommenden Jahre wichtigen Entwicklungsperspektiven und für die Umsetzung relevanten Maßnahmen. Für Horben zählt dabei insbesondere die Fragen nach der demographischen Entwicklung der Gemeinde und einer nachhaltigen Wachstumsstrategie.

### 2.2. Ganzheitlicher Ansatz

Das Gemeindeentwicklungskonzept bezieht sich nicht nur auf rein städtebauliche Aufgaben, sondern auch auf andere strategische Handlungsfelder der kommunalen Gemeinschaft.

Die für Horben entscheidenden Themenfelder werden im Verlauf des Projekts herausgearbeitet. Die Erfahrung vergangener Projekte zeigt, dass folgende Themenfelder relevant sein können:

- **Städtebauliche Entwicklung**
  - Nachhaltige Ortsentwicklung
  - Positive Bevölkerungsentwicklung
  - Attraktivität des öffentlichen Raums (Gebäude und Freiflächen)
  - Baustrukturen, Bauqualität und Sanierungsbedarf
  - Erschließung von Neubaugebieten
  - Barrierefreiheit
  - Mehr-Generationen-Konzepte
  - Bezahlbarer Wohnraum
  
- **Mobilität und Verkehr**
  - Verkehrs-Erschließung und Infrastruktur (Verkehrsführung)
  - Verkehrs-Belastungen (Wohnlagen und Ortsmitte, Durchfahrtsstraßen)
  - Parkkonzept (Ruhender Verkehr)
  - Rad- und Fußverkehr
  - ÖPNV-Verbindungen



- Alternative Mobilitätskonzepte
- Verkehrssicherheit
- Barrierefreiheit
  
- **Soziale Infrastruktur**
  - Bildung und Betreuung
  - Freizeit- und Sportangebote, Vereine
  - Freizeit-Einrichtungen (sozial- und bildungsbezogen, z. B. Bücherei, Familientreff...)
  - Öffentliche Verwaltung und Sicherheit
  - Soziale Leistungen
  - Kulturelle Angebote
  - Zielgruppenspezifische Angebote (Jugend, Familien, Senioren...)
  - Zusammenleben verschiedener Nationalitäten
  - Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement
  - Digitalisierung
  - Integration
  - Inklusion
  
- **Wirtschaft und Nahversorgung**
  - Attraktive Einzelhandelsstruktur und Erhalt der Grundversorgung
  - Medizinische Grundversorgung
  - Tourismus
  - Arbeitsplatzangebot
  - Attraktivität als Wirtschaftsstandort
  
- **Nachhaltigkeit und Infrastruktur**
  - Telekommunikation/schnelles Internet
  - Trinkwasser
  - Strom- und Gasversorgung
  - Abwasserbeseitigung
  - Abfallbeseitigung
  - Natur- und Kulturlandschaft
  - Gewässer/Hochwasserthematik
  - Umweltbelastungen
  - Naherholungsgebiete
  - Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete

### 2.3. Bürgerbeteiligung

Die bei der Erstellung des Gemeindeentwicklungskonzepts praktizierte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist als informelle Beteiligung darauf angelegt, einen Dialog zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerschaft zu verstetigen und zu systematisieren. Den Bürgerinnen und Bürgern kommt dabei die Rolle von Experten für ihr Lebensumfeld zu. Basis jedes Beteiligungsprozesses ist die transparente, kontinuierliche Information. Darauf aufbauend können die Bürgerinnen und Bürger systematisch in verschiedenen Beteiligungsformaten konsultiert werden und dazu aktiviert werden, ihre Meinungen, Impulse und Ideen beizutragen. Dabei obliegt die Entscheidung über die Umsetzung der Vorschläge nicht bei der Bürgerschaft, sondern beim Gemeinderat. Die Mitbestimmung selbst ist im Prozess der Bürgerbeteiligung zur Erstellung des Gemeindeentwicklungskonzept nicht im Fokus. Sollten sich jedoch im Verlaufe des Projekts Möglichkeiten ergeben, bestimmte Ideen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements zu realisieren, wird dies unterstützt.



## 2.4. Wer trägt welche Inhalte zum Gemeindeentwicklungskonzept bei

Die Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH ermittelt auf der Basis der vorhandenen Informationen die Grundlagen des Gemeindeentwicklungskonzepts. Alle weiteren Elemente werden aus dem Projekt und Beteiligungsprozess geerntet: die Schwerpunkte der „Stärken Schwächen Analyse“ steuert der Gemeinderat bei und gibt ebenso wichtige Hinweise für die Relevanz der Handlungsfelder und ein erstes Zielkonzept. Diese Informationen werden in den Fragebogen für die Bürgerschaft aufgenommen und können durch diese weiter differenziert werden. Online und in den Diskussionen in Veranstaltungen werden dann gemeinsam mit der Bürgerschaft zentrale Ideen weiterentwickelt und konkretisiert. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden durch den Gemeinderat priorisiert und gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung in einen konkreten Maßnahmenplan überführt. Die Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH fasst die Prozessergebnisse im Gemeindeentwicklungskonzept Horben zusammen.



Schematische Darstellung der Impulsgeber im Gemeindeentwicklungskonzept



# 3. Grundlagen und Projektstart

## 3.1. Grundlagenermittlung

### *Wir starten nicht bei „Null“:*

Vorhandene Strategien und Planungen der Gemeinde Horben bilden den Ausgangspunkt für das Gemeindeentwicklungskonzept. Daher sollen die Ergebnisse der bisherigen Bürgerbeteiligungen, des Flächennutzungsplans und weitere vorhandene Konzepte mit in die Analyse einfließen.

Ein Schwerpunkt der Gemeindeentwicklungskonzeption liegt auf Maßnahmen, die insbesondere dem Ziel dienen, Bauflächen durch Innenentwicklung zu gewinnen und attraktive, kompakte Siedlungsmuster mit zukunftsweisenden, ressourceneffizienten Strukturen zu schaffen.

Die Bearbeitung erfolgt parallel zum Bürgerbeteiligungsprozess und gliedert sich in zwei Stufen: Die Bestandsaufnahmen und Analysen der vorhandenen Grundlagen werden parallel zum Bürgerbeteiligungsprozess in der ersten Stufe bis zu einem Stadium verdichtet, an dem erste Perspektiven und Ansätze zur Entwicklung von Leitbildern / Leitlinien / Zielhierarchien auf unterschiedlichen Handlungsebenen inkl. einer Benennung von möglichen Zielkonflikten vorzulegen sind.

### **Erforderliche Teilleistungen sind:**

- Analyse und Verarbeitung bereits vorhandener Konzepte
- Formulierung Aufgabenstellung / Beschreibung Ausgangssituation / Gebietsabgrenzung Bestandsaufnahmen
- Erarbeitung der Bestandsanalyse mit Zusammenstellung und Aufbereitung von Grunddaten zu den relevanten Handlungsfeldern
- Analyse und Interpretation verfügbarer Statistiken
- Erstellen eines Stärken-Schwächen-Profiles

## 3.2. Projektstart: Kick-off mit dem Gemeinderat

### *Grundlage bilden, die Richtung weisen, gemeinsames Verständnis schaffen*

Ein **Bilanzworkshop** mit Gemeindeverwaltung und Gemeinderat schließt die Grundlagenermittlung ab. Die Ergebnisse werden aufbereitet und im Gesamtzusammenhang im Gemeinderat präsentiert. In anschließenden Arbeitsgruppen gilt es dann, die bislang erarbeiteten Analysen um die Sicht des Gemeinderats zu ergänzen und ein erstes Zielbild zu erarbeiten. Folgende Fragen stehen dabei im Zentrum:

- Wo liegen die Stärken der Gemeinde? Wo sind wir mit dem Erreichten zufrieden?
- Wo gibt es noch Lücken / Schwächen?
- Welche Entwicklungsziele sollen verfolgt werden?
- Gibt es Zielkonflikte?

## 4. Bürgerbeteiligung

### *Prinzipien der Bürgerbeteiligung:*

Bei der Erarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzepts (GEK) sollen die Einwohnerschaft sowie Vereine, Initiativen, wirtschaftliche Akteure, Interessengruppen etc. einbezogen werden. Für einen erfolgreichen Prozess der „Zukunftsfindung“ ist es entscheidend, dass die erforderlichen Grunddaten anschaulich zusammengestellt und anhand vorläufiger Entwicklungsszenarien für unterschiedliche Handlungsfelder einer breiten Öffentlichkeitsdiskussion zugeführt werden. Ziel ist es, eine möglichst breite Öffentlichkeit zur Mitarbeit anzuregen, um möglichst unterschiedliche Perspektiven ins Gemeindeentwicklungskonzept einbeziehen zu können.

Das Institut für kommunikatives Handeln verfügt über weitreichende, im öffentlichen Diskurs sowie in Unternehmen erworbene Erfahrungen im Design und Management von Verständigungsprozessen. Aus diesem Portfolio werden für den Beteiligungsprozess im Rahmen der GEK-Entwicklung die geeigneten Methoden ausgewählt und an die spezifischen kommunalen Anforderungen angepasst. Konkret ist ein Design aus Workshop-Elementen für die Gemeinde geplant. Diese können optional durch zielgruppenspezifische Beteiligungsformate ergänzt werden.

### **Kontaktlose Beteiligungsformen:**

Wichtig ist uns in der gegenwärtigen Zeit, die Bürgerbeteiligung unter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen durchzuführen und flexibel mit den angebotenen Formaten auf die aktuelle Lage einzugehen.

Mit Umfragen (Papier und online) und online-Beteiligungen sowie Kommunikation in den sozialen Medien praktizieren wir seit Jahren erfolgreich Beteiligungsformate, die nun gut als kontaktlose Beteiligungsformen in die Zeit passen. Durch Umfragen erreichen wir einen signifikanten Prozentsatz der Bevölkerung. Online-Beteiligung ermöglicht es, den Einwohnerinnen und Einwohnern, unabhängig von Zeit und Ort miteinander, in Diskussion zu treten und qualitätsvolle Beiträge zu leisten.

Unsere Formate der Präsenzbeteiligung (Workshops, zielgruppenspezifische Formate, aufsuchende Beteiligung) sind durch organisatorische (Hygienekonzept) oder technische (Streaming und Conferencing) Justierungen in Zeiten ohne Lockdown gut praktikierbar.



Aus der Erfahrung vergleichbarer Projekte versprechen wir uns von dieser Vorgehensweise zum einen einen erweiterten Bevölkerungskreis zu erreichen und zum anderen auch eine Bündelung des Bürgerbeteiligungsprozesses.

### ***Unser Dienstleistungsverständnis***

Ein Projekt zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts neben dem Tagesgeschäft zu führen, erfordert von der Projektleitung innerhalb der Verwaltung großes Engagement.

Zur Entlastung bieten wir daher ein Servicepaket zur bestmöglichen Unterstützung:

- Entwicklung des Zeit- und Projektplans, Projektmanagement, Projektstatusberichte
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und in der Kommunikation
- Veranstaltungsorganisation und Koordination weiterer Dienstleister (z. B. Technik) bzw. Referenten

## *Kontaktlose Beteiligungsformen*

### **4.1. Bürgerbefragung als Auftakt**

#### *Die Masse erreichen, belastbare Grundlage schaffen*



Eine Umfrage bietet uns Gelegenheit, alle Horbener Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren zu kontaktieren und ihnen ein Beteiligungsangebot zu machen. Die Adressierung kann wahlweise durch einen persönlichen Brief (Einwohnerbefragung) oder eine Verteilung durchs Mitteilungsblatt (Haushaltsbefragung) erfolgen. Dabei wird eine Papierversion des Fragebogens verteilt. Zusätzlich (oder alternativ) wird eine Online-Version des Fragebogens bereitgestellt, deren Nutzung Aufwand bei der Dateneingabe erspart.

Folgende Fragen sollen bei der Bürgerbefragung erhoben werden:

- Wodurch zeichnet sich die Identität Horbens aus?
- Wo steht Horben, was ist gut, was ist verbesserungswürdig?
- Wie wird die Ortsentwicklung in den verschiedenen Handlungsfeldern beurteilt?
- Wie soll die Zukunft aussehen?
- Welche konkreten Verbesserungsvorschläge oder Ideen gibt es in der Bürgerschaft?

## 4.2. Internet-Plattform (Microsite) zur Beteiligung

*Informationsbasis schaffen, Beteiligung unabhängig von Ort und Zeit ermöglichen*



Im Anschluss an die Bürgerbefragung werden die Ideen und Vorschläge der Bürgerschaft zu Zielen und Maßnahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts aufgearbeitet und konkretisiert. Dazu planen wir für Horben eine Internet-Plattform, die das Projekt über die gesamte Laufzeit begleitet, stets

aktuelle Informationen über den Projektstand bietet und eine Online-Beteiligung ermöglicht. Die Beiträge aus der Bürgerschaft werden vom Projektteam moderiert und veröffentlicht, um Qualität und Sachlichkeit zu gewährleisten.

## 4.3. Öffentlichkeitsarbeit und Soziale Medien

*Das Projekt über die Laufzeit hinweg präsent halten*

In Abstimmung mit den Auftraggebern erstellen wir ein Set an Informations- und Werbematerialien, das genutzt wird, und die Bürgerschaft zur Teilnahme am Beteiligungsprozess zu aktivieren:

- Verwendung eines Projektdesigns für Plakate, Umfrage, Internet
- Teilnahme an Pressegesprächen
- Entwurf von Artikeln, Pressemitteilungen und Posts für Soziale Medien
- Entwurf von Plakaten und Flyern
- Entwurf von Einladungstexten und Vorlagen
- Bei Bedarf: Einrichten einer Projekt-Präsenz auf Facebook und Instagram: Social Media Posts wirken am besten in bestehenden Kanälen, die bereits Reichweite haben. Aber auch ohne einen etablierten Facebook- oder Instagram-Auftritt können die sozialen Medien zur Information und Aktivierung der Bürgerschaft genutzt werden, indem Werbeanzeigen geschaltet werden.

### ***Präsenzveranstaltungen – Mit Hygienekonzept***

Die angebotenen kontaktlosen Beteiligungsformen reichen aus, um die Bürgerschaft für die Erstellung des GEK zu konsultieren, ihre Ideen und Vorschläge zu erfassen und nach Abstimmung mit dem Gemeinderat in das Entwicklungskonzept aufzunehmen. Für eine Aktivierung der Bürgerschaft, das Wecken von bürgerschaftlichem Engagement und die Ansprache einzelner Gruppen wären jedoch Veranstaltungen notwendig. Diese bilden, wenn die pandemische Lage es zulässt, daher eine sinnvolle Ergänzung zum Beteiligungsprogramm.

#### **4.4. Optional: Ortsrallye für Kinder**

##### ***Kinder auf Augenhöhe beteiligen, Wünsche ernst nehmen und in den Kontext stellen***



Kinder sehen den Ort mit anderen Augen und bringen eigene Perspektiven ein. In Zusammenarbeit mit einer örtlichen Grundschule bieten wir eine halbtägige Ortsrallye mit bis zu 50 Schülerinnen und Schülern an. In Gruppen durchstreifen wir den Ort und halten fest, was gefällt, was stört und was besser werden sollte. Die Ergebnisse werden dem Bürgermeister präsentiert.

#### **4.5. Optional: Filmprojekt für Jugendliche**

##### ***Gute Ausdrucksform für die Ideen der Jugendlichen schaffen***



In einem Entwicklungskonzept darf die Stimme der Jugendlichen nicht fehlen. Als jugendgerechtes Beteiligungsangebot bieten wir einen Filmtag mit 8 - 12 Jugendlichen an. Gemeinsam mit den Jugendlichen überlegen wir, wie sich Horben entwickeln soll, welche Zukunft die Jugendlichen in Ihrem Ort sehen, schreiben ein Drehbuch und drehen dann die Szenen.



Zusammen mit einem professionellen Kameramann filmen die Jugendlichen selbst und stehen vor der Kamera.

Beispiele unserer Arbeit mit Jugendlichen:

Hartheim: <https://vimeo.com/244815463>

Nimburg: <https://vimeo.com/209127623>

Ballrechten-Dottingen: <https://vimeo.com/277600564>

Ludwigsburg: <https://vimeo.com/276752290>

#### **4.6. Zukunftswerkstatt Horben**

##### *Alle Impulse zusammenführen*



Die bisher formulierten Ziele und Maßnahmen sollen weiter ausgearbeitet werden, um mit Unterstützung der Bürgerschaft zügig umgesetzt werden zu können. Dazu bieten wir für Horben eine Bürgerwerk-

statt an. Um ein breites Spektrum an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu gewinnen, kann für die persönlichen Einladungen zur Zukunftswerkstatt eine zufällige Auswahl an Adressaten aus dem Einwohnermelderegister getroffen werden.

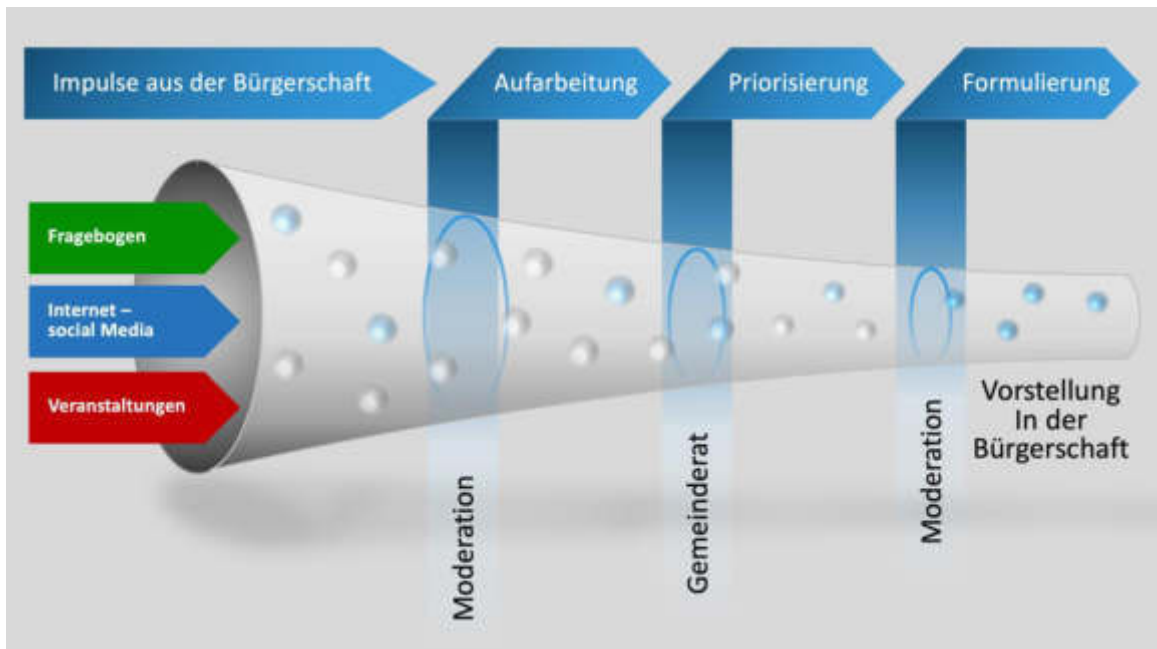
- Den Auftakt der Veranstaltung bildet eine Präsentation des bisherigen Entwicklungsstands und der bisher gesammelten Vorschläge zu Zielen und Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern.
- Danach werden wir in einer der pandemischen Lage angepassten Form, gemeinsam Ziele und Maßnahmen für die künftige Entwicklung erarbeiten.

#### **4.7. Streaming-Paket für Veranstaltungen**

Falls die Hygienebestimmungen es erfordern, kann die Zukunftswerkstatt als Veranstaltung mit weniger Teilnehmern, aber gleichzeitiger Übertragung als Internet-Stream mit gleichzeitiger Videokonferenz durchgeführt werden. Ein zusätzlicher Online-Moderator moderiert dabei einen parallelen Internet-Chat und bringt die Ideen in den Kernprozess vor Ort ein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Präsenzveranstaltung können nach dem Zufallsprinzip aus dem Einwohnermelderegister gezogen und eingeladen werden.

# 5. Erarbeitung des GEK

## *Systematische Verarbeitung der Beiträge*



Die Impulse aus der Bürgerschaft sind ein essentieller Bestandteil der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzepts. Wichtig ist dabei, der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass die Ergebnisse der Beteiligung immer unter dem Vorbehalt der Entscheidungshoheit des Gemeinderates stehen. Die Bürgerbeteiligung ersetzt keine kommunalen Gremien. Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses werden systematisch zusammengefasst und nach Priorisierung im Gemeinderat zu wesentlichen Bestandteilen des Gemeindeentwicklungskonzepts.

### **5.1. Priorisierung der Bürgervorschläge mit dem Gemeinderat**

#### *Ein Blick aus der Vogelperspektive auf alle Ziele und Maßnahmen*

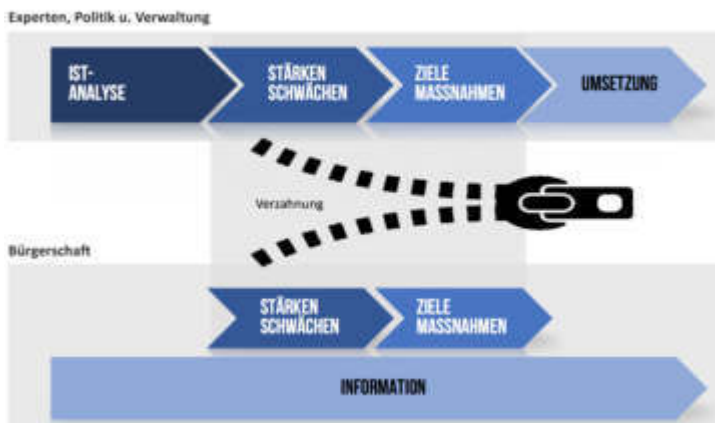
In einem Workshop mit dem Gemeinderat (Masterplan-Workshop) laufen die Vorschläge aus der Bürgerschaft und die Planungen der Gemeinde zusammen.

So können wir strategische Ziele, operationale Ziele und Maßnahmen miteinander zu einem ganzheitlichen Bild verknüpfen.



Dieser Zielkatalog wird in der Vorbereitung des Masterplan-Workshops in einer schriftlichen Abfrage den Mitgliedern des Gemeinderats zur Priorisierung zugesandt. Im Masterplan-Workshop wird auf der Basis über eine mögliche kurz-, mittel- oder langfristige Umsetzung der Maßnahmen-Vorschläge diskutiert. Maßnahmen, mit deren Umsetzung kurzfristig begonnen werden kann, werden als Leuchtturmprojekte hervorgehoben.

## GEK - Entstehungsprozess



### 5.2. Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzepts:

Ein Gemeindeentwicklungskonzept ist eine interdisziplinäre Gemeinschaftsaufgabe verwaltungsexterner und -interner Akteure und entsteht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Konzeption dient als langfristiger Orientierungsrahmen. Den Kern eines Gemeindeentwicklungskonzepts stellen die Projekte und Maßnahmen zur kommunalen Entwicklung dar. Im Vordergrund dieses Prozesses steht die Verknüpfung unterschiedlicher stadtentwicklungsrelevanter Kriterien.

Mit Hilfe von Leitbildern / Leitlinien, die unter Berücksichtigung kommunaler Vorgaben bzw. Funktionszuweisungen und der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses zu erarbeiten sind, werden programmatische Vorgaben konkretisiert, Planungsziele veranschaulicht und Handlungsräume / Handlungsfelder mit weiteren Unterzielen benannt und priorisiert. Stärken und Schwächen werden unter Abgleich der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses zusammenfassend dargestellt und in Form von Struktur- und Rahmenplanungen als Maßnahmenkonzept mit Umsetzungsstrategien.

## 6. Zeit- und Kostenplan

Mit den Arbeiten kann 2021 begonnen werden. Ein detaillierter Zeit- und Projektplan wird in Abstimmung mit den Auftraggebern ausgearbeitet.

Pos	Leistung	Kosten netto
<b>2.</b>	<b>Grundlagen und Projektstart</b>	
2.1.	Erarbeitung der Grundlagen - Analyse und Verarbeitung bereits bestehender Konzepte, Aufbereitung von planerischem und statistischem Material	3.200,00 €
2.2.	Projektstart: Kick-off mit dem Gemeinderat - Vorbereitung, Durchführung eines 3-4-stündigen Workshops, Dokumentation	2.600,00 €
<b>3.</b>	<b>Bürgerbeteiligung</b>	
3.1.	Bürgerbefragung als Auftakt - Entwurf eines Fragebogens online und Print, Auswertung und Darstellung der Ergebnisse auf der Internet-Seite und als Präsentation	3.600,00 €
3.2.	Internet-Plattform zur Beteiligung - Einrichtung und Moderation einer Microsite als Informationsbasis und mit einer Möglichkeit zur Online-Beteiligung, Betrieb während der Projektlaufzeit	2.200,00 €
3.3.	Social Media Integration und Öffentlichkeitsarbeit - Erstellung von Texten und Kommunikationsmaterial (excl. Druck)	gratis
3.4.	Ortsrallye für Kinder - ein Vormittag für Grundschüler mit Ortsbegehung und gemeinsamer Dokumentation der Ergebnisse, zwei Moderatoren	1.800,00 € <i>optional</i>
3.5.	Filmprojekt für Jugendliche - Filmtag mit kurzer Werkstatt und anschließender gemeinsamer Visualisierung der Ergebnisse, ein Moderator, ein Kameramann, Bild- und Tontechnik	2.000,00 € <i>optional</i>
3.6.	Zukunftswerkstatt Horben – alle Impulse werden zusammengeführt Abendveranstaltung, ca. 3-4 h oder wahlweise 5-6 h an einem Wochenende - Veranstaltungsorganisation in Abstimmung mit dem Auftraggeber, Vorbereitungssitzung bzw. Briefing der Beteiligten, Erarbeitung der Präsentationen, Dokumentation	3.100,00 €
3.7.	Zu 3.6.: Streaming- und Videoconferencing-Paket für Veranstaltungen - Technik, Filmer, weiterer Moderator für online-Chat	1.600,00 € <i>optional</i>
<b>4.</b>	<b>Erarbeitung des GEK</b>	
4.1.	Priorisierung der Bürgervorschläge mit dem Gemeinderat - Vorbereitung, Durchführung eines 3-4-stündigen Workshops, Dokumentation	2.600,00 €
4.2.	Ausarbeitung des druckfertigen Gemeindeentwicklungskonzepts	3.600,00 €
	<b>Summe der Leistungen netto</b>	<b>20.900,00 €</b>

Kosten für Workshop-Materialien (Verbrauchsmaterialien) sind im Angebot enthalten, nicht jedoch die Aufwände für Veranstaltungstechnik. Diese kann, wenn nicht in der Gemeinde vorhanden, von Drittanbietern geliehen und verrechnet werden. Druckkosten für Plakate, Flyer oder Fragebögen werden ebenfalls nach Aufwand weiterverrechnet.

Für sonstige Nebenkosten wie Vervielfältigungskosten bis Format DIN A3, Fahrtkosten, Porto und Telefongebühren wird eine Pauschale in Höhe von 6 % des Nett Honorars vereinbart.

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, ist im Preis nicht enthalten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bröcker,

wir hoffen mit diesem Leistungs- und Honorarangebot Ihren Vorstellungen entsprochen zu haben und würden uns freuen, wenn es auf dieser Grundlage zu einer Beauftragung käme. Wir sichern bereits jetzt eine zügige und ortsnahe Bearbeitung durch unser Büro in Freiburg zu. Die Bearbeitung erfolgt durch ein speziell für diese Maßnahme gebildetes Projektteam. Als Projektleiter ist Herr Dipl.- Geograph Matthias Weber, Geschäftsführer der KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH, in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Jutta Breitschwerd vom Institut für kommunikatives Handeln vorgesehen.

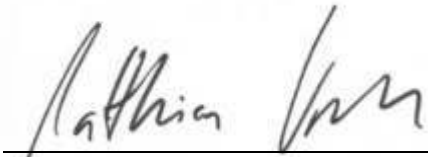
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KommunalKonzept

Sanierungsgesellschaft mbH

Gemeinde- und Stadtentwicklung



---

Matthias Weber

- Geschäftsführer -

# 7. Referenzen

## *Gemeindeentwicklungskonzepte, Leitbilder oder Masterpläne:*

- Waldkirch: Leitbildentwicklung
- Esslingen: Umsetzung Masterplan Inklusion
- Denzlingen: Gemeindeentwicklungskonzept
- Hausach: Stadtentwicklungskonzept
- Schriesheim: Stadtentwicklungskonzept
- Badenweiler: Gemeindeentwicklungskonzept
- Ballrechten-Dottingen: Gemeindeentwicklungskonzept
- Hartheim: Gemeindeentwicklungskonzept
- Bötzingen: Gemeindeentwicklungskonzept
- Weisweil: Gemeindeentwicklungskonzept
- Biederbach: Gemeindeentwicklungskonzept (mit Online-Beteiligung)
- Gottenheim: Gemeindeentwicklungskonzept (in Arbeit, mit Umfrage und Online-Beteiligung)
- Merdingen: Gemeindeentwicklungskonzept (mit Umfrage und Online-Beteiligung)

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.09.2021
Aktenzeichen		131.01
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		42/2021

## Beratungsvorlage zu TOP 7

### Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Horben - Beratung und Beschlussfassung -

---

#### 1. Sachverhalt:

Aufgrund der aktuell noch anhaltenden pandemischen Lage und den damit vorläufig noch verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von satzungsmäßigen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Es bedarf daher entsprechender Satzungsregelungen, um alternative Formate für die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen nutzen zu können.

Durch den Gemeindetag wurde die entsprechende Mustersatzung an die Bedürfnisse der Freiwilligen Feuerwehr Horben angepasst.

Der Entwurf der Neufassung ist im Vorfeld mit der Feuerwehrführung besprochen und in der vorliegenden Fassung befürwortet worden.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Horben (Feuerwehrsatzung) vom 14.09.2021 zu. Die bisherige Satzung vom 14.09.2011 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der neuen Satzung damit außer Kraft.

#### Anlage

Satzungsentwurf der Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Horben (Feuerwehrsatzung)

## **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Horben (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 14. September 2021 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Horben, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Horben ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendfeuerwehr

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden,

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache (§ 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
- (3) in Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 16 Übungen im Jahr durchgeführt werden.
  2. die Ausbildung in erster Hilfe zu fördern.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (maßgebend ist die ärztliche Untersuchung G 26.3),
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 **und 2** regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,



2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Horben haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro ahnden. Der **Bürgermeister** (Feuerwehrkommandant) kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit der/des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. sie/er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. sie/er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. sie/er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. sie/er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kommandanten von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
  2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

- (1) Organe der Feuerwehr sind
1. Feuerwehrkommandant
  2. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr,
  3. Feuerwehrausschuss,
  4. Hauptversammlung.

## **§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. **Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter kann die Amtszeit für den Nachfolger auf die restliche Zeit der fünfjährigen Amtsperiode verkürzt werden.**
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

## **§ 11 Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten **auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses** auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Außerdem hat er die Geräte nach der Geräteprüfordnung zu prüfen und in der Prüfliste zu dokumentieren.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### § 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - **der Leiter der Altersabteilung,**
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Schriftführer
  - der Kassenverwalter **und**
  - **die Zug- und Gruppenführer.**



- (3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. **Nicht stimmberechtigt sind der Kassenverwalter und der Schriftführer.**
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

## **§ 14 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist **oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt**. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) **Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob**
- (a) **die Hauptversammlung auf einen zentralen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder**
  - (b) **die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.**

**Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.**

**Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter Technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach § Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für Sie gilt § 16 Absatz 7 sinngemäß.**

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. **Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.**
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird

diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) **Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob**
  - (a) **die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder**
  - (b) **zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder**
  - (c) **zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.**
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

## § 16

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14. September 2011 außer Kraft.

Horben, 14. September 2021

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Horben geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Horben, 14. September 2021

**Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, 16. September 2021

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung erfolgte durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ September 2021.

Horben, \_\_\_\_ . September 2021

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		14.09.2021
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		43/2021

## Beratungsvorlage zu TOP 8

### **Bauvoranfrage - Neubau von 4 Doppelhäusern, Luisenhöhestraße 12 – 18, jeweils a und b, F1St.Nr. 99/26 und 99/28 - Beratung und Beschlussfassung -**

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Geplant ist der Neubau von vier Doppelhäusern auf den Grundstücken Flst.Nrn. 99/26 und 99/28.

Im Zuge der Bauvoranfrage wurden folgende Einzelfragen gestellt:

1. Ist die geplante Grundfläche der Gebäude so genehmigungsfähig?
2. Sind 2 Vollgeschosse genehmigungsfähig? Die umliegende Nachbarbebauung ist im separaten Lageplan dargestellt.
3. Sind 4 Doppelhäuser genehmigungsfähig?
4. Ist eine Anpassung LSG an die Innenbereichsgrenze möglich? (Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung über Ausgleichsflächen)

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Innenbereichssatzung „Langackern“ und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Im Innenbereich ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Innenbereich nicht relevant. Es ist lediglich die überbaute Grundfläche maßgebend, unabhängig von der Grundstücksgröße. Im Lageplan sind die Grundflächen der geplanten Hauptgebäude ausgewiesen. Zusätzlich ist je Doppelhaushälfte eine Garage geplant. Die umliegenden Bestandsgebäude sind laut Lageplan alle zweigeschossig ausgeführt.

Dementsprechend können die Fragen 1, 2 und 3 aus Sicht der Verwaltung mit „ja“ beantwortet werden.

Die Erschließung ist über die Luisenhöhestraße und weiterführend über die Privatgrundstücke geplant. Diese ist im Zuge des Bauantragsverfahrens per Baulast zu sichern

Die Grenze der Innenbereichssatzung deckt sich nicht mit der des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (LSG). Die geplante Bebauung liegt teilweise im LSG.

Die Innenbereichssatzung wurde zuletzt am 08.11.1983, die Landschaftsschutzgebietsverordnung am 14.08.1995 geändert. Zuvor (also zum Zeitpunkt der Änderung der Innenbereichssatzung) war der Bereich zwischen Luisenhöhe und der bestehenden Bebauung nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Grundstücke F1St.Nrn. 99/26 und 99/28 waren somit als Innenbereich ausgewiesen, bevor das LSG in Teilen darübergelegt wurde. Dies hat nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine dortige Recherche ergeben.

Dies zur Hintergrundinformation. Über eine mögliche Befreiung oder Ausnahme vom Landschaftsschutzgebiet (Frage 4) hat die Untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erteilt oder versagt gemäß §§ 34 und 36 BauGB das Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Neubau von 4 Doppelhäusern, Luisenhöhestraße 12 – 18, jeweils a und b, F1St.Nr. 99/26 und 99/28 wie folgt:

Frage 1:

Ist die geplante Grundfläche der Gebäude so genehmigungsfähig? Ja/nein

Frage 2:

Sind 2 Vollgeschosse genehmigungsfähig? Ja/nein

Frage 3:

Sind 4 Doppelhäuser genehmigungsfähig? Ja/nein

Frage 4:

Ist eine Anpassung LSG an die Innenbereichsgrenze möglich?  
(Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung über Ausgleichsflächen)

Prüfung/Entscheidung durch LRA





N O R D

INNENBEREICHSGRENZE VOM 8.11.1983

INNENBEREICHSGRENZE VOM 8.11.1983

Landschaftsschutzgebiet

**NACHBARBEBAUUNG**

BAUHERR/-IN:  
 Andreas Rees  
 Eckhofweg 1  
 79289 Horben  
 Tel. 0761/ 2907892  
[info@eckhof-schwarzwald.de](mailto:info@eckhof-schwarzwald.de)

BAUGRUNGSTÜCK:  
 Horben  
 Flst.Nrn.: 99/26 und 99/28  
 Luisenhöhestraße

Münstertal, \_\_\_\_\_

Entwurfsverfasser

Maßstab 1:500

© 2018



Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.55Uhr



### **Anwesende:**

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller,  
Benjamin Kindle, Boas Roth, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Es fehlt entschuldigt: Dr. Katrin Donauer (Urlaub), Alexander Rees (beruflich bedingt),  
Henning Volle (aus wichtigen Grund)

Gäste: Jürgen Schill (Planungsbüro fsp-stadtplanung)  
Sarah Berberich (endura kommunal GmbH)  
Lena Jägle (endura kommunal GmbH)  
Manfred Weber (KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH)

Presse: Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer: 9

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 06.09.2021, vom Bauhof am 06.09.2021  
ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 10.09.2021 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 8 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Berger und GR Kindle von der Verwaltung bestimmt.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.55 Uhr



**TOP 1: 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langacker“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**  
**- Beratung und Satzungsbeschluss -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Herr Schill vom Planungsbüro fsp-stadtplanung stellt dem Gremium nochmals die Planung vor und erläutert anhand einer Präsentation die Gesamtabwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den beiden Offenlagen. Das Gremium macht sich die Abwägung zu Eigen.

**Wortmeldungen:**

keine

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben behandelt die in der Offenlage und erneuten (2.) Offenlage eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung.

**8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beschließt die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langacker“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung.

**8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

**TOP 2: Klausurtagung zur baulichen Entwicklung in Horben am 01.10.2021**  
**Annahme des Angebots des Planungsbüro fsp-stadtplanung für einen**  
**Workshop**  
**- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Der Bürgermeister führt kurz ins Thema ein und erläutert den allgemeinen Wunsch, eine Einigung bei Bauthemen, nicht zuletzt beim Baugebiet Langacker II zu erreichen. Daher soll zu diesem Thema zunächst eine nichtöffentliche Klausurtagung des Gemeinderats am 21.09.2021 stattfinden.

Herr Schill vom Planungsbüro fsp-stadtplanung erklärt, dass er bei den Grundlagen, insb. Themen wie Regionalplan, Flächennutzungsplan und Naturschutz beraten kann. Dem Gemeinderat sollen die rechtlichen Grundlagen dargelegt werden, damit die Frage, welche Flächen überhaupt entwickelbar seien, beantwortet werden könne.

Abschließend spricht sich der Gemeinderat dafür aus, zunächst zu einer informellen Klausur zusammenzukommen und die weitere bauliche Entwicklung zu beraten. Daraus ergeben sich dann die weiteren genauen Auftragschritte an das Planungsbüro fsp-stadtplanung.

Danach will man bei einem weiteren Termin mit fachlich kompetenter Begleitung die Wohnbauflächenentwicklung beleuchten und die bei der informellen Klausur vorgeschlagenen möglichen Flächen untersuchen. Der am 01.10.2021 vorgesehene Termin einer Klausurtagung mit dem Planungsbüro fsp-stadtplanung wird von allen Räte als zu früh angesehen und soll in den November verschoben werden

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

**Wortmeldungen:**

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Kurz, GR Roth, GR Wießler

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Klausurtagung nach dem Angebot des Planungsbüros fsp-stadtplanung und bewilligt dazu eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6000 € netto.

**7 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.55 Uhr



**TOP 3: Klimaschutznetzwerk Hexental**  
**- Vorstellung der Ergebnisse der Haushaltsbefragung zu**  
**Klimaschutzthemen im Hexental & Bollschweil –**  
**- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Fr. Jäggle und Fr. Berberich von endura Kommunal stellen dem Gemeinderat anhand einer Präsentation die Ergebnisse der Haushaltsbefragung zu Klimathemen im Hexental & Bollschweil vor und informieren den Gemeinderat darüber, dass am 16.10.2021 ein Workshop stattfindet, bei dem die Vorschläge und Ideen der Bürger gesammelt werden sollen. Der Workshop ist für die Gemeinde kostenlos.

Die Ergebnisse der Horbener Befragung können auf der Internetseite der Gemeinde unter Horben aktuell abgerufen werden.

**Wortmeldungen:**

GR Berger, GRin Kurz, GR Wießler

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Darstellung des weiteren Vorgehens zum Aufbau eines interkommunalen Klimaschutznetzwerks zur Kenntnis.

**8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.55 Uhr



**TOP 4: Rückübertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV) auf die Gemeinde Horben - Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

**Wortmeldungen:**

keine

**Beschluss:**

Die Gemeinde Horben beschließt die Rückübertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Einer entsprechenden Änderung des § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2015 wird zugestimmt. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen

**8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.55 Uhr



**TOP 5: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ - Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

**Wortmeldungen:**

keine

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben stimmt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Wittnau sowie des Zweckverbandes Gewerbeparks Breisgau und der Stadt Müllheim, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung der VG Hexental zur Änderung der Verbandssatzung, zu.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen den Kommunen Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Wittnau sowie des Zweckverbandes Gewerbeparks Breisgau und der Stadt Müllheim nach zeitlicher Maßgabe der Stadt Müllheim und in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung der VG Hexental zur Änderung der Verbandssatzung, zu unterzeichnen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fachbereich 15 (Gemeinsamer Gutachterausschuss) der Stadt Müllheim die Beratungsvorlage und Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Horben vorzulegen (digital an [gutachterausschuss@muellheim.de](mailto:gutachterausschuss@muellheim.de)). Aus den Unterlagen muss hervorgehen, welche konkrete Vereinbarung der Beschlussfassung des Gremiums zugrunde liegt.

**8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**



Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.55 Uhr



**TOP 6: Aufstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts  
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

GR Berger stellt dem Gemeinderat nochmals seinen Antrag vor, bei dem es sich zunächst um eine Absichtserklärung für ein Gemeindeentwicklungskonzept handle. Erst im zweiten Schritt solle eine Beauftragung zur Erstellung durch die Fa. KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH erfolgen.

Herr Weber (Fa. KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH) hatte bereits in der Aprilsitzung über die mögliche Vorgehensweise und das Förderprogramm informiert. Die Gemeinde müsste sich hier mit 20% beteiligen und könnte die Beteiligung auch durch Sachkosten, wie etwa die Bereitstellung eines Saals, erbringen.

GR Berger kündigt an, die textliche Ausarbeitung des Förderantrags ehrenamtlich vorzunehmen. Das Ergebnis werde dann der Verwaltung übergeben.

Hierzu hat GR Berger der Verwaltung einen alternativen Beschlussvorschlag erarbeitet und der Verwaltung übergeben. Die Verwaltung schlägt sodann vor, den ursprünglichen Beschluss nicht zu fassen und den Vorschlag von GR Berger zu übernehmen.

Im Anschluss ergehen nachfolgende Beschlüsse.

**Wortmeldungen:**

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Kurz

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beauftragt die Firma KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH zur Durchführung eines Gemeindeentwicklungskonzepts mit einem Gesamtbetrag von 26.200 Euro und beschließt, die Aufwendungen für das Gemeindeentwicklungskonzept in den Haushalt 2022 aufzunehmen.

**0 Ja-Stimme(n), 8 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

**Alternativ Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben befürwortet einen Gemeindeentwicklungsprozess mit Bürgerbeteiligung, in dem gemeinsame Werte, Visionen, Ziele und konkrete Maßnahmen entwickelt und in einem Leitbild fixiert werden.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben befürwortet die Ermittlung und Beantragung von Fördermöglichkeiten. Die textliche Ausarbeitung hierfür übernimmt in enger Abstimmung mit der Fa. KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH ehrenamtlich Gemeinderat Berger.

**8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.55 Uhr



**TOP 7: Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Horben  
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

**Wortmeldungen:**

GRin Kurz

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Horben (Feuerwehrsatzung) vom 14.09.2021 zu. Die bisherige Satzung vom 14.09.2011 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der neuen Satzung damit außer Kraft.

**8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)**



Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

**Beginn: 19.00 Uhr**  
**Ende: 21.55 Uhr**



**TOP 8: Bauvoranfrage - Neubau von 4 Doppelhäusern, Luisenhöhestraße 12 – 18, jeweils a und b, FlSt.Nr. 99/26 und 99/28 - Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Im Laufe der Diskussion zeigt sich, dass der Gemeinderat einige Bedenken zur Parksituation an der Luisenhöhestraße, der massiven Bebauung sowie zum Verlauf der Landschaftsschutzgrenze hat.

Die in der Bauvoranfrage gestellten Fragen beantwortet der Gemeinderat wie folgt und beschließt.

**Wortmeldungen:**

GR Amann, GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz, GR Wießler

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt gemäß §§ 34 und 36 BauGB das Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Neubau von 4 Doppelhäusern, Luisenhöhestraße 12 – 18, jeweils a und b, Flst.Nr. 99/26 und 99/28 wie folgt:

**Frage 1:**

Ist die geplante Grundfläche der Gebäude so genehmigungsfähig?

**6 Ja-Stimmen                      2 Nein-Stimmen**

**Frage 2:**

Sind 2 Vollgeschosse genehmigungsfähig?

**7 Ja-Stimmen                      1 Nein-Stimme**

**Frage 3:**

Sind 4 Doppelhäuser genehmigungsfähig?

**5 Ja-Stimmen                      3 Nein-Stimmen**

**Frage 4:**

Ist eine Anpassung LSG an die Innenbereichsgrenze möglich?

(Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung über Ausgleichsflächen)

**Der Gemeinderat der Gemeinde Horben verweist die Sache zur Prüfung an die Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.**

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.55 Uhr



## **Top 9 Bekantgaben des Bürgermeisters**

BM gibt bekannt

- dass voraussichtlich im Frühjahr 2022 mit dem Bau von Glasfaser-Kabel begonnen wird
- dass Mitbürger Konrad Asal drei Ruhebänke für den Ortsteil Bohrer gespendet hat.

### **TOP 10: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte**

GR Buttenmüller fragt nach, ob die Leerrohre, die von Günterstal zum Bohrer liegen, durch die Bauarbeiten beim Rückhaltebecken entfernt wurden, oder noch vorhanden sind. Diese sind noch vorhanden. Ferner erkundigt GR Buttenmüller sich nach dem Sachstand des Winterdienstes. Es wird erklärt, dass zurzeit noch keine Angebote bei der Verwaltung eingegangen sind.

Des Weiteren möchte GR Buttenmüller den Sachstand zum Normenkontrollverfahren Luisenhöhe erfahren. Hierzu gibt es keine Neuigkeiten.

GRin Kurz erkundigt sich nach den Zuweisungen von Flüchtlingen. Hierzu gibt es keine Neuigkeiten.

Ferner regt GRin Kurz an, die Zufahrt zum Junghofweg durch Verkehrsschilder zu regeln, so dass dieser nur durch Anlieger angefahren werden kann. Dadurch soll das künftige Parken von Wochenendausflüglern eingeschränkt werden. Die Verwaltung wird den Sachverhalt dem Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald mitteilen und versuchen mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine Lösung zu finden.

Abschließend bittet GRin Kurz die Verwaltung um Prüfung der Innentreppe, die zum Speicher führt, ob diese als alltägliche Treppe genutzt werden darf.

GR Amann berichtet, dass die VAG im Zuge der Umbaumaßnahmen am Rondell der Talstation die dort befindlichen Fahnenmasten entfernt und zunächst einlagert. Die VAG würde, bei Interesse der Gemeinde, diese kostenlos an die Gemeinde abgeben.

Niederschrift über die  
öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Dienstag, 14. September 2021

Nr. 10/2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 21.55 Uhr



### **TOP 11: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer**

Aus der Bürgerschaft melden sich zwei Personen.

Unter anderem wird berichtet, dass bräunlich gefärbtes Wasser aus den Wasserhähnen in der Grundschule käme. Die Verwaltung wird dies durch ihren Wassermeister Herr Schneider überprüfen lassen.

**Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.**

  
Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

  
Egbert Bopp  
Protokollführer

  
Gemeinderat Berger

  
Gemeinderat Kindle